

# Das Gesetz über den Kriegszustand

---

vom 5. November 1912

in der Fassung des Gesetzes vom 6. Aug. 1914

Mit Erläuterungen und einem Anhange, enthaltend die Vollzugsvorschriften, das Gesetz über das Einschreiten der bewaffneten Macht u. a.

herausgegeben von

Carl August von Sutner

R. Oberregierungsrat



München, C. H. Beck



**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>

# Das Gesetz über den Kriegszustand

vom 5. November 1912

in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1914

Mit Erläuterungen und einem Anhang, enthaltend  
die Vollzugsvorschriften, das Gesetz über das Ein-  
schreiten der bewaffneten Macht u. a.

herausgegeben von

**Carl August von Sutner**

R. Oberregierungsrat



München 1914

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

Oskar Beck

**C. S. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen**

# Inhaltsübersicht

	Seite
Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 . . . . .	1
Min.Bef. vom 13. März 1913, die Vollzugsvorschriften zum Gesetze über den Kriegszustand betr. . . . .	41
Min.Bef. vom 17. März 1913, die Vollstreckung der militärgerichtlich und der standrechtlich erkannten Todesstrafen betr. . . . .	63

## Anhang.

1. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 16. Mai 1813 (Auszug) . . . . .	68
2. Die in der Pfalz in bezug auf den Kriegszustand geltenden französischen Gesetze . . . . .	74
3. Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufmäufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr., vom 12. März 1850 . . . . .	78
4. Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., vom 4. Mai 1851 . . . . .	85
5. Preussisches Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 . . . . .	93
6. Vertrag, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870 (Auszug) . . . . .	100
7. Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Auszug) . . . . .	101
8. Gesetz, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (Auszug) . . . . .	102
9. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 (Auszug) . . . . .	102
10. Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892 . . . . .	103
11. Gesetz, den Verrat militärischer Geheimnisse betr. vom 3. Juni 1914 . . . . .	103

---



# Gesetz über den Kriegszustand\*)

vom 5. November 1912<sup>1) 2)</sup>

(GWB. S. 1161)

unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 6. August 1914

(GWB. S. 349).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

**Luitpold,**

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde<sup>3)</sup> vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Siehe Verh. d. R. d. Abg. XXXVI. Landtagsverh. 1. Sess. 1912. Beil. 417 (Entw. m. Begr.), 429, 441, 455, 459, Sten. Ber. S. 389, 497; R. d. RR. Beil. Bd. VI S. 1124 ff., 1143. Der allgemeine Teil der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung (der bes. Teil der Begründung ist bei den einzelnen Artikeln abgedr.) lautet:

Nach dem Art. 68 der Reichsverfassung kann der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlasse eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

Der Art. 68 der Reichsverfassung gilt in Bayern nach der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung unter Ziff. III § 5 des Versailler Bündnisvertrages vom

\*) Abgekürzt: RG.

23. November 1870 nicht. Nach der Ziff. VI dieses § 5 werden jedoch die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Teil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung durch ein Bundesgesetz geregelt.

Zur Erlassung des in Art. 68 der Reichsverfassung und in Nr. 3 § 5 Ziff. VI des Versailler Bündnisvertrages vorbehaltenen Reichsgesetzes ist es noch nicht gekommen. Für die Erklärung des Kriegszustandes gelten daher in ganz Deutschland außer in Bayern gegenwärtig die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

Dieses Gesetz ist durch § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (RGBl. S. 195) geändert worden. In Elsaß-Lothringen, für welches der Art. 68 der Reichsverfassung durch das Gesetz vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) in Kraft gesetzt worden ist, gilt daneben das Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892 (RGBl. S. 667). Der § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche gilt in Bayern nicht; vielmehr hat es nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (RGBl. S. 87), an Stelle des § 4 für Bayern bis auf weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Staudrecht sein Bewenden.

Die Bestimmungen über das Staudrecht sind für die Landesteile rechts des Rheins und die Pfalz verschieden. Rechts des Rheins gelten die durch den Art. 2 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 aufrecht erhaltenen Art. 441—456 des II. Teiles des Strafgesetzbuches von 1813, welche durch Art. 3 Ziff. 12 des bezeichneten Ausführungsgesetzes mit der Gesetzesprache des Reichsstrafgesetzbuches in Einklang gebracht worden sind. Diese Vorschriften sind im Anhange abgedruckt. In der Pfalz gelten die durch den Art. 3 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 aufrecht erhaltenen Vorschriften einiger unter französischer Herrschaft ergangener Gesetze und Dekrete. Es sind dies insbesondere das Gesetz vom

10. Juli 1791 Tit. I Art. VII, das Dekret vom 24. Dezember 1811 Tit. III Kap. I Art. 50—53, Kap. II Art. 91, 92, Kap. IV Art. 101—103, das Dekret vom 8. Juli 1791 Tit. I Art. 8 und 9, das Gesetz vom 17. August 1797 Art. I, das Gesetz vom 5. September 1797 (19. Fructidor an 5) Art. 39, das Dekret vom 26. Mai 1792 Art. 2 und das Dekret vom 26. Brumaire an 13. Das französische Recht enthält nur Bruchstücke einer Regelung. Seine Geltung ist überdies bestritten. Zweifelhaft ist namentlich, ob es in der ganzen Pfalz verkündet worden ist und ob es nicht bloß für feste Plätze (Places de guerre und Postes militaires) anwendbar ist. Zu vgl. Verh. d. R. d. Abg. 1849 Sten. Ver. Bd. 4 S. 437, 554; Bd. 6 S. 314; 1850 Beil. Bd. 3 S. 315 ff.

Nach dem rechtsrheinischen Rechte kann das Standrecht angeordnet werden

- a) bei Zusammenrottungen zu Hochverrat sowie zu Verbrechen im Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte bei Aufruhr, Auflauf und Landfriedensbruch, sofern die verbrecherische Unternehmung an Umfang und Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann,
- b) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhandnehmen, vorzüglich aber wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Das rechtsrheinisch-bayerische Recht kennt somit ein Standrecht nur für den Fall innerer Unruhen, nicht aber für den Fall, daß kriegerische Ereignisse die öffentliche Sicherheit gefährden und den Ausnahmezustand erforderlich machen. Schon seit Jahren ist von militärischer Seite wiederholt auf das Bedürfnis hingewiesen worden, das bayerische Recht nach der Richtung zu ergänzen, daß auch in Bayern wie im übrigen Reich die Möglichkeit geschaffen wird, für den Fall des Eintritts kriegerischer Ereignisse oder unmittelbarer Kriegsgefahr durch die Verhängung des Kriegszustandes die Sicherheit der Mobilmachung und die Schlagfertigkeit des Heeres zu gewährleisten und zu erhöhen. Bisher unterblieben gesetz-

geberische Maßnahmen, weil man mit der Erlassung des in Art. 68 der Reichsverfassung und in Nr. III § 5 Ziff. VI des Versailler Bündnisvertrages vorbehaltenen Reichsgesetzes über den Kriegszustandes rechnete. Ein solches Reichsgesetz steht jedoch jedenfalls in naher Zeit nicht in Aussicht. Bei dieser Sachlage hält es die Staatsregierung für geboten, daß Bayern die im bayerischen Rechte bestehende Lücke, wenigstens was die dringendsten Maßnahmen betrifft, selbst ausfüllt.

Hierbei ist eine einfache Herübernahme der Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 ausgeschlossen. Denn dieses Gesetz ist, weil sich die Verhältnisse seit seiner Erlassung geändert haben, in seiner Fassung in manchen Punkten überholt. Auch ist zu besorgen, daß die Anwendung des zunächst auf preußische Verhältnisse berechneten Gesetzes auf Bayern nicht ganz sicher sein könnte.

Es geht aber auch nicht an, auf den Fall des Kriegszustandes ohne weiteres das für innere Unruhen geltende rechtsrheinische Ausnahmerecht (Standrecht) für anwendbar zu erklären.

Der Entwurf wählt daher einen Mittelweg.

Nach dem preußischen Rechte treten mit der Verhängung des Kriegszustandes gewisse Folgen von selbst ein, insbesondere erlangen damit gewisse Strafvorschriften (§§ 8, 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bzw. § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) Wirksamkeit. Daneben können nach § 5 gewisse Vorschriften der Verfassungsurkunde, insbesondere der Art. 7, welcher die Gewährleistung des ordentlichen Richters und den Ausschluß aller Ausnahmegerichte ausspricht, außer Kraft gesetzt werden. Die Suspension des Art. 7 hat nach § 10 zur Folge, daß zur Bildung von Kriegsgerichten geschritten wird.

Auch nach dem Entwurfe soll die Verhängung des Kriegszustandes nicht ohne weiteres die Folge haben, daß die ordentliche Strafgerichtsbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird. Vielmehr sollen die unmittelbaren Folgen der Erklärung des Kriegszustandes auf strafrechtlichem Gebiete liegen. Hiervon handeln die Art. 3, 4 des Entwurfs. Bezüglich dieser strafrechtlichen Folgen schließt sich der Entwurf aufs engste an das preußische Recht an, weil naturgemäß in diesem Punkte

das Schutzbedürfnis des bayerischen Heeres das gleiche ist, wie das des übrigen Reichsheeres, die Verhältnisse also in Bayern völlig gleich liegen.

Eine unmittelbare Folge der Erklärung des Kriegszustandes soll nach dem Entwurfe sein, daß durch die Anordnung des Standrechts die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Aburteilung gewisser Straftaten ausgeschlossen werden kann (Art. 5, 6). Der damit eintretende Ausnahmezustand ist in Anlehnung an das für innere Unruhen geltende rechtsrheinische Standrecht geregelt (Art. 7, 8). Daß mit der Verhängung des Kriegszustandes nicht von selbst der Eintritt des Standrechts verbunden sein soll, beruht darauf, daß es in den dem Feinde nicht unmittelbar ausgesetzten Landesteilen häufig genügen wird, die in den Art. 3, 4 bezeichneten strafbaren Handlungen schwerer als sonst, oder, soweit sie nach dem allgemeinen Strafrechte nicht strafbar sind, überhaupt zu ahnden, während es nicht stets erforderlich ist, daß auch die ordentliche Strafgerichtsbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die im Strafgesetzbuche von 1813 über das Standrecht getroffenen Vorschriften den heutigen Rechtsanschauungen nicht mehr in allen Punkten entsprechen. Indessen eine vollständige Neuregelung des Standrechtes kommt gegenwärtig nicht in Frage.

Die Anlehnung an das rechtsrheinische bayerische Standrecht ist um so unbedenklicher, als der Entwurf das für den Fall innerer Unruhen geltende rechtsrheinische Standrecht auf den Fall des Kriegszustandes nicht unverändert überträgt. In den Art. 3 und 7 des Entwurfes sind vielmehr für den Fall des Kriegszustandes diejenigen Vorschriften des für innere Unruhen geltenden Standrechts geändert, welche nach den heutigen Rechtsanschauungen vielleicht als zu streng bezeichnet werden könnten.

Die Anlehnung an das rechtsrheinische bayerische Standrecht bietet andererseits den Vorteil, daß das bei inneren Unruhen und das im Kriegsfall geltende Ausnahmerecht auf wesentlich gleichen Grundsätzen beruht.

Die erforderliche Gewähr, daß die Interessen der Rechtspflege bei der Anordnung des Standrechts nicht zu leiden haben, bieten übrigens auch die Vorschriften des bayerischen

Strafgesetzbuches von 1813. Insbesondere gewährleisten sie, daß auch unter der erforderlichen außerordentlichen Zusammensetzung des Gerichts und der gleichfalls gebotenen Beschleunigung des Verfahrens der Angeeschuldigte rechtliches Gehör und ausreichende Möglichkeit seiner Verteidigung findet. In dieser Beziehung ist namentlich auf die Vorschriften zu verweisen, daß die Mehrheit der Richter aus unabsehbaren Zivilrichtern besteht und den Vorsitz stets der rangälteste Zivilrichter hat, daß zu einer Verurteilung im standrechtlichen Verfahren eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen gehört und daß, wenn sich das standrechtliche Gericht nicht mit vollster Ueberzeugung für die Schuld oder die Unschuld des Angeeschuldigten aussprechen kann, es die Sache einfach vor das ordentliche Gericht verweist. Ferner gehören hierher die Bestimmungen, daß zwei aus dem Volke zu entnehmende Gerichtsbeisitzer zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Verhandlung beiwohnen und daß, um auch eine spätere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu ermöglichen, von einem vereidigten Gerichtsschreiber ein Protokoll über die Verhandlungen geführt wird. Das Verfahren ist weiters öffentlich und mündlich und dem Angeeschuldigten steht das Recht zu, einen Verteidiger zuzuziehen. Der Entwurf verstärkt diese Garantien für den von ihm geordneten Fall des Standrechts, insbesondere durch die Vorschriften, daß die Auswahl der Zivilrichter und der Gerichtsbeisitzer einem unabsehbaren Richter, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts obliegt, der Angeeschuldigte auch einen rechtskundigen Verteidiger beiziehen kann, ihm unter Umständen sogar ein Verteidiger beigegeben werden muß, daß dem verhafteten Angeeschuldigten der Verkehr mit dem Verteidiger gestattet werden muß und daß das Urteil unter allen Umständen öffentlich verkündet werden muß.

Wie nach der Fassung der Vorschriften des Entwurfes nicht zweifelhaft sein kann, gelten seine Vorschriften für ganz Bayern einschließlich der Pfalz. Das für den Fall des Kriegszustandes geltende Ausnahmerecht (Standrecht) wird also künftig im rechtsrheinischen Bayern und in der Pfalz gleich sein. Entgegenstehende Vorschriften des bisherigen Rechts treten, soweit es sich um den Fall des Kriegszustandes han-

delt, von selbst außer Kraft. Dagegen verbleibt es für den Fall innerer Unruhen bei der Rechtsverschiedenheit zwischen dem rechtsrheinischen und dem linksrheinischen Bayern und hat es für innere Unruhen bei der unveränderten Weitergeltung der Art. 441—456 des Strafgesetzbuches von 1813 und der oben angeführten Vorschriften des pfälzischen Rechtes sein Bewenden. Ihre Reform, die schon in den Jahren 1831, 1850 und 1851 versucht worden ist (zu vgl. Verh. d. N. d. Abg. 1831 Beil.Bd. 14 Beil. 80 S. 87 ff.; 1850 Beil.Bd. 3 S. 393 ff.; 1851 Beil.Bd. 1 S. 43), bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

2. Das Gesetz gilt für ganz Bayern einschließlich der Pfalz. Alle entgegenstehenden Vorschriften, soweit es sich um den Fall des Kriegszustandes handelt, sind damit außer Kraft gesetzt. Dagegen verbleibt es für den Fall der inneren Unruhen bei den bisherigen Vorschriften.

3. Das Gesetz ist demnach ein Verfassungsgesetz und könnte nur unter Beobachtung der Vorschriften der Verfassungsurkunde wieder geändert oder aufgehoben werden.

### Art. 1.

Nach Ausbruch eines Krieges<sup>1)</sup> oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr kann durch königliche Verordnung<sup>2)</sup> der Kriegszustand<sup>3)</sup> verhängt werden.<sup>4)</sup>

(Begr.) Der Art. 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Kriegszustand erklärt werden kann. Die Erklärung kann nur durch den König erfolgen.

Wie sich aus Art. 2 ergibt, kann der Kriegszustand auf einzelne Landesteile oder einzelne Orte, z. B. eine Festung, beschränkt werden.

1. Das Gesetz ist nur für den Fall eines Krieges oder einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr bestimmt. Ein Krieg bedroht den Bestand des Staates. Gegen eine das gewöhnliche Maß übersteigende Bedrohung seiner Sicherheit muß sich auch der Staat durch außerordentliche Maßnahmen schützen können. Der Krieg ist ein Ausnahmezustand und erfordert daher auch Ausnahmsmaßregeln. Bei wirtschaftlichen Streitigkeiten finden die Maßnahmen des Gesetzes keine Anwendung

(Justizmin. v. Thelemann Berh. d. R. d. Abg. vom 28. Okt. 1912 Sten. Ber. S. 498).

Als ausgebrochen gilt der Krieg, wenn ihn der Deutsche Kaiser nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 11 RVerf. erklärt hat.

Ob eine Kriegsgefahr unmittelbar droht, ist im Einzelfalle zu entscheiden. Sie kann schon vor der Mobilmachung bei bevorstehenden kriegerischen Verwicklungen gegeben sein. Jedenfalls kann es sich nur um eine dem Deutschen Reiche drohende Kriegsgefahr handeln (Abg. Frh. v. Malsen, Sten. Ber. VI. 500).

Andererseits ist aber eine Mobilmachung allein noch nicht ausreichend, um den Kriegszustand zu verhängen.

2. Nur der König kann den Kriegszustand verhängen, also keine Behörde, insbesondere auch kein Militärbefehlshaber. Ob drohende Kriegsgefahr vorhanden ist bzw. ob sich die Verhängung des Kriegszustandes rechtfertigt, hat der König allein zu entscheiden unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit der die Verordnung gegenzeichnenden Staatsminister (Abg. Frh. v. Malsen, Sten. Ber. VI. 500). Vgl. R. V. vom 31. Juli 1914 (GVB. S. 327).

3. Kriegszustand, auch Belagerungszustand genannt, beruht auf dem Rechte des Staates, in Notfällen von der Ausnahmegevalt Gebrauch zu machen. Er ist eine französischen Vorbildern nachgeahmte moderne Art der Diktatur, welche die Militärbehörden mit außerordentlichen Vollmachten bekleidet. Die Wirkungen des Eintritts oder der Verkündung dieses Ausnahmezustands besteht darin, daß gewisse Bestandteile der bürgerlichen Verwaltung und Rechtspflege auf die Militärbehörde übergehen, die Verfassung somit in einzelnen Teilen außer Wirksamkeit gesetzt wird und auch andere als zum Militär gehörige Personen einer besonderen Gerichtsbarkeit unterworfen werden können (Art. 5 ff. RG.), endlich, daß schärfere Strafbestimmungen gegen Zivilpersonen wegen bestimmter strafbarer Handlungen Platz greifen (Art. 3 RG.) (vgl. v. Holzendorff, Rechtslexikon 3. Aufl. Bd. 2 S. 261 und die Literaturangaben das. S. 263; v. Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts 2. Aufl. Bd. 1 S. 397 ff. und die Literaturangaben das.).

4. Ueber die Veröffentlichung s. unten Art. 2 und die Anm. das.

### Art. 2.

Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten oder Bezirken<sup>1)</sup> öffentlich zu verkünden.<sup>2)</sup>

Die Verkündung soll durch öffentlichen Anschlag<sup>3)</sup> und durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern<sup>4)</sup> sowie durch öffentlichen Ausruf<sup>4)</sup> erfolgen, dem, soweit möglich, ein durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenes Signal<sup>5)</sup> vorangehen soll.

(Begr.) Mit der Bekanntmachung treten — entsprechend dem preussischen Gesetze § 3 und dem bayerischen Strafgesetzbuche Art. 448 — die Wirkungen der Erklärung des Kriegszustandes ein.

Wegen der tiefgreifenden Folgen, die sich an die Verhängung des Kriegszustandes knüpfen, muß der Kriegszustand in den davon betroffenen Orten oder Bezirken besonders verkündet werden. Die behufs einer möglichst ausgedehnten Verkündung vorgesehenen Mittel sind in der Hauptsache dieselben wie im preussischen Gesetze § 3, nämlich mündlicher Ausruf, der in den mit Truppen besetzten Orten bei Trommelschlag oder Trompetenschall erfolgt, Veröffentlichung durch die Presse und Anschlag an öffentlichen Plätzen. Wie die Fassung des Art. 2 ersehen läßt, soll die Verhängung des Kriegszustandes durch sämtliche im Art. 2 bezeichnete Verkündungsmittel öffentlich bekannt gemacht werden. Die Gültigkeit der Verhängung ist aber nur dadurch bedingt, daß eine der Verkündungsarten des Art. 2 erfolgt ist. Dem Bedürfnisse ist damit genügt. Bei der Schnelligkeit, mit der heutzutage wichtigere Nachrichten verbreitet werden, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bevölkerung in wenigen Stunden allgemeine Kenntniß von dem erklärten Kriegszustande erhält.

1. Der Kriegszustand kann auf einzelne Landesteile oder einzelne Orte, z. B. eine Festung, beschränkt werden (s. o. Begr. zu Art. 1).

2. a) Die öffentliche Verkündung muß unter allen Um-

ständen erfolgen. Sie ist Voraussetzung für die Zuständigkeit der Standgerichte und für die Wirkungen der Erklärung des Kriegszustandes.

b) Die Verhängung des Kriegszustandes wird sofort im Gesetz- und Verordnungsblatte, im Kriegsministerial-Verordnungsblatte und im bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht (§ 1 WZ.).

Abgesehen von dieser Veröffentlichung ist die Verhängung des Kriegszustandes in den davon betroffenen Orten besonders öffentlich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 WZ.).

Zu diesem Zwecke werden die Regierungspräsidien, die Polizeidirektion in München, die Bezirksämter und die Gemeindebehörden, soweit in ihren Bezirken von dem Kriegszustande betroffene Orte liegen, von der Verhängung des Kriegszustandes unmittelbar in Kenntniß gesetzt (§ 2 Abs. 2 WZ.).

c) Die rechtlichen Wirkungen der Verhängung des Kriegszustandes sind in den Art. 3 ff. RG. enthalten. Sie treten in den einzelnen Orten ein, sobald dort die Verkündung durch eine der in Art. 2 Abs. 2 RG. und § 2 WZ. (s. die nachsteh. Anm. 3 und 4) angegebenen Arten erfolgt ist (§ 3 WZ. und Abg. Frhr. v. Malsen, Sten. Ber. VI. 501). Außerdem gelten für die Dauer des Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten die im RMilStGB. für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) f. § 9 Nr. 2 RMilStGB. (abgedr. im Anhang).

d) In der Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes soll auf die Bedeutung desselben kurz hingewiesen werden. Die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, sollen auch sonst für die Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung und die Wirkungen des Kriegszustandes in geeigneter Weise z. B. durch die Presse oder durch persönliche Aufklärung sorgen (§ 5 WZ.).

3. Die Bürgermeister der sämtlichen betroffenen Gemeinden, in München die Polizeidirektion, haben die Verhängung durch öffentlichen Anschlag und durch öffentlichen Aufruf zu verkünden. Der Anschlag und der Aufruf haben in sämtlichen zu einer Gemeinde gehörenden Ortschaften zu geschehen; in größeren Orten hat der Anschlag an mehreren Stellen zu erfolgen (§ 2 Abs. 4 WZ.).

Der Vollzug ist von der Polizeidirektion in München und den unmittelbaren Magistraten der Regg., K. d. F., von den Bürgermeistern der übrigen Gemeinden dem Bezirksamte unverzüglich schriftlich zu melden (§ 4 Abs. 1 W.B.).

4. Die Bezirksämter und die freisunmittelbaren Magistrate, in München die Polizeidirektion, haben die Bekanntmachung der Verhängung in ihren Amtsblättern sowie in den Tageszeitungen, die in dem Bezirk erscheinen, unverzüglich einrücken zu lassen (§ 2 Abs. 3 W.B.) Der Vollzug ist der Regg., K. d. F., unverzüglich schriftlich zu melden (§ 4 Abs. 1 W.B.). Je ein Stück der Tageszeitung, welche die Bekanntmachung über die Verhängung enthält, ist als Beleg zu den Akten zu nehmen (§ 4 Abs. 2 W.B.).

5. In Orten, in denen Truppen liegen, hat dem Ausrufe Trommelschlag oder Trompetenschall vorauszugehen; hiewegen tritt die Zivilbehörde mit dem Kommandanten oder Garnisonsältesten ins Benehmen (§ 2 Abs. 5 W.B.).

### Art. 3.<sup>1)</sup>

Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft,<sup>2)</sup> wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen werden.

1. Art. 3 führt nicht neue strafbare Handlungen ein, sondern lediglich eine Strafverschärfung für strafbare Handlungen, die im RStG. schon vorgesehen sind. Sein Inhalt entspricht dem für das übrige Deutschland geltenden § 4 des EG. z. RStG., dessen Geltung für Bayern durch § 7 Abs. 2 des Ges. betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern ausgeschlossen ist.

2. Die Fassung des Art. 3, die mit dem § 4 des EG. z. RStG. (abgedr. im Anh.) vollständig übereinstimmt, hat bei den Verh. d. K. d. Abg. zu längeren Erörterungen und Anträgen Anlaß gegeben (Sten. Ber. VI 503 ff.). Doch wurde die Fassung des Regierungsentwurfs angenommen, nachdem Justizminister v. Thelemaun in Uebereinstimmung mit den

beiden Berichterstattern folgendes festgestellt hatte (a. a. O. S. 508).

„Nach Art. 3 sind die in ihm bezeichneten, vom Strafgesetzbuch mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen im Falle der Erklärung des Kriegszustandes mit dem Tode zu bestrafen. Darüber ist wohl kein Zweifel. Mit dem Tode wird also bestraft, wer eine der im Art. 3 bezeichneten, vom Strafgesetzbuch mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten strafbaren Handlungen begeht. Ausschließlich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ist von diesen strafbaren Handlungen nur der Landesverrat in § 90 Abs. 1 RStGB. bedroht, während lebenslängliches Zuchthaus für die übrigen im Art. 3 bezeichneten Verbrechen nur wahlweise angedroht ist. Immerhin sind sie mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so daß sie im Falle der Erklärung des Kriegszustandes bei Vorhandensein der Bedingungen mit dem Tode zu bestrafen sind nicht nur dann, wenn sonst auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen wäre. Es kommt also nicht darauf an, ob, wenn die Tat nicht während des Kriegszustandes begangen wäre, der Richter auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen hätte, sondern, wenn auf lebenslängliches Zuchthaus überhaupt erkannt werden kann, so hat in diesem Falle, im Falle der Kriegserklärung, die Todesstrafe einzutreten.

Art. 3 ist übrigens nicht nur vom standrechtlichen Gericht, sondern auch von den ordentlichen Gerichten anzuwenden, denn die Voraussetzung seiner Anwendung ist nur die Erklärung des Kriegszustandes, nicht die Anordnung des Standrechts.

Bei den in §§ 81, 88, 89 bezeichneten Hoch- und Landesverratsverbrechen sind mildernde Umstände im Strafgesetzbuch vorgesehen. Bei der Zulässigkeit mildernder Umstände kann auch, wenn der Kriegszustand erklärt ist, im Falle ihrer Annahme die Todesstrafe nicht verhängt werden, da jene Verbrechen bei mildernden Umständen eben nicht mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind. Für den Fall mildernder Umstände gelten vielmehr die allgemeinen Strafbestimmungen. § 90 RStGB. läßt zu, daß in minder schweren Fällen auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren erkannt wird.

Nimmt das Gericht an, daß ein minder schwerer Fall vorliegt, so ist die Todesstrafe ausgeschlossen, denn in einem minder schweren Fall ist eben nicht lebenslängliche Zuchthausstrafe angeordnet. Soweit bei Hoch- oder Landesverrat Zuchthaus- oder Festungsstrafe angedroht ist, greift die Vorschrift des § 20 RStGB. auch nach Absicht des Entwurfs Platz. Nach § 20 darf, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, auf Zuchthaus nur erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbare Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist. Da demnach nach § 20 die Verbrechen gegen die §§ 81, 88, 90 nur, insofern sie aus ehrloser Gesinnung entspringen, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, darf nur unter dieser Voraussetzung auf Todesstrafe erkannt werden.

Meine Erklärung stimmt mit der Erklärung der beiden Referenten vollkommen überein. Das dürfte doch wohl Gewähr sein, daß bei der hoffentlich gar nie erfolgenden Anwendung des Gesetzes doch auch Uebereinstimmung in der Rechtsprechung herrschen wird."

Die gleiche Anschauung vertritt auch Olshausen, Komm. z. RStGB., hier Anm. 9 zu § 4 GGStGB.

b) Verhältnis zum Militärstrafgesetzbuche.

Die Frage, die in der Literatur über das Verhältnis des Militärstrafgesetzbuches zu § 4 des GGStGB. (abgedr. im Anh.) aufgeworfen wurde (vgl. Olshausen Anm. 4 zu § 4 GGStGB. und die dort angegebene Literatur) kommt auch bezüglich des bayerischen Kriegszustandsgesetzes in Betracht. Sie gipfelt darin, ob die in § 4 GGStGB. in den dort angeführten Fällen und unter den dort angegebenen Voraussetzungen angeordnete Todesstrafe auch gegen Militärpersonen ausgesprochen werden muß, wenn nach dem Militärstrafrechte auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen ist.

Die deutschen Militärpersonen unterliegen seit dem 1. Okt. 1872 einem besonderen Rechte, dem Militärstrafrechte. Nach § 10 RStGB. finden auf deutsche Militärpersonen die allgemeinen Strafgesetze des Reichs nur insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein anderes bestimmen. In allen anderen Fällen, wo das RStGB. zur Anwendung kommt,

geht es als besonderes Strafgesetzbuch dem im RStGB. enthaltenen allgemeinen Strafrechte vor.

Die Bestimmungen des § 4 EGNStGB. sind Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts, wenn sie auch einen Ausnahmefall betreffen. Sie finden deshalb auf Militärpersonen nur insoweit Anwendung, als nicht das Militärstrafrecht besondere Bestimmungen enthält.

Soweit es sich nach § 4 EGNStGB. um Straftaten der Militärpersonen handelt, die nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind (so §§ 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 RStGB.) besteht kein Zweifel, daß die allgemeinen Strafgesetze einschlägig sind. Dies ist auch in § 3 MStGB. ausdrücklich ausgesprochen, wo es heißt, daß strafbare Handlungen der Militärpersonen, die nicht militärische Verbrechen und Vergehen sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt werden.

Anderes aber, wenn militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes in Betracht kommen. Diese sind im II. Teile Titel 1 des MStGB. aufgeführt. Sie können, soweit nicht dort selbst eine Ausnahme zugelassen ist, nur nach dem Militärstrafrechte geahndet werden.

Der erste Abschnitt dieses Titels enthält die hier einschlägigen Bestimmungen über Hochverrat, Landesverrat und Kriegsverrat. Die Vorschriften dieses Abschnittes bilden nach dem oben Gesagten die einzige Strafrechtsquelle, aus der Militärpersonen auch in dem Falle zu bestrafen sind, daß der Ausnahmezustand des § 4 EGNStGB. verschärfte Strafbestimmungen notwendig macht. Zu dieser Annahme ist man aber um so mehr berechtigt, als dem Ausnahmezustande auch im MStGB. durch besondere verschärfte Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Die Verhängung des Kriegszustandes hat nämlich nach § 9 Ziff. 2 MStGB. die Wirkung, daß in den davon betroffenen Gebieten die im MStGB. für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten. Damit vergrößert sich aber auch im gleichen Augenblicke die Zahl der dem Militärstrafrechte unterstellten Personen.

Während sonst dem Militärstrafrechte nur die Personen des Soldatenstandes (§ 4 MStGB. u. Anlage dazu) unterstehen, fallen jetzt auch die Militärbeamten (§ 153 MStGB.), sowie in

Kriegszeiten gewisse mit dem Heere in Verbindung stehende Personen (§§ 155—158 MStGB.) unter das Militärstrafrecht.

Während nun das für Kriegszeiten geltende Militärstrafrecht verschärfte Strafbestimmungen gegenüber dem für Friedenszeiten anwendbaren Militärstrafrechte enthält, bestehen doch in zwei Punkten wesentliche Milderungen gegenüber dem für den Ausnahmezustand des § 4 GGStGB. verschärfsten bürgerlichen Strafrechte.

1. Nach § 57 MStGB. wird der im Felde begangene Landesverrat als Kriegsverrat bestraft und zwar mit dem Tode, wenn er unter den erschwerenden Umständen des § 58 MStGB. verübt wird. In allen übrigen Fällen tritt Zuchthausstrafe ein. Infolgedessen ist die Strafe der Personen des Soldatenstandes — soweit sich der Tatbestand des § 58 MStGB. nicht mit demjenigen der §§ 88, 90 MStGB. deckt — mäßiger als wie bei den mit dem Heere nicht in Verbindung stehenden Personen, bei denen nach § 4 GGStGB. Todesstrafe eintreten muß, wenn auf Zuchthaus erkannt werden kann.

2. Dieser Besserstellung der Personen des Soldatenstandes reiht sich noch eine weitere an und zwar bei Anwendung des § 81 MStGB. Nach § 56 MStGB. finden auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverrats oder eines Landesverrats schuldig macht, die Vorschriften der §§ 80—93 MStGB. Anwendung. Das heißt also, daß von Personen des Soldatenstandes verübte strafbare Handlungen des Hochverrats oder des Landesverrats mit den Strafen geahndet werden, die in diesen Gesetzesbestimmungen als zulässig erklärt worden sind. Nun läßt § 81 MStGB. die Bestrafung mit lebenslänglichem Zuchthaus zu. Nach § 4 GGStGB. müßte nach Erklärung des Kriegszustandes an Stelle des lebenslänglichen Zuchthauses auf Todesstrafe erkannt werden. Da aber § 56 MStGB. dieser Bestimmung keiner Erwähnung tut, so kann sie bei Personen des Soldatenstandes nicht zur Anwendung kommen.

Uebergehend zu Bayern, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn in Bayern der Kriegszustand nach dem RG. erklärt worden ist, auch in den von dieser Maßnahme betroffenen Gebieten die Wirkung des § 9 MStGB. eintritt, da § 9 Nr. 2 a. a. D. allgemein von dem nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustande spricht. Daß das

bayerische RG. ein solches Gesetz ist, erscheint unbestreitbar. Es gelten demnach, wenn in Bayern der Kriegszustand erklärt ist, die im RStGB. für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze). Damit greifen aber auch in Bayern die oben erwähnten Besserstellungen der Personen des Soldatenstandes gegenüber dem für den Ausnahmezustand verschärften bürgerlichen Strafrechte Platz, trotzdem in Art. 11 Abs. 2 RG. ausgesprochen ist, daß Art. 3 RG. auch auf Militärpersonen Anwendung findet. Das Militärstrafrecht ist ein reichsrechtliches Gebiet. Das RStGB. ist am 1. Okt. 1872 im ganzen Umfange des Bundesgebiets uneingeschränkt und ohne Vorbehalt in Kraft getreten; damit ist alles materielle Landesstrafrecht beseitigt worden (§§ 1, 2, 6 RStGB.). Da das Militärstrafgesetzbuch als Reichsrecht dem Landesrechte vorgeht, kann es durch das bayer. RG. gar nicht abgeändert werden.

Handelt es sich dagegen um nicht militärische Verbrechen und Vergehen, so findet die in Art. 3 RG. ausgesprochene Verschärfung des bürgerlichen Strafrechts auf Personen des Soldatenstandes Anwendung. Dies ergibt sich aus der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und ist dementsprechend ausdrücklich in Art. 11 Abs. 2 RG. ausgesprochen worden.

Bei Einführung des RStGB. hat man den Erfordernissen des Ausnahmezustandes (Kriegszustandes) dadurch Rechnung getragen, daß man bis zur Erlassung des in Art. 68 RVerf. in Aussicht genommenen Reichsgesetzes in § 4 EGNStGB. Vorschriften über die Verschärfung des bürgerlichen Strafrechts im Falle des Kriegszustandes getroffen hat. In Bayern ist dieser § 4 nicht in Kraft getreten, vielmehr hat es nach § 7 II des RG. vom 22. April 1871 betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern bei den „einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts sowie bei den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über das Standrecht“ sein zuwenden.

Diese sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über das Standrecht sind in dem II. Teile des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 (Art. 441—456) enthalten. Soweit darin materielles Strafrecht enthalten ist, besteht sonach an ihrer Fort-

dauer kein Zweifel, da das allgemeine Strafrecht des Deutschen Reichs in Bayern eben nur mit der in § 7II a. a. O. angegebenen Einschränkung gilt. Ebenso darf angenommen werden, daß Bayern auch das Recht hat, neue materielle Strafvorschriften auf dem Gebiete des Staudrechts zu erlassen.

Was die in Art. 4 R. G. neugeschaffenen Straftatbestände anlangt, so ist nach dem Vorgesagten auch ihre Anwendbarkeit auf Personen des Soldatenstandes (s. auch Art. 11 Abs. 2 R. G.) nicht zweifelhaft. Die in Art. 4 Nr. 4 genannten strafbaren Handlungen werden allerdings in den meisten Fällen schon unter das MStGB. fallen.

c) Ueber den Vollzug der Todesstrafe s. Art. 7 Nr. 5 und Anm. das. Gegen Jugendliche kann nicht auf Todesstrafe erkannt werden (§ 57 RStGB.).

d) Auf Todesstrafe kann auf Grund des Art. 3 aber nur erkannt werden, wenn zurzeit der Urteilsfällung der Kriegszustand noch bestand. Ist er in diesem Zeitpunkte schon aufgehoben, so bleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze, auch wenn die Handlung unter dem Kriegszustande begangen wurde.

#### Art. 4.<sup>1)</sup>

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke

1. in Beziehung auf Zahl, Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde wissentlich<sup>1b)</sup> falsche Gerüchte ausstretet oder verbreitet, die geeignet sind,<sup>1a)</sup> die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen,
2. eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber<sup>2)</sup> zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift<sup>3)</sup> übertritt oder zur Uebertretung auffordert<sup>4)</sup> oder anreizt,
3. zum Hochverrat,<sup>5)</sup> Landesverrat<sup>6)</sup> oder zur Brandstiftung<sup>7)</sup> oder zu einem sonstigen in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder zum Widerstande gegen

die Staatsgewalt<sup>8)</sup> oder zu einem in den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse<sup>9)</sup> vorgesehenen Verbrechen auffordert oder anreizt,

4. eine Person des Soldatenstandes<sup>10)</sup> zu einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung,<sup>11)</sup> zur Verletzung einer Dienstpflicht bei Ausführung einer besonderen Dienstverrichtung<sup>12)</sup> oder zu einer sonstigen Handlung gegen die militärische Ordnung<sup>13)</sup> auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen,<sup>14)</sup> mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

(Begr.) Der Art. 4, welcher im wesentlichen die Vorschriften des § 9 des preussischen Gesetzes wiedergibt, bedroht mit Gefängnisstrafe gewisse Handlungen, welche als solche im Strafgesetzbuche entweder überhaupt nicht (z. B. das Ausstreuen falscher Gerüchte) oder nur unter der Voraussetzung besonderer erschwerender Umstände strafbar oder nur mit Geldstrafe wahlweise neben der Freiheitsstrafe bedroht sind (z. B. Aufforderung zu strafbaren Handlungen). Die Vorschriften des Entwurfes finden ihre Rechtfertigung darin, daß es sich in allen hier angeführten Fällen um schwere Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit handelt. Der am Schlusse des Art. 4 enthaltene Vorbehalt, daß nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, ist namentlich wegen des § 49a des Strafgesetzbuches von Bedeutung.

1. Im Gegensatz zu Art. 3 bedroht Art. 4 auch solche Handlungen mit Strafe, die im RStGB. überhaupt nicht mit Strafe bedroht oder nur unter Voraussetzung gewisser besonderer Umstände strafbar sind. Endlich bedroht er Handlungen mit Strafe, die nach dem RStGB. mit geringerer Strafe bedroht sind, insbesondere wahlweise mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, z. B. Aufforderung zu strafbaren Handlungen.

Neugeschaffene Straftaten sind die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten.

1. a) An Stelle der Worte „die geeignet sind“ war im be-

sonderen Ausschüsse der RA. beantragt worden, zu setzen „die bezwecken“ und zwar mit der Begründung, daß die Bestimmung sonst zu einem Fallstrick für die Presse werden würde. Die verantwortlichen Persönlichkeiten seien bei der heutigen Technik des Zeitungswesens gar nicht in der Lage, die Richtigkeit der eingehenden Nachrichten zu prüfen. Am wenigsten könne die Zumutung gestellt werden, im Kriegsfall die Zuverlässigkeit der Berichterstattung zu kontrollieren. Das Wort „wissentlich“ leiste keine genügende Gewähr dafür, daß die Rechtsprechung auf die bezeichneten Schwierigkeiten entsprechende Rücksicht nehmen werde. Es müsse daher zur Strafbarkeit noch gefordert werden, daß die verbreiteten Gerüchte nicht bloß zur Irreführung geeignet seien, sondern daß mit der Verbreitung solcher Gerüchte die Irreführung bezweckt werde.

Der Referent beurteilte den Abänderungsantrag dahin, daß die wissentliche Verbreitung falscher Gerüchte zum Zwecke der Irreführung der eigenen Behörden jedenfalls den Tatbestand eines schweren Verbrechens, etwa des Landesverrats, darstelle, der durch das RStGB. mit einer weit schwereren Strafe bedroht sei, als mit der im Entwurf für die strafbaren Handlungen des Art. 4 vorgesehenen Höchststrafe von einem Jahr Gefängnis. Daß sich die Gerichte über das Erfordernis, daß der Verbreiter falscher Gerüchte deren Unrichtigkeit erkannt haben muß, einfach hinwegsetzen, kann nicht angenommen werden. Die Bestimmung in Ziff. 1 sei wohl berechtigt. Der Krieg sei ein Ausnahmezustand, bei dem es sich um das Wohl und Wehe des Ganzen handle. Durch fahrlässige Zeitungsnotizen sei in Kriegszeiten schon das größte Unheil angerichtet worden. Es sei bekannt, daß zum Beispiel bei den Katastrophen, die Frankreich im Jahre 1870 getroffen hätten, die Indiskretionen der Presse wesentlich beigetragen haben. In so kritischen Zeiten ständen dem staatlichen Interesse gegenüber die Bedürfnisse der Berichterstattung entschieden in zweiter Linie.

Der Korreferent stellte fest, daß der im Abänderungsantrag konstruierte Tatbestand Landesverrat im Sinne des § 89 RStGB. sei und dort mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bedroht werde.

Der R. Staatsminister der Justiz bestätigte diese Auf-

fassung. Durch die Annahme des Antrags würde einfach eine zweite Strafbestimmung im Sinne des § 89 RStGB. geschaffen. Denn wer den Zweck verfolge, Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen, leiste ohne Zweifel vorsätzlich einer feindlichen Macht Vorschub und füge der eigenen Kriegsmacht Nachteile zu, was den Tatbestand des § 89 RStGB. erfülle.

b) In der Sitzung der RA. vom 28. Okt. 1912 (Sten. Ber. S. 511) stellte Abg. Müller-München VIII den Antrag, im Hinblick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts das Wort „wissentlich“ durch „wider besseres Wissen“ zu ersetzen, um damit wenigstens möglichst die Anwendung des *dolus eventualis* namentlich für die Presse zu vermeiden.

Der Justizminister v. Thelemaun erklärte dazu: „Nach Art. 4 Nr. 1 soll nur bestraft werden, wer in Beziehung auf Zahl, Marschrichtung und angebliche Siege des Feindes wissentlich falsche Gerüchte austrent und verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- und Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßnahmen irre zu führen. Erforderlich ist also zunächst, daß der Täter die Unrichtigkeit der Gerüchte kennt; er muß wissen, daß es ein falsches Gerücht ist. Erforderlich ist aber ferner, daß das falsche Gerücht geeignet ist, die Zivil- und Militärbehörden irre zu führen. Auch dies muß nach dem Wortlaute des Artikels der Täter wissen. Er muß sich bewusst sein, daß die falsche Nachricht die Behörden irre führen kann, daß er also durch die Verbreitung des Gerüchts unter Umständen einen erheblichen Schaden anstiften kann. Nun, wer weiß, daß ein Gerücht falsch ist, und wer weiß, daß dieses Gerücht geeignet ist, die Zivil- oder Militärbehörden irre zu führen, und wer trotzdem das Gerücht austrent oder verbreitet, der kann sich wahrlich nicht darüber beklagen, daß er bestraft wird. Das Delikt des Art. 4 Nr. 1 kann übrigens wie auch alle Delikte des Art. 4 nur vorsätzlich begangen werden. Wäre eine fahrlässige Begehung desselben möglich, so könnte vielleicht die Presse Gefahr laufen, daß sie für eine Nachricht, für die sie nicht die volle Verantwortung tragen kann, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. So aber halte ich die Besorgnis des Herrn Abgeordneten für vollkommen unbegründet.“

Weiter bemerkte der Berichterstatter Abg. Frh. v. Malsen: „Der Wortlaut des Antrags Müller München VIII engt doch die Möglichkeit der Strafbarkeit über Gebühr ein. Wenn ich den Ausdruck „wider besseres Wissen“ recht verstehe, so kann man nur darunter verstehen, daß der, welcher falsche Nachrichten verbreitet, die Wahrheit kennt, denn das „bessere Wissen“ ist eben das Wissen des wirklichen Sachverhalts. Wenn man so weit geht, daß man zur Strafbarkeit erfordert, daß jemand, der z. B. die Nachricht eines großen Sieges des Feindes meldet, den wirklichen Stand der Dinge auf dem Kriegsschauplatz auf Grund besseren Wissens kennen muß, so wird die Strafbarkeit viel zu sehr eingeengt. Ich meine, es kann sich doch darüber niemand beklagen, daß, wenn er sich bewußt ist, daß die Nachricht, die er verbreitet, auf Wahrheit nicht beruht, und wenn er außerdem sich bewußt ist, daß durch die Verbreitung der Nachricht störend einwirkt auf die Nachrichten der eigenen Behörde, er auch bestraft wird. Das ist nicht mehr, wie recht und billig. Es handelt sich um eine Strafe die nicht etwa in allen Fällen ein Jahr Gefängnis beträgt, sondern eine Höchststrafe von einem Jahre vorsieht, also auch mit einer Strafe von einem Tag Gefängnis beginnen kann.“ Der Antrag wurde darauf abgelehnt.

2. Die zuständigen obersten Militärbefehlshaber sind: Der Oberbefehlshaber einer Armee, die kommandierenden Generale und, wenn sie ins Feld abgerückt sind, ihre Stellvertreter, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen, in der Pfalz auch der Kommandeur der dritten Division und, wenn er ins Feld abgerückt ist, der älteste stellvertretende Infanteriebrigadeführer in der Pfalz (§ 8 Abs. 1 B. V.). Das Kriegsministerium behält sich vor, Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art auch selbst zu erlassen (§ 8 Abs. 2 B. V.).

Die bezeichneten Befehlshaber sind befugt, ihren untergebenen Offizieren, die sich mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befinden, die Erlassung von Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art zu übertragen (§ 8 Abs. 4 B. V.).

3. Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art sind, wenn sie sich nicht nur an bestimmte einzelne Personen wenden, in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 3 B. V.).

Hier kommen hauptsächlich Anordnungen in Betracht, die bei Kriegsgefahr und im Kriege zum Schutz der Grenzen, zur Einschränkung des Verkehrs, zur Ueberwachung des Fremdenverkehrs, zur Regelung der Luftschiffahrt, des Schiffverkehrs, des Briestaubenwesens usw. überraschend und in einer Weise, die den besonderen Verhältnissen des gegebenen Falles Rechnung trägt, notwendig werden können (Erkl. des Kriegsministers Frh. v. Krefz vom 28. Dez. 1912, Sten. Ber. Bd. VI S. 499 und auch S. 511).

4. Auffordert: Als Aufforderung ist jede Kundgebung anzusehen, welche eine Einwirkung auf den Willen anderer bezweckt, also z. B. auch ein Rat zur Nichtbefolgung mit der Darlegung des im Falle der Befolgung angeblich zu erwartenden Nachteils.

5. § 80 RStGB.

6. §§ 81 ff. RStGB.

7. §§ 306 ff. RStGB.

8. §§ 110 ff. RStGB.

Der Korreferent im bes. Ausschusse der RA. war der Anschauung, daß es nicht angezeigt sei, alle strafbaren Handlungen des VI. Abschnitts des RStGB., Widerstand gegen die Staatsgewalt, unter die Vorschriften der Nr. 3 aufzunehmen, was insbesondere von § 117 RStGB., Widerstand gegen Forstbeamte usw. gelte. Der Justizminister trat dieser Meinung entgegen mit dem Hinweis darauf, daß die Verwendung des Forstpersonals beim Grenzschutz vorgeesehen sei (Sten. Ber. S. 511).

9. Abgedruckt im Anhang.

10. Personen des Soldatenstandes: Die zum Deutschen Heere und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und aus Militärbeamten. Personen des Soldatenstandes sind die Offiziere, die Unteroffiziere und die Gemeinen (i. § 4 RStGB. und Anlage zum RStGB., RGBl. 1872 S. 204).

Nr. 4 ergänzt den § 112 RStGB.

11. §§ 89—117 RMStGB.

12. §§ 139—145 RMStGB.

13. §§ 146—152 RMStGB.

14. In der Begründung ist darauf hingewiesen, daß der

Schlussatz des Art. 4, „wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft“, hauptsächlich angenommen wurde im Hinblick auf § 49 a RStGB. Nach diesem Paragraphen kann eine höhere Strafe in Frage kommen als nach Nummer 3 und 4 des Art. 4. In diesem Falle hat es bei der höheren Strafe sein Bewenden.

Schwerere Strafen drohen auch an §§ 89, 110 RStGB. und § 99 MStGB.

### Art. 5.

Bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben kann durch Königliche Verordnung das Standrecht<sup>1)</sup> angeordnet werden.<sup>2)</sup>

Auf die Kundmachung<sup>3)</sup> der Verordnung findet Art. 2 Anwendung.

**(Begr.)** Bei inneren Unruhen ist zur Verhängung des Standrechts in gewissen Fällen auch die Kreisregierung zuständig (Art. 441 des Strafgesetzbuches von 1813). Für den Fall des Kriegszustandes soll die Anordnung des Standrechts nach dem Art. 5 nur durch den König erfolgen können. Dies ist schon deshalb geboten, weil die Verhängung des Kriegszustandes gleichfalls nur dem König zusteht und auch bei der Frage, ob für den Fall des Kriegszustandes das Standrecht angeordnet werden soll, im wesentlichen militärische Rücksichten maßgebend sind. Wegen der Bekanntmachung der Anordnung des Standrechts wird auf die Begründung zu Art. 2 verwiesen.

1. Der Ausdruck Standrecht (ius statarium) bezeichnet eigentlich das Kriegsrecht, soweit solches auf die einem Kriegsherrn unterworfenen Personen Anwendung findet, was entweder regelmäßig gegenüber den Personen des Soldatenstandes oder ausnahmsweise gegenüber aufständischen Untertanen oder feindlichen in besetzt gehaltenen Gebietsteilen verweilenden Staatsangehörigen der Fall ist. Der Ausdruck „Standrecht“ wurde jedoch stets gleichbedeutend mit „standrechtliches Verfahren“, „standrechtliches Gericht“, „Standgericht“ gebraucht. Diese Bezeichnung hat sich bis heute er-

halten (s. Art. 445 des bay. StGB. von 1813 und Art. 6 RG.; v. Holzendorff, Rechtslex. Bd. 4 S. 776 und die das. angegebene Literatur, dann Zent, Die Öffentlichkeit im Militärstrafprozesse, Würzburg 1896, 2. Aufl., S. 86 ff. und 287 und die das. angegebene Literatur).

Nach der MStPD. sind Standgerichte die zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bestimmten militärischen Gerichte (§§ 18, 38 ff. MStPD.). Die im Felde bezw. an Bord zusammentretenden Standgerichte heißen Feld- bezw. Bordstandgerichte (§ 48 MStPD.).

Abgesehen von den schon in der Begründung angegebenen gesetzlichen Grundlagen für das Standgericht ist noch § 16 GVG. zu erwähnen, worin die Zulässigkeit des Standgerichts als Ausnahmegericht reichsrechtlich ausdrücklich anerkannt ist.

2. Vgl. R. V. vom 31. Juli 1914 (GVBl. S. 328), durch die das Standrecht für die Pfalz angeordnet wurde.

Die Anordnung des Standrechts kann frühestens gleichzeitig mit der Verhängung des Kriegszustandes erfolgen, sie kann aber auch nach Verhängung des Kriegszustandes erfolgen. Selbstverständlich kann unter Umständen von der Anordnung des Standrechts überhaupt abgesehen werden. Die Verhängung des Kriegszustandes ohne die Anordnung des Standrechts hat zur Folge, daß lediglich die strafrechtlichen Bestimmungen der Art. 3 und 4 RG. Platz greifen. Das ganze Strafverfahren bleibt in diesem Fall in den Händen der ordentlichen Strafgerichte, die lediglich außer den bis zum Augenblick der Verhängung des Kriegszustandes geltenden strafrechtlichen Vorschriften von diesem Augenblick an die Vorschriften des Art. 3 und 4 RG. anzuwenden haben. Mit der Anordnung des Standrechts wird ein besonderes Verfahren eingeführt für die Beurteilung jener strafbaren Handlungen, die im Art. 6 RG. aufgezählt sind. Die ordentlichen Gerichte haben in standrechtlichen Sachen ihre Tätigkeit sofort einzustellen, auch wenn sie schon das Hauptverfahren eröffnet haben. Zweifelhaft ist (BayZ. S 488), ob auch Urteile unwirksam werden, die bei der Anordnung des Standrechts schon verkündet, aber noch nicht rechtskräftig waren. Wenn man den Zweck des standrechtlichen Verfahrens, nämlich die rasche und eindrucksvolle Erwirkung der Sühne in Be-

tracht zieht, so möchte man zu der Anschauung kommen, daß auch im ordentlichen Verfahren erlassene Urteile, die Straftaten der in Art. 6 bezeichneten Art betreffen, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen sind, im Augenblick der Anordnung des Standrechts unwirksam werden.

Durch Anordnung des Standrechts tritt keinerlei Befugnis ein, strengere Strafen auszusprechen, als die ordentlichen Gerichte nach Verhängung des Kriegszustandes ohnehin aussprechen können.

3. Auf die Kundmachung der Anordnung des Standrechts finden die §§ 1—5 *rc.* (s. Anm. 2 zu Art. 2) entsprechende Anwendung (§ 6 *BB.*).

### Art. 6.

Das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht (standrechtliches Gericht)<sup>1)</sup> ist zuständig:<sup>1\*)</sup>

1. für das Verbrechen des Hochverrats<sup>2)</sup> und des Landesverrats,<sup>3)</sup>
2. für das Verbrechen und das Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt,<sup>4)</sup>
3. für das Verbrechen und das Vergehen wider die öffentliche Ordnung<sup>5)</sup> in den Fällen der §§ 124, 125, 127, 130, 141 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,
4. für das Verbrechen des Mordes, des Raubes und der Erpressung,<sup>6)</sup>
5. für die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen in den Fällen der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 317, 318 a, 321 bis 324, 329 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,<sup>7)</sup>
6. für die in den §§ 1 bis 7, 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse<sup>8)</sup> vorgesehenen Verbrechen und Vergehen,
7. für die nach Art. 6 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung strafbaren Handlungen,<sup>9)</sup>

8. für die nach Art. 4 dieses Gesetzes strafbaren Handlungen,<sup>10)</sup>

wenn die Tat nach der Verkündung der Verhängung des Kriegszustands begangen oder fortgesetzt worden ist.

(Begr.) Der Art. 6 begrenzt den Umfang des Standrechts und damit die Zuständigkeit des standrechtlichen Gerichts. Dem Zwecke und Wesen des Standrechts entsprechend sind nur solche strafbare Handlungen der Zuständigkeit des standrechtlichen Gerichts unterstellt, welche die Verteidigung des Vaterlandes unmittelbar bedrohen oder bedrohen können und deren beschleunigte Abhandlung mit Rücksicht auf den Zweck des Standrechts geboten erscheint.

Die Ziff. 5 des Art. 6 führt den § 318a des Strafgesetzbuches an. Daraus, daß der § 318 nicht erwähnt ist, ergibt sich von selbst, daß der § 318a nur insoferne unter den Art. 6 fällt, als er auf den Tatbestand des § 317 verweist.

1. Siehe oben Num. 1 zu Art. 5.

1\*. Art. 6 umschreibt die Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte, d. h. er zählt die strafbaren Handlungen auf, über welche diese Gerichte zu urteilen berufen sind. Das standrechtliche Verfahren hat den doppelten Zweck der Beschleunigung des Verfahrens und der Gewährleistung eines möglichst unmittelbaren Vollzugs der Strafe. Dem ganzen Sinne des Gesetzes nach konnten nur jene strafbaren Handlungen dem standrechtlichen Verfahren unterstellt werden, welche die Interessen des Staates und der Landesverteidigung unmittelbar bedrohen.

Der Zuständigkeit der standgerichtlichen Gerichte unterliegen nicht die Personen des Soldatenstandes (s. oben Art. 4 Num. 10). Die Militärgerichtsbarkeit wird durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt, Art. 11 Abs. 1 RG.

2. § 80 RStGB. Ueber die Aufforderung oder Anreizung zum Hochverrat s. oben Art. 4 Nr. 3.

3. §§ 81 ff. RStGB. Ueber die Aufforderung oder Anreizung zum Landesverrat s. oben Art. 4 Nr. 3.

4. §§ 110 ff. Ueber die Aufforderung oder Anreizung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt s. oben Art. 4 Nr. 3.

5. Im Regierungsentwurfe waren die §§ 124 bis 135,

139 bis 144 RStGB. enthalten. Der Ausschuß der RA. (Weil. 429) hat dafür die §§ 124, 125, 127, 130, 141 eingesetzt. Dazu bemerkte Justizminister v. Thelemann in der Sitzung der RA. vom 28. Okt. 1912 (Sten. Ber. S. 516): „In Ihrem Ausschusse wurde die Vorschrift des Art. 6 hinsichtlich der in seiner Ziff. 3 aufgenommenen strafbaren Handlungen wider die öffentliche Ordnung beanstandet. Ich habe nun im Ausschusse erklärt, daß die Regierung von den strafbaren Handlungen wider die öffentliche Ordnung der Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte diejenigen unterstellt hat, bei welchen die Allgemeinheit als solche in Frage kommt. Von der standrechtlichen Zuständigkeit ausgenommen wurden nach dem Entwurfe nur diejenigen, welche sich mehr auf die Rechtssphäre des einzelnen beziehen. Maßgebend für den Standpunkt des Entwurfs war die Erwägung, daß in einzelnen Fällen von strafbaren Handlungen wider die öffentliche Ordnung auch militärische Rücksichten in Frage kommen können. In einem Teil der Presse ist aber nun die Ausdehnung der Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte bemängelt worden, weil man befürchtete, die Vorschriften des Entwurfs könnten auch bei wirtschaftlichen Streitigkeiten zur Anwendung kommen. Diese Ansicht ist zwar völlig unrichtig, allein die Regierung möchte, wie ich schon im Ausschusse betonte, auch nur den Schein vermeiden, als ob andere als wirklich rein militärische Sicherungszwecke den Anlaß zum Entwurf gegeben haben. Es soll jedem Vorwurf, als ob dem Entwurf eine politische oder wirtschaftliche Tendenz beimohnen könnte, der Boden entzogen werden. Der Herr Kriegsminister und ich haben uns deshalb, um jeder Mißdeutung der gezeigerten Absichten des Entwurfs zu begegnen, entschlossen, im Ausschusse selbst eine Einschränkung der Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte zu beantragen. Das und das allein ist der Grund unseres Antrages, den ich in Ihrem Ausschusse vertreten habe.“

Bezüglich des § 130 RStGB. bemerkte dann Justizminister v. Thelemann weiter: „Beanstandet wird, daß § 130 der Zuständigkeit der Standgerichte vorbehalten bleiben soll. § 130 RStGB. trifft bekanntlich die Aufreizung zum Klassenkampf. Die Regierung hat die nach § 130 strafbaren Handlungen

den Standgerichten unterstellt, weil es möglich ist, daß jemand z. B. von der Pfalz aus die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen gegen das Deutschtum aufzuheben versucht. Eine auf die Pfalz beschränkte Vorschrift können wir natürlich nicht machen. Für die Landesteile rechts des Rheins würde es uns nicht einfallen, den § 130 aufzunehmen. Selbstverständlich hat die Regierung den § 130 auch für die Pfalz nicht der Deutschen wegen für in Betracht kommend angenommen. Daß ein Deutscher, gleichgültig welcher Partei er angehört, sich nicht so weit vergift, in Kriegszeiten eine unter § 130 fallende Tat zu begehen, davon ist die Regierung überzeugt. Gleichwohl muß sie mit der Möglichkeit fremden Einflusses rechnen.“ Der Antrag des Abg. Dr. Süßheim auf Streichung des § 130 wurde hierauf abgelehnt.

6. §§ 211, 249—256 RStGB. Gegenüber der Anregung eines Ausschußmitglieds, auch den § 253 (einfache Erpressung) auszunehmen, wurde durch den Vertreter der Justizverwaltung festgestellt, daß Art. 6 Nr. 4 sich nur auf das Verbrechen der Erpressung bezieht, nicht aber auf das Vergehen der Erpressung nach § 253 (Sten. Ber. S. 515). Das Gleiche erklärte der Justizminister in der Sitzung der RA. vom 28. Okt. 1912 (Sten. Ber. S. 516).

7. Siehe bezüglich des § 318 oben die Begründung.

8. Abgedruckt im Anhang. Dadurch ist die in § 18 des Gesetzes vom 3. Juni 1914 vorgesehene Zuständigkeit des Reichsgerichts ausgeschaltet.

9. Abgedruckt im Anhang.

#### Art. 7.

Auf das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht<sup>1)</sup> finden die Vorschriften des Art. 442 Nr. 1, 2 und der Art. 445, 446, 449 bis 455 des Strafgesetzbuchs von 1813<sup>2)</sup> mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Im Falle des Art. 453 Abs. 1 entscheidet das Gericht auch über die von dem Angeeschuldigten verwirkte Strafe;<sup>3)</sup> die Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>3\*)</sup> finden entsprechende Anwendung.

2. Die Verhandlung <sup>4)</sup> ist mündlich und öffentlich. <sup>4\*)</sup> Die Öffentlichkeit kann vom Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt. <sup>5)</sup> Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Fall öffentlich. <sup>6)</sup>
3. Der Angeschuldigte kann sich in der Verhandlung des Beistandes eines Verteidigers <sup>7)</sup> bedienen.

Die Verteidigung ist notwendig: <sup>8)</sup>

- a) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,  
 b) wenn eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft oder Gefängnis von mehr als einem Jahre bedrohte Tat den Gegenstand der Verhandlung bildet.

In den Fällen des Abs. 2 wird dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger nicht gewählt hat, ein solcher von dem Vorsitzenden, womöglich aus den rechtskundigen Personen des Ortes, bestellt. <sup>9)</sup>

Dem verhafteten Angeschuldigten ist mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. <sup>10)</sup>

4. Auch gegen Urteile, die nicht auf Todesstrafe lauten, findet ein Rechtsmittel nicht statt. <sup>11)</sup>
5. Die Todesstrafe wird binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verkündung des Urteils vollstreckt. <sup>12)</sup>

(Begr.): Die für innere Unruhen geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs von 1813 sind im Art. 7 auf das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht für entsprechend anwendbar erklärt. Ausgenommen von der Anwendbarkeit sind Art. 442 Nr. 3, weil nach dem Entwurf auch andere Strafen für die unter das Standrecht fallenden Verbrechen oder Vergehen möglich sind; Art. 447, weil durch Art. 8 des Entwurfes ersetzt; Art. 448, weil an seine Stelle der Art. 5 Abs. 2 des Entwurfes tritt; Art. 456, weil die hier vorgesehenen Vorschriften im Art. 10 enthalten sind.

Der Art. 7 sieht jedoch einige Abweichungen von den Vorschriften des Strafgesetzbuches von 1813 vor.

Die unter Nr. 1 vorgeschriebene Abweichung erklärt sich dadurch, daß das für innere Unruhen geltende rechtsrheinische Standrecht als Strafe nur die Todesstrafe kennt. Das Standgericht entscheidet deshalb nur darüber, ob der Angeeschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat. Bejaht es dies, so wird die Todesstrafe von dem Vorsitzenden des Gerichts ausgesprochen. Da das für den Kriegszustand eingesetzte standrechtliche Gericht auch andere Strafen als die Todesstrafe aussprechen kann, bedarf es keiner Begründung, daß dieses Standgericht nicht nur über die Schuld, sondern auch über die Strafe zu befinden hat. Auf die Festsetzung der Strafe finden die für den Strafausspruch der ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Verhandlung kann auch nach dem Strafgesetzbuch von 1813 öffentlich sein. Um bei der Wichtigkeit der Sache jeden Zweifel auszuschließen, gewährleistet die Nr. 2 die Oeffentlichkeit des Verfahrens ausdrücklich. Die Oeffentlichkeit kann nach dem Vorbilde des für die ordentlichen Strafgerichte geltenden § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt. Das Urteil muß in jedem Falle öffentlich verkündet werden (vgl. § 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Das Strafgesetzbuch von 1813 schließt den rechtskundigen Verteidiger aus. Dem Zuge der Zeit folgend läßt die Nr. 3 nicht nur die Verteidigung auch durch einen rechtskundigen Verteidiger zu, sondern erklärt die Verteidigung sogar in gewissen Fällen für notwendig (vgl. § 140 StB.).

Die Nr. 4 hängt damit zusammen, daß der Art. 454 des Strafgesetzbuches von 1813 nach seinem Wortlaute die Zulässigkeit von Rechtsmitteln nur bei dem auf Todesstrafe lautenden Urteile ausschließt. Da es eine dem Standrecht übergeordnete Instanz nicht gibt, ist natürlich gemeint, daß Rechtsmittel gegenüber jedem Urteile des standrechtlichen Gerichts ausgeschlossen sind. Der Entwurf spricht dies in Nr. 4 ausdrücklich aus.

1. Der Art. 7 regelt das standgerichtliche Verfahren. Dabei

Ist unter grundsätzlicher Beibehaltung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1813 eine ziemlich weitgehende Milderung und zeitgemäße Umgestaltung durch die Bestimmungen in Ziff. 1—4 vorgesehen.

Das hier vorgesehene standgerichtliche Verfahren gilt im Zusammenhange mit dem Fall des Kriegszustandes künftig für das ganze Staatsgebiet, während für den Fall innerer Unruhen die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1813 unverändert fortbestehen, allerdings nur für ihren Geltungsbereich, das rechtsrheinische Bayern; dagegen bleiben für die Pfalz für den Fall innerer Unruhen die gesetzlichen Bestimmungen aus der Zeit der französischen Herrschaft in Kraft (s. Anhang).

Die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren des standrechtlichen Gerichts (Ausschließung von Gerichtspersonen, Zuständigkeit des Gerichts, Bekanntmachung von Entscheidungen, Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Verteidigung) sind in den §§ 19 ff. W., die Vorschriften über die Vorbereitung der Verhandlung in den §§ 28 ff. W., die Vorschriften über die Verhandlung selbst in den §§ 38 ff. W., die Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in §§ 58 ff. W., über die Kosten des Verfahrens in § 61 W. und über das Verfahren nach Beendigung des Standrechts in §§ 62, 63 W. enthalten.

Die Besetzung des Gerichts ergibt sich aus Art. 445 StGB. v. 1813. Ein Antrag des Mitberichterstatters in der K. u., die zwei von jeder aktiven Mitwirkung ausgeschlossenen Gerichtsbeisitzer in stimmberechtigte Schöffen umzuwandeln, wurde von der K. u. abgelehnt (Sten. Ber. S. 519 ff.).

2. Abgedruckt im Anhang.

3. Die Bestimmung in Ziff. 1 hat ihren Grund darin, daß das standrechtliche Gericht im Gegensatz zum Strafgesetzbuch von 1813 auch andere Urteile auszusprechen in die Lage kommt, als Todesurteile, unter Umständen auch nur ganz leichte Strafen zu verhängen hat. Während für die Beantwortung der Schuldfrage Art. 453 StGB. v. 1813 bezüglich der erforderlichen Mehrheit maßgebend bleibt, demnach eine Mehrheit von vier Stimmen zur Bejahung der Schuldfrage erforderlich ist, ist bei der Entscheidung über

die verwirkte Strafe § 198 GVG. maßgebend (vgl. a. § 54 Abs. 2 BB.).

3\*. § 198 GVG.:

<sup>I</sup> Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

<sup>II</sup> — — —

<sup>III</sup> Bilden sich in einer Strassache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Das standrechtliche Gericht hat demnach in dreifacher Weise abzustimmen (s. § 53, 54 BB.):

- a) über die Zulässigkeit des standrechtlichen Verfahrens, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet,
- b) über die Schuldfrage, wobei zu ihrer Bejahung eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen erforderlich ist,
- c) im Falle der Bejahung der Schuldfrage über die Strafe, wobei wieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist (§ 198 GVG).

4. Ueber die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte s. die §§ 38 ff. BB.

4\*. Daß die Verhandlung öffentlich ist, hängt mit dem Charakter des Ausnahmegerichts als einer auf das Notrecht der Regierung zurückzuführenden äußersten Abschreckungsmaßregel, erlassen zu dem Zwecke, Heer und Staat dadurch zu erhalten und zu retten, da wo die sonstigen gesetzlichen Mittel zum Schutze der beiden nicht mehr ausreichen, zusammen. In einem solchen Verfahren treten selbst jene Rücksichten, die unter gewöhnlichen Umständen den Ausschluß der Öffentlichkeit rechtfertigen können, vollständig zurück, da einerseits bei Mangel anderer Schutzmaßregeln der Schutz der Öffentlichkeit doppelt unentbehrlich ist, andererseits die Justiz des Eindrucks, den die Öffentlichkeit der Verhandlung macht, mehr als sonst bedarf. Zent, Die Öffentlichkeit im Militärstrafprozesse, 2. Aufl., S. 227. Eine Ausnahme wird nur da eintreten, wo die vorgenannten Zwecke vor der zu befürch-

tenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung zurücktreten müssen (s. die nachfolg. Anm.).

5. Diese Bestimmung entspricht dem § 173 RStPD. Ob die Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung begründet sei, unterliegt dem Ermessen des Gerichts. Die Anträge und Erklärungen der Prozeßbeteiligten sind dabei nach keiner Richtung hin maßgebend.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit kann sowohl bei Beginn der Verhandlung, wie auch zu jedem Zeitpunkt im Laufe derselben und ebensowohl für die ganze Verhandlung wie für einen Teil ausgesprochen werden; im Zweifel ist sie als für die ganze noch folgende Verhandlung beschlossen anzusehen.

Das Gericht kann seinen die Öffentlichkeit betreffenden Beschluß, gleichviel, ob er die Ausschließung derselben oder die Ablehnung eines bezüglichen Antrags ausgesprochen hat, stets wieder abändern, wenn die Verhandlung dazu Veranlassung bietet.

Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn das Gericht es für angemessen erachtet; der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden (§ 39 Abs. 2 BB.).

6. Ueber die Verkündung des Urteils s. § 55 BB. Durch besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Eröffnung der Urteilsgründe oder eines Teils derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt (§ 39 Abs. 2 BB.).

7. Die Bestimmung in Ziff. 3 trägt dem Recht auf Verteidigung im Gegensatz zum Strafgesetzbuch von 1813, das die Zuziehung eines Verteidigers ausschließt, in ausgiebiger Weise Rechnung. Der Angeschuldigte ist bei seiner ersten Vernehmung auf das Recht, sich eines Verteidigers bedienen zu dürfen, aufmerksam zu machen. Verteidiger können außer den Rechtsanwältinnen auch sonstige rechtskundige, sowie auch nicht rechtskundige Personen sein (§ 24 Abs. 1 BB.).

Ueber die Zulassung des Ehemanns einer Angeschuldigten und des gesetzlichen Vertreters eines Angeschuldigten s. § 27 BB.

Der Angeschuldigte kann sich des Verteidigers nicht nur

in der Hauptverhandlung, sondern in jedem Zeitpunkte des Verfahrens bedienen (Erkl. des Justizministers, Sten. Ber. S. 526).

8. Wenn in einem Falle, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen (§ 25 WZ., § 145 RStPD.).

9. Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen hat für denjenigen Angeschuldigten, der einen Verteidiger nicht gewählt hat, dann zu erfolgen, wenn die Verteidigung nach Ziff. 3 Abs. 2 notwendig ist.

Der vom Vorsitzenden bestellte Verteidiger ist wozumöglich aus den rechtskundigen Personen des Ortes zu wählen, an welchem das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat (§ 24 Abs. 2 WZ.).

Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen (§ 24 Abs. 3 WZ.).

10. Der mündliche Verkehr findet unter vier Augen statt (Erkl. des Justizministers, Sten. Ber. S. 524). Schriftliche Mitteilungen kann der Vorsitzende zurückweisen, falls ihm deren Einsicht nicht gestattet wird (§ 26 Abs. 1 WZ.).

Ueber die Akteneinsicht durch den Verteidiger s. § 26 Abs. 2 WZ.

11. Die Urteile des standrechtl. Gerichts sind sofort vollstreckbar. Ueber die Vollstreckung s. §§ 58 ff. WZ. Das Begnadigungsrecht des Königs ist nicht ausgeschlossen. Einem Begnadigungsgesuche kommt aber keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 454 StGB. von 1813, § 58 WZ.). Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen (§ 58 WZ.). Eine Entschließung des Staatsoberhauptes über die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 485 StPD.) ist nicht zu erholen, da die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens durch das RG. ausgeschaltet sind (vgl. a. Verh. d. R. d. RR. Sten. Ber. II S. 1129).

Die Erwähnung der Urteile, die nicht auf Todesstrafe

lauten, war notwendig, weil das StGB. v. 1813 im Gegensatz zu dem RG. nur Todesurteile kennt und demgemäß nur gegen diese Rechtsmittel ausschließen konnte. Auch der Anklagebehörde stehen keine Rechtsmittel zu.

12. Todesstrafe. Ziff. 5 ist auf Antrag des Berichterstatters Abg. Frh. v. Massen in das Gesetz aufgenommen worden. Dieser hatte seinen Antrag damit begründet, daß Art. 454 StGB. v. 1813 die Vollstreckung der Todesstrafe innerhalb einer Höchstfrist von 2 Stunden vorschreibe. Hier solle eine weitere Milderung eintreten, mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Verurteilten, seine zeitlichen Angelegenheiten zu ordnen, sein Gewissen zu entlasten und seine religiösen Pflichten zu erfüllen. Dies werde durch eine feststehende Frist von 24 Stunden ermöglicht, die andererseits die Vollziehung des gefällten Todesurteils innerhalb eines kurzen Zeitraums gewährleiste.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen (Art. 454 StGB. v. 1813); die Vollstreckung erfolgt durch die Militärbehörde nach den hiefür geltenden Bestimmungen. Der Staatsanwalt setzt in Standorten den Kommandanten oder Garnisonsältesten, sonst den Befehlshaber eines der nächsten Truppenteile unverzüglich von der Fällung des Todesurteils und dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kenntnis und überschießt ihm eine vom Gerichtsschreiber zu erteilende vollstreckbare Ausfertigung des Urteils. Ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts soll bei der Vollstreckung zugegen sein (§ 60 WB.). Ueber die Vollstreckung s. auch die MB. vom 17. März 1913, abgedr. im Anhang.

### Art. 8.

Die Zahl, die Sitze und die Bezirke<sup>1)</sup> der für den Kriegszustand einzusetzenden standrechtlichen Gerichte bestimmt, soweit hierüber die das Standrecht anordnende Königliche Verordnung nichts vorsieht, der Präsident des Oberlandesgerichts<sup>2)</sup> im Benehmen mit dem obersten Militärbefehlshaber<sup>3)</sup> des Bezirks.

Die den Zivilpersonen zu entnehmenden Mitglieder der standrechtlichen Gerichte werden von dem Präsidenten

des Oberlandesgerichts, die militärischen Mitglieder werden vom obersten Militärbefehlshaber des Bezirks ernannt.<sup>4)</sup>

(Begr.) Die Vorschrift ersetzt für den Kriegszustand den Art. 447 des StGB. v. 1813. Zu den den Zivilpersonen zu entnehmenden Mitgliedern der standrechtlichen Gerichte (Art. 8 Abs. 2) zählen auch die zwei Gerichtsbeisitzer (Art. 447 des StGB. von 1813).

1. Die Sitze und die Bezirke der standrechtlichen Gerichte sollen im Gesetz- und Verordnungsblatte, im Justizministerialblatte, im Kriegsministerial-Verordnungsblatte und im bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Sie sollen ferner von den Distriktverwaltungsbehörden der betroffenen Orte oder Bezirke, in München von der Polizeidirektion, in ihren Amtsblättern und in den Tageszeitungen, die in dem betr. Orte oder Bezirke erscheinen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden (§ 10 WB.). Vgl. Bef. vom 2. u. 3. August 1914 (GWB. S. 351).

2. Das RG. überträgt das Recht der Ernennung der Zivilrichter dem Oberlandesgerichtspräsidenten im Gegensatz zu Art. 447 des StGB. v. 1813, das dieses Recht dem Regierungspräsidenten einräumt.

Wenn das Standrecht für einen Bezirk angeordnet wird, der sich über die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte erstreckt, trifft jeder Oberlandesgerichtspräsident die erforderlichen Bestimmungen für seinen Bezirk (§ 9 Abs. 1 WB.).

3. Oberster Militärbefehlshaber ist in den Landesteilen rechts des Rheins der kommandierende General oder sein Stellvertreter, in der Pfalz der Kommandeur der dritten Division oder, wenn er ins Feld abgerückt ist, der ältere stellvertretende Infanteriebrigadeführer in der Pfalz. Gehört der Teil des Oberlandesgerichtsbezirks, für den das Standrecht angeordnet ist, zu mehreren Korpsbezirken, so benimmt sich der Präsident mit jedem der in Betracht kommenden kommandierenden Generale (§ 9 Abs. 2 WB.).

Wenn in dem Landesteile, für den das Standrecht angeordnet ist, sich eine Festung befindet, soll für die Festung und ihren erweiterten Befehlsbereich ein besonderes Stand-

gericht eingesetzt werden (§ 9 Abs. 3 W.B.). Dies ist 1914 für Germerzheim geschehen.

Die Kanzlei- und Regiebedürfnisse eines standrechtlichen Gerichts werden von dem Amtsgerichte bestritten, in dessen Bezirk das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat. Dieses Amtsgericht stellt auch die erforderlichen Schreibkräfte zur Verfügung. Der Oberlandesgerichtspräsident kann abweichende Anordnungen treffen (§ 9 Abs. 4 W.B.).

4. Ueber die Besetzung der standrechtlichen Gerichte s. §§ 11 ff. W.B.

### Art. 9.

Die Aufhebung des Kriegszustandes erfolgt durch königliche Verordnung und ist durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Gleiches gilt von der Aufhebung des Standrechts.<sup>1)</sup>

(Begr.) Die Aufhebung des Kriegszustandes kann nur durch königliche Verordnung erfolgen. Mit ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatte tritt der Kriegszustand außer Kraft. Der Entwurf sorgt dafür, daß die Aufhebung des Kriegszustandes auch noch anderweit öffentlich bekannt gemacht wird.

1. Satz 2 ist erst durch den Ausschuß der K.A. in das Gesetz eingesetzt worden (Beil. 429).

Die Aufhebung des Kriegszustandes wird im Gesetz- und Verordnungsblatte, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im bayern. Staatsanzeiger veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatte tritt der Kriegszustand ohne weiteres außer Kraft (§ 7 Abs. 1 und 2 W.B.). Es bedarf daher keiner der im § 2 R.G. bezeichneten Arten der Verkündung zur Wirksamkeit der Aufhebung; doch ist die Aufhebung des Kriegszustandes überdies von der Distriktverwaltungsbehörde, in München der Polizeidirektion, in dem Amtsblatte und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Bezirke erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 7 Abs. 3 W.B.).

Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 3 W.B. gelten auch für die Aufhebung des Standrechts (§ 7 Abs. 4 W.B.).

## Art. 10.

Das Standrecht erlischt mit der Aufhebung des Kriegszustandes, wenn es nicht schon früher aufgehoben worden ist.

Nach Beendigung des Standrechts sind die bei standrechtlichen Gerichten erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben.

In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das Gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen worden ist. Dabei sind die allgemeinen Strafgesetze, in den Fällen des Art. 4 aber und, wenn das Standrecht vor der Aufhebung des Kriegszustandes aufgehoben wird, bis zur Aufhebung des Kriegszustandes auch in den Fällen des Art. 3 die Strafbestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.<sup>1)</sup>

(Begr.) Wie das Standrecht nicht gleichzeitig mit der Verhängung des Kriegszustandes angeordnet werden muß, so kann es unter Umständen schon vor der Aufhebung des Kriegszustandes entbehrlich sein und deshalb schon vorher aufgehoben werden. Spätestens mit der Aufhebung des Kriegszustandes erlischt es von selbst.

Dies bringt der Abs. 1 des Art. 10 zum Ausdruck. Die übrigen Vorschriften des Art. 10 entsprechen dem § 15 des preussischen Gesetzes. Beigefügt ist eine Bestimmung, über die Aufbewahrung der standrechtlichen Akten nach der Aufhebung des Standrechts.

Ist vor der Aufhebung des Standrechts eine unter das Standrecht fallende Tat begangen, bezüglich ihrer aber zur Zeit der Aufhebung das standrechtliche Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so sind für ihre Beurteilung für das ordentliche Gericht die allgemeinen Strafgesetze maßgebend. Gleiches gilt, wenn zur Zeit der Aufhebung des Standrechts das standrechtliche Verfahren zwar eingeleitet, aber durch Urteil noch nicht abgeschlossen ist. Es tritt also in den im Art. 3 bezeichneten Fällen nicht die Todesstrafe, sondern die

Strafe des gemeinen Rechtes ein. In den Fällen des Art. 4 jedoch muß es — gleichgültig ob zur Zeit der Aufhebung des Standrechts das standrechtliche Verfahren schon eingeleitet war oder nicht — bei den Strafbestimmungen des Art. 4 sein Bewenden haben, diese sind also auch nach der Aufhebung des Standrechts bei der Aburteilung von dem ordentlichen Gerichte anzuwenden. Dies rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß hier strafbare Handlungen in Frage stehen, welche bei anderer Regelung der Sache entweder straflos bleiben oder unter ein mit ihrer Gefährlichkeit und Schwere außer Verhältnis stehendes Strafgesetz fallen würden.

Die bei der Aufhebung des Standrechts durch Urteil des standrechtlichen Gerichts — sei es durch ein verurteilendes oder freisprechendes Urteil — erledigten Sachen werden durch die Aufhebung des Standrechts selbstverständlich nicht berührt. Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich der Sachen ein, in denen ein Todesurteil erlassen ist, das noch nicht vollstreckt worden ist. Hier verliert mit der Aufhebung des Standrechts das Urteil von selbst seine Wirksamkeit, die Sache ist im ordentlichen Verfahren von selbst von neuem zu behandeln. Dies beruht darauf, daß nach der Aufhebung des Standrechts dessen Zweck erfüllt ist und deshalb kein Bedürfnis mehr besteht, eine Handlung, die nach dem gemeinen Strafrechte nicht mit dem Tode bedroht ist, mit dieser schwersten Strafe zu ahnden. Es hat vielmehr die Strafe einzutreten, welche zu erkennen gewesen wäre, wenn das Standrecht nicht gegolten hätte. Diese Strafe kann nur in einem neuen Verfahren festgesetzt werden. Das erneute Verfahren beschränkt sich aber nicht auf die Straffrage, sondern umfaßt auch die Schuldfrage.

1. Die Fassung des Abs. 3 Satz 2 erfolgte durch den Ausschuß der R. d. Abg. (Beil. 429).

#### Art. 11.<sup>1)</sup>

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt.

Die Art. 3 und 4 finden auch auf Militärpersonen Anwendung.

(Begr.) Der Abs. 1 stellt klar, daß die Militärgerichtsbarkeit durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt wird.

Der Abs. 2 entspricht dem § 6 des preußischen Gesetzes (zu vgl. auch § 9 Ziff. 2 des Militärstrafgesetzbuchs).

1. Ueber das Verhältnis des RG. zum MStGB. s. oben Anm. 2b zu Art. 3.

### Art. 12.

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Ministerien die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 5. November 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

(Begr.) Die Ausführungsbestimmungen werden insbesondere dafür sorgen, daß — soweit dies im Rahmen der Vorschriften des Strafgesetzbuches von 1813 und des Art. 7 dieses Entwurfes überhaupt gesetzlich zulässig ist — das standgerichtliche Verfahren sich tunlichst nach dem Vorbilde des Verfahrens vor den ordentlichen Strafgerichten, wie dieses in der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetze geregelt ist, abspielt.

---

# **Min. Bef. vom 13. März 1913, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz über den Kriegszustand betr.**

(GWB. S. 97, NrWB. S. 215.)

**K. Staatsministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 5. November 1912 über den Kriegszustand\*) werden zu diesem folgende Vollzugsvorschriften erlassen.

## **I. Oeffentliche Bekanntmachung**

### **a) der Verhängung des Kriegszustandes.**

#### **§ 1.**

Die Verhängung des Kriegszustandes wird im Gesetz- und Verordnungsblatt, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im bayerischen Staatsanzeiger sofort veröffentlicht.

#### **§ 2.**

Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten und Bezirken überdies besonders öffentlich bekannt zu machen (Art. 2 RG.).

Zu diesem Zwecke werden die Regierungspräsidien, die Polizeidirektion in München, die Bezirksämter und die Gemeindebehörden, soweit in ihren Bezirken von dem Kriegszustande betroffene Orte liegen, von der Verhängung des Kriegszustandes unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

Die Bezirksämter und die freisunmittelbaren Magistrate, in München die Polizeidirektion, lassen sodann die Bekanntmachung der Verhängung in ihren Amtsblättern sowie in den Tageszeitungen, die in dem Bezirk erscheinen, unverzüglich einrücken.

---

\*) abgekürzt „RG.“.

Die Bürgermeister der sämtlichen betroffenen Gemeinden, in München die Polizeidirektion, lassen überdies die Verhängung durch öffentlichen Anschlag und durch öffentlichen Ausruf verkünden. Der Anschlag und der Ausruf haben in sämtlichen zu einer Gemeinde gehörenden Ortschaften zu geschehen; in größeren Orten hat der Anschlag an mehreren Stellen zu erfolgen.

In Orten, in denen Truppen liegen, hat dem Ausrufe Trommelschlag oder Trompetenschall voranzugehen; hierwegen tritt die Zivilbehörde mit dem Kommandanten oder Garnisonsältesten ins Benehmen.

### § 3.

Die rechtlichen Wirkungen der Verhängung des Kriegszustandes treten in den einzelnen Orten ein, sobald dort die Verkündung durch eine der im § 2 bezeichneten Arten erfolgt ist.

### § 4.

Der Vollzug der nach § 2 zu treffenden Maßnahmen ist von der Polizeidirektion in München und den kreisunmittelbaren Magistraten an die Regierung, Kammer des Innern, von den Bürgermeistern der übrigen Gemeinden an das Bezirksamt unverzüglich zu melden. Die Meldung darf nur schriftlich erfolgen.

Je ein Stück der Tageszeitungen, die die Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes enthalten, ist als Beleg bei den Akten der Polizeidirektion in München, der kreisunmittelbaren Magistrate und der Bezirksämter aufzubewahren.

### § 5.

In der Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes soll auf die Bedeutung desselben kurz hingewiesen werden.

Die Distriktverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, sollen auch sonst für die Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung und die Wirkungen des Kriegszustandes in geeigneter Weise, z. B. durch die Presse oder durch persönliche Aufklärung Sorge tragen.

b) der Anordnung des Standrechts.

§ 6.

Die §§ 1—5 finden auf die Kundmachung der Anordnung des Standrechts entsprechende Anwendung (Art. 5 Abs. 2 R.G.).

c) der Aufhebung des Kriegszustandes und des Standrechts.

§ 7.

Die Aufhebung des Kriegszustandes wird im Gesetz- und Verordnungsblatt, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt der Kriegszustand außer Kraft.

Die Aufhebung des Kriegszustandes ist überdies von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München von der Polizeidirektion, in dem Amtsblatte und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Bezirke erscheinen, zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Die Vorschriften der Abs. 1—3 gelten auch für die Aufhebung des Standrechts.

**II. Zuständigkeit zu Anordnungen nach Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes.**

§ 8.

Für die Erlassung der im Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vorgesehenen Anordnungen der obersten Militärbefehlshaber sind zuständig

der Oberbefehlshaber einer Armee,  
die kommandierenden Generale und, wenn sie ins Feld abgerückt sind, ihre Stellvertreter,

die Gouverneure und Kommandanten von Festungen,  
in der Pfalz auch der Kommandeur der dritten Division und, wenn er ins Feld abgerückt ist, der älteste stellvertretende Infanteriebrigadekommandeur in der Pfalz.

Das Kriegsministerium behält sich vor, Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art auch selbst zu erlassen.

Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art sind, wenn sie sich nicht nur an bestimmte einzelne Personen wenden, in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die bezeichneten Befehlshaber sind befugt, ihnen untergebenen Offizieren, die sich mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befinden, die Erlassung von Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art zu übertragen.

### III. Standrecht.

#### 1. Zahl, Sitz und Bezirke der standrechtlichen Gerichte.

##### § 9.

Die Zahl, die Sitze und die Bezirke der standrechtlichen Gerichte bestimmt, soweit die das Standrecht anordnende Verordnung hierüber nichts vorsieht, der Präsident des Oberlandesgerichts. Wenn das Standrecht für einen Bezirk angeordnet wird, der sich über die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte erstreckt, trifft jeder Oberlandesgerichtspräsident die erforderlichen Bestimmungen für seinen Bezirk.

Der Oberlandesgerichtspräsident benimmt sich hierbei mit dem obersten Militärbefehlshaber. Dies ist in den Landesteilen rechts des Rheins der kommandierende General oder sein Stellvertreter, in der Pfalz der Kommandeur der dritten Division oder, wenn er ins Feld abgerückt ist, der ältere stellvertretende Infanteriebrigadeführer in der Pfalz. Gehört der Teil des Oberlandesgerichtsbezirks, für den das Standrecht angeordnet ist, zu mehreren Korpsbezirken, so benimmt sich der Präsident mit jedem der in Betracht kommenden kommandierenden Generale.

Wenn in dem Landesteile, für den das Standrecht angeordnet ist, sich eine Festung befindet, soll für die Festung und ihren erweiterten Befehlsbereich ein besonderes Standgericht eingesetzt werden.

Die Kanzlei- und Regiebedürfnisse eines standrechtlichen Gerichts werden von dem Amtsgerichte bestritten, in dessen Bezirke das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat. Dieses Amtsgericht stellt auch die erforderlichen Schreibkräfte zur Verfügung. Der Oberlandesgerichtspräsident kann abweichende Anordnungen treffen.

##### § 10.

Die Sitze und die Bezirke der standrechtlichen Gerichte sollen im Gesetz- und Verordnungsblatt, im Justizministerial-

blatt, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Sie sollen ferner von den Distriktverwaltungsbehörden der betroffenen Orte oder Bezirke, in München von der Polizeidirektion, in ihren Amtsblättern und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Orte oder Bezirke erscheinen, zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

## 2. Besetzung der standrechtlichen Gerichte.

### § 11.

Das standrechtliche Gericht ist mit fünf Richtern, darunter zwei Militärpersonen, und zwei Gerichtsbeisitzern besetzt (Art. 445 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813). Die drei Zivilrichter und die zwei Gerichtsbeisitzer werden von dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, die zwei Richter, welche Militärpersonen sind, werden von demjenigen obersten Militärbefehlshaber (§ 9 Abs. 2 Satz 2) ernannt, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört (Art. 8 Abs. 2 R.G.).

### § 12.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wählt die von ihm zu ernennenden Richter aus den Richtern des Oberlandesgerichts oder eines Landgerichts oder Amtsgerichts des Oberlandesgerichtsbezirkes. Er soll darauf Rücksicht nehmen, daß die Auszuwählenden in der Strafrechtspflege erfahren sind (Art. 445 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Die auszuwählenden Militärpersonen müssen Offiziere mit mindestens Hauptmannsrang sein; sie können auch den zum Militärdienst einberufenen Offizieren des Beurlaubtenstandes entnommen werden.

### § 13.

Das Amt eines Gerichtsbeisitzers ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden. Wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist oder hierzu nicht berufen werden soll (§§ 32—34 des Gerichtsverfassungsgesetzes), soll als Gerichtsbeisitzer nicht gewählt werden. Der Oberlandesgerichtspräsident soll die Gerichtsbeisitzer aus der Urliste der Personen, welche zum Schöffenamte berufen werden können, auswählen und hierbei nur Einwohner des Ortes, an dem

daß standrechtliche Gericht seinen Sitz hat, oder der unmittelbaren Umgebung berücksichtigen.

Die Reihenfolge, in welcher die Gerichtsbeisitzer an den einzelnen Sitzungen teilnehmen, bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts. Er setzt sie von dem Sitzungstage, an dem sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (Abs. 3) in Kenntnis.

Gerichtsbeisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind von dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu einer Ordnungsstrafe von 5 bis 1000 *M* sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

#### § 14.

Für die richterlichen Mitglieder sowie die Gerichtsbeisitzer sind Ersatzmitglieder zu ernennen. Für die Ernennung der Ersatzmitglieder gelten die Vorschriften der §§ 11—13 entsprechend. Die Bestimmung ihrer Zahl bleibt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bezüglich der Militärpersonen dem obersten Militärbefehlshaber überlassen. Bei der Ernennung ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder einzutreten haben.

#### § 15.

Die zu Mitgliedern des standrechtlichen Gerichts ernannten Militärpersonen und ihre Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts beeidigt.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Dem Schwörenden ist gestattet, den Schlußworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Befräftigungsformel hinzuzufügen.

Ueber die erfolgte Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Gerichtsbeisitzer werden nicht beeidigt. Sie sind bei ihrer erstmaligen Dienstleistung darauf aufmerksam zu machen, daß sie, wenn sie glauben, daß vor dem standrechtlichen Gerichte nicht den Gesetzen gemäß verfahren worden ist, berechtigt sind, dies zu Protokoll des standrechtlichen Gerichts zu erklären.

### § 16.

Mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft beauftragt der Oberstaatsanwalt, wenn nicht das Staatsministerium der Justiz einen Beamten als Staatsanwalt bezeichnet hat, einen Staatsanwalt oder Amtsanwalt oder einen anderen nicht-richterlichen Justizbeamten des Oberlandesgerichtsbezirks. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Notfalle bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts einen Beamten als Staatsanwalt; er soll hierzu das Einverständnis des Vorgesetzten des Beamten erhalten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den standrechtlichen Gerichten haben den dienstlichen Anweisungen des Oberstaatsanwalts und des Staatsministeriums der Justiz nachzukommen. Sie sind gehalten, in Fragen, welche das militärische Interesse berühren, die Ansicht des obersten Militärbefehlshabers (§ 9 Abs. 2), in Festungen auch des Gouverneurs (Kommandanten) zu vertreten.

### § 17.

Den Dienst des Gerichtsschreibers (Art. 455 des Strafgesetzbuchs von 1813) versieht ein vom Oberlandesgerichtspräsidenten hierzu bestimmter Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibereibeamter des Oberlandesgerichtsbezirks, welcher als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellt ist. Im Notfalle bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts den Gerichtsschreiber; soferne dieser den Eid als Gerichtsschreiber noch nicht geleistet hat, ist er von dem Vorsitzenden zu verpflichten.

### § 18.

Den Vorsitz im standrechtlichen Gerichte führt der rangälteste richterliche Zivilbeamte (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs von 1813).

### 3. Allgemeine Vorschriften.

#### a) Ausschließung von Gerichtspersonen.

##### § 19.

Als richterliches Mitglied des standrechtlichen Gerichts soll nicht mitwirken, wer, falls der ordentliche Strafprozeß gelten würde, nach dessen Vorschriften von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen wäre oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte (§§ 22, 24 der Strafprozeßordnung).

Gleiches gilt von den Gerichtsbeisitzern und dem Gerichtsschreiber.

Ueber ein Ablehnungsgesuch des Angeschuldigten entscheidet das standrechtliche Gericht. Der Abgelehnte wirkt hierbei mit; er soll sich jedoch der Mitwirkung enthalten, wenn ein Stellvertreter zur Stelle ist.

#### b) Zuständigkeit des Gerichts.

##### § 20.

Die sachliche Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte wird durch den Art. 6 des Gesetzes über den Kriegszustand bestimmt.

Vertlich zuständig ist das standrechtliche Gericht, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen worden ist oder der Angeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden ist. Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, das in der Sache zuerst tätig geworden ist.

#### c) Bekanntmachung von Entscheidungen.

##### § 21.

Entscheidungen und Verfügungen des standrechtlichen Gerichts oder des Staatsanwalts, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgegeben. Soweit die Bekanntmachung anderer Entscheidungen und Verfügungen erforderlich ist, erfolgt sie nach den für das ordentliche Strafverfahren geltenden Vorschriften.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das bekanntzugebende Schriftstück auf Verlangen vorzulesen und, wenn er der deutschen Sprache unkundig ist, zu übersetzen.

d) Zeugen, Sachverständige, Augenschein.

§ 22.

Die für den ordentlichen Strafprozeß geltenden Vorschriften der §§ 48—85, 93 der Strafprozeßordnung finden auf die Verpflichtung als Zeuge oder Sachverständiger vor dem Staatsanwalt oder dem standrechtlichen Gerichte zu erscheinen und auszusagen, sowie auf die Vernehmung und die Beidigung der Zeugen und Sachverständigen entsprechende Anwendung.

Ein Zeuge kann sowohl zur Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Amtsrichter (§ 29) als auch zur Verhandlung vor das standrechtliche Gericht auch mündlich geladen werden.

Die auf Ladung des Staatsanwalts oder des standrechtlichen Gerichts erschienenen Zeugen und Sachverständigen erhalten nach Maßgabe der allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige aus der Staatskasse Entschädigung. Streitigkeiten über die Gebühren entscheidet das standrechtliche Gericht endgültig.

§ 23.

Für die Einnahme eines richterlichen Augenscheins und die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung gelten die Vorschriften der §§ 86—91 der Strafprozeßordnung entsprechend; die im § 88 Satz 2 enthaltene Vorschrift, daß dem Beschuldigten die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen ist, gilt nur, wenn die Vorzeigung ohne erhebliche Verzögerung ausführbar ist.

e) Verteidigung.

§ 24.

Der Angeschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Er ist hierauf bei seiner ersten Vernehmung aufmerksam zu machen. Verteidiger können außer den Rechtsanwälten auch sonstige rechtskundige sowie auch nicht rechtskundige Personen sein.

In den Fällen des Art. 7 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand ist die Verteidigung notwendig. In diesen

Fällen wird dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger nicht gewählt hat, ein solcher von dem Vorsitzenden womöglich aus den rechtskundigen Personen des Ortes bestellt, an welchem das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat.

Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

### § 25.

Wenn in einem Falle, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so findet der § 145 der Strafprozeßordnung Anwendung.

### § 26.

Dem verhafteten Angeschuldigten ist mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. Schriftliche Mitteilungen kann der Vorsitzende zurückweisen, falls ihm deren Einsicht nicht gestattet wird.

Der Verteidiger ist nach der Anberaumung des Termins zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht zur Einsicht der dem standrechtlichen Gerichte vorliegenden Akten befugt; vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der Akten nur insoweit zu gestatten, als es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann; die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Angeschuldigten und der Gutachten der Sachverständigen darf ihm keinesfalls verweigert werden.

### § 27.

Der Ehemann einer Angeschuldigten ist in der Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Das gleiche gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeschuldigten.

In dem früheren Verfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem Ermessen des Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts.

#### 4. Vorbereitung der Verhandlung.

##### § 28.

Der Staatsanwalt hat, sobald er durch eine Anzeige oder auf andere Weise von dem Verdacht einer zur Zuständigkeit des standrechtlichen Gerichts gehörenden strafbaren Handlung Kenntniß erhält, den Sachverhalt zu erforschen und die Beweise zu sammeln (Art. 446 des Strafgesetzbuchs von 1813). Dabei hat er sowohl die zur Belastung als auch die zur Entlastung des Angeeschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln.

Der Staatsanwalt hat entsprechend dem Zwecke des standrechtlichen Verfahrens rasch und entschieden zuzugreifen, damit der Schuldige die verdiente Strafe erleidet und die Strafe der Schuld möglichst unmittelbar folgt. Bei aller gebotenen Beschleunigung hat der Staatsanwalt aber auch im standrechtlichen Verfahren darauf bedacht zu sein, daß nur der wirklich Schuldige gestraft wird.

##### § 29.

Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Staatsanwalt von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen entweder selbst vornehmen oder durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen.

Er ist auch befugt, den Amtsrichter um die Vornahme von Untersuchungshandlungen zu ersuchen.

Sämtliche Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage des Staatsanwalts zu genügen. Auch die Amtsgerichte müssen seinem Ersuchen um Rechtshilfe Folge leisten.

##### § 30.

Das standrechtliche Verfahren ist nach dem Art. 449 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813 summarisch. Nach dem Art. 449 Nr. 5 dieses Gesetzes ist die Untersuchung und Beweisführung an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden.

Hieraus folgt insbesondere, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme und Durchsuchung (§§ 94—111) und die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112—132) im standrechtlichen Verfahren keine Anwendung finden.

Der Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten, insbesondere die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes (§ 29 Abs. 1) sowie der von dem Staatsanwalt um Rechtshilfe angegangene Amtsrichter (§ 29 Abs. 2) können Durchsuchungen behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder der Auffindung von Beweismitteln jederzeit ohne weiteres vornehmen. Auch können sie Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, jederzeit ohne weiteres in Verwahr nehmen und, wenn sie von der Person, in deren Verwahr sie sich befinden, nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmen.

Sie können auch den Angeschuldigten jederzeit in Untersuchungshaft nehmen, auch wenn er nicht fluchtverdächtig ist oder wenn keine sonstige Tatsache vorliegt, welche im ordentlichen Strafprozeß die Untersuchungshaft rechtfertigt. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden; dem Richter kommt nicht zu, über die Fortdauer der Haft zu entscheiden.

Der Staatsanwalt sowie der von ihm um Rechtshilfe angegangene Amtsrichter (§ 29 Abs. 2) können ferner jederzeit ohne weiteres die an den Angeschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie die an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten beschlagnahmen; desgleichen ist ohne weiteres zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff deren Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Angeschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

Gegen die Beschlagnahme, die Durchsuchung oder die Festnahme (Abs. 3—5) steht den Betroffenen die Anrufung des standrechtlichen Gerichts nicht zu.

### § 31.

Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts auch von Amtswegen die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen (Art. 445

Abf. 3, Art. 449 Ziff. 2, 5 des Strafgesetzbuchs von 1813); insbesondere hat auch er die in § 30 Abf. 3—5 bezeichneten Befugnisse.

### § 32.

Hat der Staatsanwalt die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat, so stellt er das Verfahren ein; ist der Angeschuldigte von ihm oder dem Richter schon vernommen worden, so gibt er ihm von der Einstellung Kenntnis. Glaubt er, daß der Angeschuldigte die Tat begangen hat, diese aber nicht zur Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte gehört, so leitet er das Verfahren in den ordentlichen Strafprozeß über.

Hält er aber den Angeschuldigten für hinreichend verdächtig, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben, und das standrechtliche Gericht für zuständig, so beantragt er bei dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts, daß zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte geschritten wird. Eine Anklageschrift wird nicht eingereicht. Der Antrag des Staatsanwalts hat indessen die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen und die Beweismittel anzugeben.

### § 33.

Fallen dem Angeschuldigten nach dem Ergebnisse des Verfahrens mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann der Staatsanwalt in Ansehung eines solchen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die anderen Fälle von einer Anklage absehen. Die Verfügung ist zu den Akten zu bringen.

### § 34.

Auf den Antrag des Staatsanwalts (§ 32 Abf. 2) beraumt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts Termin zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte an. Eine Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens vor dem standrechtlichen Gerichte findet nicht statt.

Der Vorsitzende kann als Ort der Verhandlung auch

einen anderen Ort als den Sitz des standrechtlichen Gerichts festsetzen.

### § 35.

Die zur Verhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt der Staatsanwalt (Art. 446 des Strafgesetzbuchs von 1813). Er kann die Vorführung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten anordnen.

Dem Angeschuldigten sind bei der Ladung zur Verhandlung die ihm zur Last gelegte Tat, sowie die vom Staatsanwalt angegebenen Beweismittel schriftlich zu bezeichnen. Zu diesem Zwecke genügt es, eine Abschrift des Antrags des Staatsanwalts (§ 32 Abs. 2) mitzuteilen.

Zugleich ist dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß er einen Verteidiger wählen könne, dem auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten ferner, daß er Zeugen und Sachverständige und andere Beweismittel zur Verhandlung unmittelbar stellen könne. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte ist zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung zu stellen habe.

Ist die Verteidigung eine notwendige, so muß der Verteidiger spätestens bei der Anberaumung des Termins zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte bestellt und die Bestellung dem Angeschuldigten mit der Ladung bekanntgemacht werden.

### § 36.

Zwischen der Ladung des Angeschuldigten und der Verhandlung soll eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen. Im übrigen soll die Verhandlung möglichst bald stattfinden.

### § 37.

Wurde der Angeschuldigte bei Ausübung der Tat oder auf der Verfolgung nach der Tat ergriffen, so kann der Antrag des Staatsanwalts, daß zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte geschritten wird, mündlich gestellt werden. Die in § 35 Abs. 2—4 vorgeschriebenen Mitteilungen können dem Angeschuldigten mündlich eröffnet werden. Die in § 36 bestimmte Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden.

## 5. Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte.

### § 38.

Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der Richter, der Gerichtsbeisitzer, der Staatsanwaltschaft sowie eines Gerichtsschreibers (Art. 449 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Die Gerichtssprache ist die deutsche. Wegen der Zuziehung eines Dolmetschers gelten die §§ 187, 188, 191—193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

### § 39.

Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht erfolgt öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann von dem standrechtlichen Gerichte ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt; die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn das Gericht es für angemessen erachtet; der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich (Art. 7 Nr. 2 RG.). Durch besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Eröffnung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt.

### § 40.

Gegen einen ausgebliebenen Angeschuldigten findet die Verhandlung nicht statt. Ist das Ausbleiben des Angeschuldigten nicht genügend entschuldigt, so ist seine Verhaftung oder Vorführung anzuordnen. Der erschienene Angeschuldigte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen.

Erscheinen Zeugen oder Sachverständige trotz ordnungsmäßiger Ladung (vgl. § 22 Abs. 2) nicht, so kann das standrechtliche Gericht ihre Vorführung anordnen; auch können sie solange festgehalten werden, als das Gericht es für erforderlich erachtet (Art. 450 des Strafgesetzbuchs von 1813).

### § 41.

Die Aufrechthaltung der Ordnung während der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Vorschriften der §§ 178—181 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### § 42.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeeschuldigten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen; dasselbe hat er dem Staatsanwalt, dem Angeeschuldigten und dem Verteidiger zu gestatten. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen weist er zurück.

#### § 43.

Die Verhandlung beschränkt sich gegen den Angeeschuldigten auf diejenigen strafbaren Handlungen, für welche das standrechtliche Gericht zuständig ist (Art. 449 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813).

#### § 44.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse.

Sodann wird die Anklage vom Staatsanwalt durch Bezeichnung der dem Angeeschuldigten zur Last gelegten Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes mündlich vorgetragen.

Der Angeeschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatfachen geben.

#### § 45.

Nach der Vernehmung des Angeeschuldigten erfolgt die Beweisaufnahme.

Die Zeugen sind dem Angeeschuldigten mit dem Befragen entgegenzustellen, was er gegen ihre Person einzuwenden und allenfalls zu seiner Verteidigung vorzubringen habe (Art. 449 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Der Ungeschuldigte ist auch nach der Vernehmung eines Mitangeschuldigten oder Sachverständigen sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks zu befragen, ob er etwas zu erklären habe.

#### § 46.

Das standrechtliche Gericht kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Ungeschuldigten und von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Dabei ist es an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafprozesses nicht gebunden (Art. 449 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs von 1813); es kann insbesondere die Durchsuchung von Räumen und Gegenständen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen ohne weiteres verfügen.

#### § 47.

Die Beweisaufnahme beschränkt sich auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldigten Tat, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung ist, welche zur Zuständigkeit des standrechtlichen Gerichts gehört und daß sie nach gehöriger Verkündung der Verhängung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzt worden ist (Art. 6 RG., Art. 449 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Im übrigen ist die Beweisaufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt und der Ungeschuldigte hiermit einverstanden sind. Das Gericht kann die Erhebung eines einzelnen Beweises ablehnen, falls es die zu beweisende Tatsache einstimmig für unerheblich oder zu Gunsten des Ungeschuldigten für erwiesen erachtet.

#### § 48.

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so kann deren Vernehmung durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden; hiervon soll indessen nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vernehmung dieser Person in der Verhandlung mit besonderen

Schwierigkeiten verbunden ist oder das Verfahren erheblich verzögern würde. Die über eine frühere Vernehmung des Angeeschuldigten, eines Mitbeschuldigten oder eines bereits verurteilten Mitschuldigen aufgenommenen Protokolle können verlesen werden.

#### § 49.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeeschuldigte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Staatsanwälte steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Der Angeeschuldigte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

#### § 50.

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeeschuldigten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetsch bekanntgemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeeschuldigten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

#### § 51.

Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte schließt mit der Erlassung des Urteils.

Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

Zu dem Strafurteil wird nach dem Art. 449 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs von 1813 nur soviel gefordert, als nötig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die Tat geschehen und daß sie von dem Angeeschuldigten begangen worden ist.

#### § 52.

An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die fünf richterlichen Mitglieder des standrechtlichen Gerichts teilnehmen.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter. Der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Ist ein Berichterstatter ernannt, so stimmt er zuerst.

Die Beratung und die Abstimmung sind geheim. Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs von 1813).

### § 53.

Bei der Abstimmung ist zunächst darüber zu entscheiden, ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat eine solche sei, worüber infolge der Verkündung der Verhängung des Standrechts nach dem Art. 6 des Gesetzes über den Kriegszustand standrechtlich gerichtet werden darf (Art. 451 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Wenn diese Frage durch einfache Stimmenmehrheit bejaht worden ist, wird nach Art. 451 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813 über die Frage abgestimmt, ob der Angeschuldigte der Tat schuldig sei.

Bei der Abstimmung über diese Frage hat jeder Richter nach dem Art. 452 dieses Gesetzes seine Stimme auf folgende Weise abzugeben:

1. wenn er den Angeschuldigten der Tat für überwiesen erachtet, so äußert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch „schuldig“;
2. wenn er überzeugt ist, daß der Angeschuldigte sich von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck „unschuldig“;
3. wenn er sich überzeugt hält, daß der Angeschuldigte weder überwiesen noch von aller Schuld gereinigt sei, durch das Wort „zweifelhaft“.

### § 54.

Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine sich für die Unschuld des Angeschuldigten erklärt, so wird er förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Hat dagegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine die Schuld des Angeschuldigten ausgesprochen, so finden auf die Festsetzung der Strafe die Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Außer den beiden vorgedachten Fällen wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben (Art. 453 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Ist er nicht auf freiem Fuße, so bleibt er verhaftet, bis das ordentliche Strafgericht die Aufhebung der Untersuchungshaft verfügt; ist er auf freiem Fuße, so kann das standrechtliche Gericht seine Verhaftung anordnen oder der Staatsanwalt ihn vorläufig festnehmen lassen.

### § 55.

Eine Aussetzung der Erlassung des Urteils ist unzulässig.

Das von dem standrechtlichen Gericht ausgesprochene Urteil wird unter Formel

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern“ erlassen. Es besteht nur in der sogenannten Urteilsformel und wird von dem Vorsitzenden durch Verlesen verkündet.

Zugleich eröffnet der Vorsitzende die Urteilsgründe. Wenn der Angeschuldigte nicht vor das ordentliche Strafgericht verwiesen wird, ist ferner anzugeben, mit wieviel Stimmen die Schuld oder die Unschuld des Angeschuldigten ausgesprochen worden ist. Die Urteilsgründe müssen die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden worden sind, und das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen; sie sollen sich hierbei nur auf das unbedingt Wesentliche und Notwendige beschränken.

Das Urteil ist von den sämtlichen Richtern zu unterzeichnen.

### § 56.

Ueber die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte soll ein Protokoll aufgenommen werden:

Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Richter, Gerichtsbeisitzer, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers,
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage,
4. die Namen der Angeschuldigten, ihrer Verteidiger, gesetzlichen Vertreter und Beistände,
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist,

6. die Urteilsformel sowie
7. wenn der Angeschuldigte nicht vor das ordentliche Strafgericht verwiesen wird, die Angaben, mit wieviel Stimmen die Schuld oder die Unschuld des Angeschuldigten ausgesprochen worden ist (Art. 455 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813),
8. die Angabe des Zeitpunkts, in dem das Urteil verkündet worden ist.

### § 57.

Das Protokoll muß den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben, insbesondere die vernommenen Zeugen und Sachverständigen nach Name, Stand und Wohnort bezeichnen und angeben, ob sie beeidigt worden sind.

Das Protokoll muß nach dem Art. 455 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813 das Wesentliche, was die Beschaffenheit der Tat und die Beweise wider den Angeschuldigten betrifft, enthalten. Dieser Vorschrift wird genügt, indem entweder die Urteilsgründe (§ 55 Abs. 3) in das Protokoll aufgenommen werden, oder, falls sie schriftlich niedergelegt sind, das Schriftstück als Anlage dem Protokolle beigegeben wird.

Ueber die Vollstreckung enthält das Protokoll keine Angabe.

Das Protokoll ist von den Richtern, den Gerichtsbeisitzern, dem Staatsanwalt und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen (Art. 455 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813).

## 6. Vollstreckung.

### § 58.

Die Urteile des standrechtlichen Gerichts sind sofort vollstreckbar. Ein Rechtsmittel gegen sie findet nicht statt (Art. 7 Nr. 4 RG.); einem Begnadigungsgesuche kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu (Art. 454 des Strafgesetzbuchs von 1813). Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen.

### § 59.

Todesurteile werden 24 Stunden nach der Verkündung vollstreckt (Art. 7 Nr. 5 RG.). Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen (Art. 454 des Strafgesetzbuchs von 1813); die Vollstreckung erfolgt durch die Militärbehörde nach den

hierfür geltenden besonderen Bestimmungen. Der Staatsanwalt setzt in Standorten den Kommandanten oder Garnisonältesten, sonst den Befehlshaber eines der nächsten Truppenteile unverzüglich von der Fällung des Todesurteils und dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kenntnis und überschiebt ihm eine vom Gerichtsschreiber zu erteilende vollstreckbare Ausfertigung des Urteils. Ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts soll bei der Vollstreckung zugegen sein.

### § 60.

Urteile, welche auf eine andere Strafe als die Todesstrafe lauten, werden auf Grund einer vom Gerichtsschreiber zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils durch den Staatsanwalt, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört, nach den für die Urteile der ordentlichen Strafgerichte geltenden Vorschriften vollstreckt.

Einem Strafaufschiebsgesuche kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## 7. Kosten des Verfahrens.

### § 61.

In dem standrechtlichen Verfahren werden Gebühren nicht erhoben. Für die von Amtswegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften werden auch keine Schreibgebühren erhoben. Im übrigen finden hinsichtlich der Auslagen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung (Art. 26 des Gebührengesetzes).

Für die Kosten des Verfahrens gelten die §§ 496—499 der Strafprozeßordnung entsprechend. Wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte übergeben (§ 54 Abs. 3), so hat dieses auch über die Kosten des standrechtlichen Verfahrens zu entscheiden.

## 8. Verfahren nach der Beendigung des Standrechts.

### § 62.

Nach der Beendigung des Standrechts haben der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts die bei diesem und die Staatsanwaltschaft die bei ihr erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Strafgerichte abzugeben, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen

Gerichts gehört. Die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Gericht hat nach dem Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Kriegszustand zu verfahren.

### § 63.

Die im Art. 455 Abs. 2 Strafgesetzbuchs von 1813 enthaltene Vorschrift, daß das Protokoll des standrechtlichen Gerichts dem Oberlandesgerichte vorzulegen ist, und der Staatsanwalt über die Verhandlungen des standrechtlichen Gerichts zu berichten hat, findet in dem für den Kriegszustand angeordneten Standrecht keine Anwendung.

Nach der Beendigung des Standrechts legt der Staatsanwalt dem Staatsministerium der Justiz durch Vermittelung des Oberstaatsanwalts eine Nachweisung über seine Tätigkeit und über die Tätigkeit des standrechtlichen Gerichts vor; die Nachweisung ist nach dem Muster der jährlichen Geschäftsausweise der Strafkammern und der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften zu fertigen.

München, den 13. März 1913.

Dr. Frh. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann.  
v. Breunig. v. Seidlein. Frh. v. Krefz.

## Min.Bef. vom 17. März 1913, die Vollstreckung der militärgerichtlich und der standrechtlich erkannten Todesstrafen betr. \*)

(JMBI. S. 53, KrMBI. S. 236.)

Königliches Staatsministerium der Justiz.  
Königliches Kriegsministerium.

### I.

**Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen**  
und zwar

\*) Vgl. auch die Bef. vom 24. Nov. 1879 über das Verfahren bei der Vollstreckung von Todesstrafen durch die bürgerl. Behörden (JMBI. 1880 S. 253).

## A.

der militärgerichtlich erkannten Todesstrafen.

1. Nach § 14 des Militärstrafgesetzbuchs ist die Todesstrafe durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nichtmilitärischen Verbrechens erkannt worden ist.

Die Vollstreckung obliegt der Militärbehörde (§ 453 MStGD.).

2. Der Gerichtsherr, von dem die Strafvollstreckung anzuordnen ist (§ 451 MStGD.), hat diese ungesäumt herbeizuführen, sobald das rechtskräftige Urteil bestätigt ist.

Der Ort der Vollstreckung wird bei feldgerichtlichen Urteilen vom Gerichtsherrn, im übrigen vom Kriegsministerium bestimmt.

Ort und Zeit der Vollstreckung werden nur den Behörden bekanntgegeben, die dabei mitzuwirken haben.

3. In der Zeit zwischen der Bekanntgabe der Bestätigungsbefehl und der Vollstreckung des Urteils ist dem Verurteilten die Möglichkeit geistlichen Zuspruchs sowie der Ordnung seiner Angelegenheiten tunlichst zu gewähren.

4. Zur Strafvollstreckung wird auf Anfordern des Gerichtsherrn eine Truppenabteilung von der Stärke einer Kompanie bestimmt. Ein Stabsoffizier leitet das Verfahren. Er verfügt, auf welche Weise der Verurteilte zum Richtplatz gebracht werden soll.

Ob noch andere am Orte anwesende Truppenteile der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen haben, ist nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu bemessen.

5. Die Begleitung des Verurteilten durch einen Geistlichen ist gestattet.

Auf dem Richtplatz werden dem Verurteilten, während die Truppe das Gewehr präsentiert, die Urteilsformel und die Bestätigungsbefehl durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder — wenn ein solcher Beamter nicht zur Verfügung steht — durch einen Offizier vorgelesen.

Nachdem dem Geistlichen gestattet worden ist, dem Verurteilten nochmals zuzusprechen, führen zehn, in zwei Glieder eingeteilte und fünf Schritte von dem Verurteilten aufgestellte Gemeine das Urteil auf Kommando oder Wink aus.

Ob dem Verurteilten die Augen zu verbinden sind und ob er zu fesseln ist, wird von dem Stabsoffizier, der das Verfahren leitet, nach den Umständen entschieden.

6. Ueber den Akt ist eine Urkunde aufzunehmen, von dem richterlichen Militärjustizbeamten oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und dem Gerichtsherrn zu übergeben.

## B.

der von einem standrechtlichen Gericht in Gemäßheit des Kriegszustandsgesetzes vom 5. November 1912 erkannten Todesstrafen.

7. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt durch die Militärbehörden mittels Erschießens (Art. 7 des Kriegszustandsgesetzes; Art. 454 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom Jahre 1813, Teil II, § 59 der Vollzugsvorschriften zum Kriegszustandsgesetz).

8. Der Staatsanwalt des standrechtlichen Gerichts setzt in Standorten den Kommandanten oder Garnisonsältesten, sonst den Befehlshaber eines der nächsten Truppenteile unverzüglich von der Fällung des Todesurteils und dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kenntnis und überschießt ihm eine vom Gerichtsschreiber zu erteilende vollstreckbare Ausfertigung des Urteils.

9. Der Militärbefehlshaber bestimmt sodann ungesäumt Zeit und Ort für die Vollstreckung und trifft die sonstigen Vorbereitungen.

10. Die Todesstrafe wird vierundzwanzig Stunden nach der Verkündung des Urteils vollstreckt.

Von Zeit und Ort der Vollstreckung ist dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts sofort Nachricht zu geben. Ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts ist bei der Vollstreckung zugegen.

11. Die zur Vollstreckung bestimmte Abteilung besteht aus mindestens einem Zug unter Befehl eines Offiziers, der zum mindesten Hauptmannsrang hat; diesem Offizier obliegt die Leitung des Verfahrens.

Im übrigen finden die Vorschriften der Ziff. 3, Ziff. 4 Abs. 1 letzter Satz, Ziff. 5 mit der Maßgabe entsprechende

Anwendung, daß die Urteilsformel durch einen Offizier verlesen wird.

12. Die Urkunde über den Vollstreckungsakt ist von dem die Vollstreckung leitenden Offizier und dem Mitglied des standrechtlichen Gerichts zu unterzeichnen und dem Staatsanwalt des standrechtlichen Gerichts zu übersenden.

### C.

der von einem standrechtlichen Gericht in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 erkannten Todesstrafen.

13. Die Vollstreckung erfolgt längstens nach Verlauf von zwei Stunden — von der Verkündung des Todesurteils an den Angeklagten ab gerechnet — mittels Erschießens (Art. 454 des StGB. von 1813).

Die Erschießung wird durch die Bedeckungsmannschaft (Art. 447 Abs. 3 des Gesetzes) ausgeführt.

Die Leitung des Vollzugsaktes obliegt dem die Bedeckungsmannschaft befehligen Offizier.

14. Im übrigen finden die Vorschriften der Ziff. 3 und 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Verlesung der Urteilsformel durch ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts erfolgt.

15. In das Protokoll des standrechtlichen Gerichts ist eine Angabe über den Hergang der Vollstreckung aufzunehmen.

### II.

#### **Vollstreckung der militärgerichtlich erkannten Todesstrafen durch Enthauptung.**

16. Die von einem Militärgericht im Frieden wegen nichtmilitärischer Verbrechen erkannte Todesstrafe wird durch Enthauptung von der bürgerlichen Behörde nach den hierfür bestehenden Bestimmungen vollzogen (§ 454 MStGB.).

17. Der Gerichtsherr erster Instanz hat unmittelbar nach Eingang der Allerhöchsten Bestätigungsorder dem zuständigen Staatsanwalt eine beglaubigte Abschrift des Urteils und der Allerhöchsten Bestätigungsorder behufs Strafvollstreckung zu übersenden.

Zuständig für die Vollstreckung ist die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk sich der Verurteilte zur Zeit des Eintreffens der Bestätigungsborder in Haft befindet oder sonst aufhält. Der Haft- oder Aufenthaltort ist dem Staatsanwalt genau zu bezeichnen.

Befindet sich der Verurteilte in Elsaß-Lothringen, so ist zur Strafvollstreckung der Staatsanwalt bei dem Landgericht Zweibrücken zuständig.

18. Der Staatsanwalt läßt den Verurteilten in das Zivilgefängnis überführen.

19. Erst nach der Ueberführung in dieses Gefängnis wird dem Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft die Allerhöchste Bestätigungsborder mündlich eröffnet und schriftlich zugestellt. Bis dahin ist sorgfältig darüber zu wachen, daß der Verurteilte von der Bestätigung des Urteils keine Kenntnis erhält.

20. Der Staatsanwalt teilt den Zeitpunkt der Hinrichtung baldtunlichst dem Gerichtsherrn mit. Dieser hat zwei Mitglieder des Kriegsgerichts zu entsenden, die der Hinrichtung beizuwohnen haben.

21. Von der vollzogenen Hinrichtung macht der Staatsanwalt dem Gerichtsherrn Mitteilung.

München, den 17. März 1913.

v. Thelemann. Frh. v. Kref.

# Anhang.

## 1. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern.

Vom 16. Mai 1813.

Achter Titel.

Von dem Standrechte.<sup>1)</sup>

In welchen Fällen Standrecht eintreten kann.

Art. 441.

Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

- 1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Th. I Art. 319), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;
- 2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

1. Die bayerische Gesetzgebung über das Standrecht nimmt ihren Ausgang von der Kgl. Verordnung v. 27. Juli 1809 über die Errichtung von Spezialgerichten (s. v. Senbel, Staatsr., 1. Aufl., Bd. 5 S. 79). Die Bestimmungen dieser Verordnung über das Standrecht wurden das Vorbild für dessen Regelung im StGB. v. 1813. Ein 1831 dem Landtage vorgelegter Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren enthielt auch Bestimmungen über Standrecht und außerordentliche Gerichte. 1850 wurde dann auch der Entwurf zu einem Gesetze über den Belagerungszustand vorgelegt. Dieses Gesetz sollte für das ganze Königreich gelten, daneben sollten aber die Bestimmungen des StGB. v. 1813 über das Standrecht und die pfälzische Strafprozeßordnung über die Spezialgerichtshöfe (tribunaux spéciaux nach dem Gesetz vom 10. Pluviöse IX) in Kraft bleiben. Beide Gesetzentwürfe blieben unerledigt. Die Vorschriften des StGB. v. 1813 über das Standrecht sind daher für die Landesteile rechts des Rheins im wesentlichen geltendes Recht geblieben. Ihre Aufrechterhaltung wurde noch ausdrücklich bestätigt durch Art. 3 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches

für das Königreich Bayern betr., dann durch Art. 3 Ziff. 12 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, endlich durch Art. 3 Ziff. 12 des Gesetzes vom 18. Aug. 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung.

Ueber das Recht in der Pfalz s. unten Nr. 2.

Rechtliche Wirkungen  
des Standrechts.

Art. 442.

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

- 1) Die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;
- 2) über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs;
- 3) alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Miturheber oder Gehülfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Strafgesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Von wem das Standrecht  
erklärt werden darf.

Art. 443.

Im Falle eines Aufruhrs hat das General-Kommissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechts vorhanden sey.

Art. 444.

Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des General-Kreis-Kommissariats, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts und nach Vernehmung des königlichen geheimen Raths, angeordnet werden.

Von Besetzung des  
Standrechts.

Art. 445.

I Das Standrecht muß mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Aktuar besetzt seyn.

II Zu Richtern werden drei in dem Kriminalrichteramte bewährte Männer aus einem königlichen Stadt- oder Appellationsgerichte, und zwei Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt.

III Der älteste unter den drei Civilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage, und hat übrigens mit den anderen Richtern gleiches Stimmrecht.

Art. 446.

Dem Standrechte wird ein Kriminalfiskal oder anderer Beamter als öffentlicher Beamter beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt und dem Gerichte vorlegt.

Art. 447.

I Die Ernennung der zur Besetzung des Standrechts nöthigen Personen gebührt allein dem General-Kommissär des Kreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellationsgerichte.

II Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und jeder, welcher zur Besetzung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsetzung aller anderen Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

III Ueber die Benennung der zwei Richter aus dem Militärstande, und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft hat sich der General-Kreis-Kommissär mit dem nächsten Militär-Kommando zu benehmen.

IV Auch hat derselbe dem Landrichter des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyen.

Von feierlicher Verkündung  
des Standrechts. Art. 448.

I Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

II Diese Verkündung soll enthalten: die Benennung des Verbrechens, für welche das Standrecht angeordnet worden; den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen, endlich

die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet, und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Von dem standrechtlichen  
Verfahren. Art. 449.

Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden Punkten:

- 1) Die ganze Verhandlung über eine dem Standrechte übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;
- 2) es beschränkt sich gegen den Angeschuldigten bloß auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher
- 3) so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Spezialinquisition, als eine Hauptvertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe
- 4) nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sey, welche zur Kompetenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden;
- 5) die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß

die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sey;

- 6) sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragten entgegen zu stellen: was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

#### Art. 450.

Das Standrecht ist berechtigt, die nöthigen Zeugen, wer diese immer seyn mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Von dem standrechtlichen Urtheil.

#### Art. 451.

Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

- 1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sey, worüber in Folge der ergangenen Verkündung (Art. 448) standrechtlich gerichtet werden darf?  
und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden:
- 2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sei?

#### Art. 452.

Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451 bestimmte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Weisizer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

- 1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!“
- 2) wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!“
- 3) wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereinigt sey, durch das Wort: „Zweifelhaft.“

## Art. 453.

I Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

II Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldigten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

III Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Von Verkündung und Vollstreckung des Urtheils.

## Art. 454.

Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet, und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche Statt gegeben würde.

Von dem Protokolle über standrechtliche Verhandlungen.

## Art. 455.

I Ueber die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldeten betrifft, samt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen ist.

II Dieses Protokoll ist von Allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen, und binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justiz-Ministerium einzusenden. Zugleich hat der Kriminalfiskal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlungen des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende General-Kommissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesetzte Ministerium einsendet.

Von der Aufhebung und Suspension des Standrechts.

## Art. 456.

I Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch

die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 und 444), für aufgehoben erklärt wird.

II Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Entschließung, sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebst der Zustimmung des Kriminalfiskals eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erforderlich ist.

III Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlaßten, in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschließung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beistimmung des Kriminalfiskals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und hievon schleunige Anzeige zu erstatten.

## 2. Die in der Pfalz in bezug auf den Kriegszustand geltenden französischen Gesetze.<sup>1)</sup>

a.

Loi du 10. Juillet 1791, concernant la conservation et classement des places de guerre et postes militaires, la police de fortifications et autres objets y relatifs.

Titre premier. — Art. VII.

Dans les places de guerre et postes militaires, lorsque ces places et postes seront en état de guerre, les officiers

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1813 über das Standrecht gelten nicht in der Pfalz, da dieses StGB. nicht in der Pfalz verkündet wurde. Es müssen daher die Bestimmungen des französischen Rechts herangezogen werden.

Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen bestehen Zweifel.

Das Gesetz vom 10. Fructidor V ist mit Ausnahme eines kleinen Landstrichs an der Queich im Gebiete der bayerischen Pfalz niemals publiziert worden. Es erscheint auch dort nicht anwendbar, da nach ihm die Ver-

civils ne cesseront pas d'être chargés de l'ordre et de la police intérieure; mais ils pourront être requis par le commandant militaire, de se prêter aux mesures d'ordre et de police qui intercèsseront la sûreté de la place: en conséquence, pour assurer la responsabilité respective des officiers civils et des agents militaires, les délibérations du conseil de guerre, en vertu desquelles les réquisitions du commandant militaire auront été faites, seront remises et resteront à la municipalité.

b.

Décret du 24. Décembre 1811 relatif à l'organisation et au service des états-majors des places.

Titre III: Des fonctions et obligations.

Chapitre I: Dispositions générales.

50. Les places de guerre, relativement à leur service et à leur police, continueront d'être considérées sous trois rapports, savoir: dans l'état de paix, dans l'état de guerre, et dans l'état de siège, conformément aux articles 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. et 12., titre I de la loi du 8.—10. juillet 1791, et sauf les modifications établies ci-après.

51. L'état de paix etc.

52. L'état de guerre est déterminé par l'une des circonstances suivantes:

1. En temps de guerre, lorsque la place est en première ligne sur la côté, où à moins de cinq journées de

---

hängung des Kriegszustands nur mit Ermächtigung des gesetzgebenden Körpers erfolgen kann.

Das bay. Dekret vom 24. Dez. 1811 hat allerdings Gesetzeskraft in der ganzen Pfalz; aber es spricht von Kriegsplätzen, places de guerre, welche im Zustande des Friedens, des Kriegs oder der Belagerung sein können; es führt diese Kriegsplätze namentlich auf; in die Klasse dieser Kriegsplätze gehört mit Ausnahme der Festungen keine pfälzische Stadt; es weiß dieses Gesetz nichts von Verhängung des Kriegszustandes über eine ganze Provinz oder ein ganzes Land. Es finden hiermit auch die übrigen Bestimmungen desselben auf die Pfalz im allgemeinen, d. h. mit Ausnahme der als Kriegsplätze bestimmt bezeichneten Orte, keine Anwendung (Verh. d. R. d. Abg. 1850 Beil. Bd. III S. 323 f.).

Art. 7 des Dekrets vom 10. Juli 1791 ist in der Pfalz verkündet, dagegen nicht Art. 8 u. 9 (s. überhaupt hierher v. Seydel, Bayer. Staatsr. Bd. 5 S. 85 Num. 5 u. 6).

marche des places, camps et positions occupés par l'ennemi.

2. En tout temps, par des travaux qui ouvrent la place etc.

Par un décret de l'empereur, lorsque les circonstances obligent de donner plus de force et d'action à la police militaire, sans qu'il soit nécessaire de mettre la place en état de siège etc.

53. L'état de siège est déterminé par un décret de l'empereur, ou par l'investissement, ou par une attaque de vive force etc.

### Chapitre III: De l'état de guerre.

91. Dans les places en état de guerre, le service et la police sont soumis aux mêmes règles que dans l'état de paix, sauf les exceptions et les modifications suivantes.

92. Dans les places en état de guerre, la garde nationale et la garde municipale passent sous le commandement du gouverneur ou commandant, et l'autorité civile ne peut ni rendre aucune ordonnance de police sans l'avoir concertée avec lui, ni refuser de rendre celles qu'il juge nécessaires à la sûreté de la place ou à la tranquillité publique.

### Chapitre IV: De l'état de siège.

101. Dans les places en état de siège, l'autorité dont les magistrats étaient revêtus par le maintien de l'ordre et de la police, passe tout entière au commandant d'armes, qui l'exerce ou leur en délègue telle partie qu'il juge convenable.

102. Le gouverneur ou commandant exerce cette autorité ou le fait exercer en son nom et sous sa surveillance, dans les limites que le décret détermine; et, si la place est bloquée dans le rayon de l'investissement.

103. Pour tous les délits dont le gouverneur ou le commandant n'a pas jugé à propos de laisser la connaissance aux tribunaux ordinaires, les fonctions d'officier de police judiciaire sont remplies par un prévôt militaire, choisi, autant que possible parmi les officiers de gendarmerie; et les tribunaux ordinaires sont remplacés par les tribunaux militaires.

c.

Décret du 8. Juillet 1791: concernant la conservation et le classement des places de guerre et postes militaires etc.

Titre I.

Art. 8. L'état de guerre sera déterminé par un décret du corps législatif, rendu sur la proposition du roi, sanctionné et proclamé par lui.

Art. 9. Et dans le cas où le corps législatif ne serait point assemblé, le roi pourra, de sa seule autorité, proclamer que telles places ou postes sont en état de guerre, sous la responsabilité personnelle des ministres; mais lors de la réunion du corps législatif, il délibérera sur la proclamation du roi, à l'effet de la valider ou de l'infirmier par un décret.

d.

Loi qui détermine la manière dont les communes de l'intérieur de la République pourront être mise en état de guerre ou de siège.

Du 27. Août 1797 (10. fructidor an 5).

Art. 1. Le Directoire executif ne pourra déclarer en état de guerre les communes de l'intérieur de la république, qu'après y avoir été autorisé par une loi du corps législatif.

e.

Loi contentant des mesures de salut publique prises relativement à la conspiration royale.

Du 5. Septembre 1797 (19. fructidor an 5).

Art. 39. Le pouvoir de mettre une commune en état de siège est rendu au directoire.

f.

Décret du 26. Mai 1792, relatif aux places et postes militaires à mettre en état de guerre.

Art. 2. Indépendamment des places et postes militaires portés au tableau annexé au décret de 8.—11. Juillet 1791, le roi proposera au corps législatif les postes, que,

par leur position, il croira devoir être considérés comme étant en état de guerre.

Etat des places de guerre et des postes militaires qui paraissent dans le cas d'être mises en état de guerre.

Cinquième Division. Landau, Weissenbourg, Lauterbourg, Fort-Louis du Rhin, Hagenau, La Petite-Pierre, Strasbourg, Schelestat, Neuf-Brisach, Huningue, Landscron, Belfort.

g.

Décret du 26. Brumaire an 13.

„Les places de guerre ou postes militaires ci-après désignées sont et demeurent supprimées etc.“

### 3. Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr.<sup>1) 2)</sup>

Vom 12. März 1850.

(Ges. Bl. S. 73.)

1. Vgl. die Landtagsverhandlungen N. d. U. BeilBd. 1 S. 172, 3 S. 152, 157, Sten. Ber. 6 S. 123, 7 S. 156, 58 S. 329, 59 S. 340, 349, 60 S. 365, 387, 75 S. 47, 76 S. 88; N. d. M. BeilBd. 3 S. 385, 405, Prot. Bd. 4 S. 548, 5 S. 208, 211, 239, 249, 250, dann E. v. Zink, Kommentar in Dollmann, Die Gesetzgebung des Kgr. Bayern T. I Bd. III S. 221 ff., dann v. Seydel, Staatsrecht 1. Aufl. Bd. 5 S. 75, 2. Aufl. Bd. 3 S. 42.

2. Die gemeinderechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch Art. 59 und 206 rechtl. GemD. ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

Art. 59 GemD.: „Die — — Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich — — des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten — — unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.“

Art. 206 Abs. 2 GemD.: „Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf Weiteres:

1. Die abweichenden Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1850 den Ersatz des bei Aufläufen entstandenen Schadens betr. — —“

3. Für die Pfalz sind die Bestimmungen in Tit. IV und V des Ges. vom 10. Vendémiaire IV (2. Okt. 1795) maßgebend, die gleichfalls auf die

Kosten des Einschreitens der bewaffneten Macht ausgedehnt sind und in ihrem zivilprozessrechtlichen Teile dieselben Aenderungen erlitten haben wie das rechtsrheinische Gesetz. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. Bd. I S. 240 f., v. Seydel, Staatsr. 1. Aufl. Bd. 5 S. 79. Pfälz. GemD. Art. 43; v. Zink a. a. O. S. 221. Erläuterungen zu dem Gesetze sind zum Teil in den Anmerkungen bei v. Zink enthalten.

### Art. 1.

I Jede politische Gemeinde,<sup>1)</sup> in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge<sup>2)</sup> oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt<sup>3)</sup> Verbrechen oder Vergehen gegen Personen<sup>4)</sup> oder das Eigenthum<sup>4)</sup> verübt worden sind, ist verbunden,<sup>5)</sup> den dadurch verursachten Schaden<sup>6)</sup> zu ersetzen.

II Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten<sup>7)</sup> ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

1. Haftbar ist nach Abs. 1 die politische Gemeinde.

In den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften gehört die Frage des Schadenersatzes zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Weber = v. Sutner GemD. 10. Aufl. S. 237.

2. Voraussetzung ist, daß eine Menge von Personen sich zusammengerottet hat, gleichviel ob mit Waffen versehen oder nicht, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Schaden von der ganzen Menge unausgeschieden oder von einzelnen erkennbaren Personen aus ihrer Mitte begangen wurde. v. Zink a. a. O. S. 229.

Unter Menge ist eine ungeordnete, nach Zahl und Art nicht bestimm- bare Vielheit von Personen zu verstehen. Welche Zahl von Personen zu einer Menge erforderlich ist, ist nach Zeit, Ort und Umständen des Falles zu entscheiden. v. Zink a. a. O. S. 229. Vgl. a. § 110 RStGB. u. Olshausen Ann. 7 dazu.

Daß die zusammengerottete Menge ausschließlich oder vorwiegend aus Mitgliedern der Gemeinde, wo die Gewalttaten vorfielen, bestanden habe, ist nicht erforderlich, v. Zink a. a. O. S. 230, jedoch wird wohl anzunehmen sein, daß hauptsächlich Angehörige der eigenen Gemeinde beteiligt gewesen sein müssen. Vgl. unten Art. 2.

3. Es müssen Verbrechen oder Vergehen mit offener Gewalt verübt worden sein. Hiernach bleibt ein unglücklicher Zufall, ein heimlich begangenes Verbrechen, ein Diebstahl, wie sich solche Fälle auch während eines Tumults ereignen können, ohne mit diesem in ursächlichem Zusammenhange zu stehen, von der Ersatzverbindlichkeit ausgeschlossen. v. Zink a. a. O. S. 229. Zum Begriffe der Gewalttätigkeiten vgl. §§ 124, 125 RStGB.

Die Gewalttätigkeiten brauchen nicht öffentlich verübt worden zu sein, sie können auch im Inneren von Gebäuden stattgefunden haben. v. Zink a. a. O. S. 229.

4. Es macht keinen Unterschied, ob der Schaden an Personen oder an Eigentum verübt wurde, ebenso ob es sich um Staats- oder Ge-

meinbedienter oder um Privatpersonen oder um Staats-, Kirchen- oder Privatgut handelt. v. Zink a. a. O. S. 230.

5. a) Die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten für das Einschreiten der bewaffneten Macht und der Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens gehört zu den gesetzlichen Verwaltungspflichten der Gemeinden, v. Kahr GemD., Weber v. Suttner GemD. 10. Aufl. S. 65.

b) Die Ausnahmen von der Regel des Art. 1 sind in Art. 2 enthalten.

6. Der Inhalt der Schadensersatzansprüche bemisst sich nach bürgerlichem Rechte. Vgl. §§ 823 ff. BGB.

Auch Beschädigungen, die durch eine allenfalls erforderliche Anwendung der bewaffneten Macht, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, verursacht sind, sind Folgen der verübten Verbrechen. v. Zink a. a. O. S. 231.

7. Vgl. bezüglich der Brandversicherung Art. 35 Abs. 1 und 2 des BrandversG. vom 3. April 1875/9. Juni 1899/2. Nov. 1912

### Art. 35.

I Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine vorsätzliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt.

II Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden.

und § 84 des Ges. über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, RGBl. S. 263.

„Der Versicherer haftet nicht, wenn der Brand oder die Explosion durch ein Erdbeben oder durch Maßregeln verursacht sind, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind.“

### Art. 2.

I Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung: <sup>1)</sup>

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend <sup>2)</sup> aus Personen besteht, die aus einer anderen Gemeinde gekommen sind, und <sup>3)</sup> die Einwohner der Gemeinde, <sup>3)</sup> in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder

2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend <sup>4)</sup> aus nicht beurlaubten Soldaten <sup>5)</sup> besteht.

II Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Teilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

1. Art. 2 enthält zwei Ausnahmen von der in Art. 1 aufgestellten Regel. Er überbürdet die Verantwortlichkeit im Falle der Ziff. 1 der Ge-

meinde, aus der die an der Zusammenrottung beteiligten Personen hauptsächlich gekommen sind, im Falle der Biff. 2 aber dem Staate.

2. Während nach Art. 1 die zusammengerottete Menge hauptsächlich aus Personen der Gemeinde, in der die Gewalttätigkeiten begangen wurden, bestanden haben muß (s. oben Art. 1 Anm. 2 Abs. 3), kommt Art. 2 Biff. 1 zur Anwendung, wenn überwiegend Personen aus einer anderen Gemeinde beteiligt sind. Kommen mehrere andere Gemeinden in Frage, so sind nach Art. 2 Abs. 2 diese anderen sämtlich schadensersatzpflichtig (s. a. die Anm. 3 und § 840 Abs. 1 BGB. und Art. 10 Abs. 2 AGRB.).

Welche Zahl von Personen erforderlich ist, um als überwiegend i. S. der Biff. 1 zu gelten, ist dem Ermessen des Richters anheimgegeben.

3. Die Schadensersatzpflicht einer anderen oder anderer Gemeinden tritt aber nur dann ein, wenn die Einwohner der Gemeinde, in der die Gewalttätigkeiten verübt wurden, diese nicht verhindern konnten. Ist dies nicht der Fall, so bleibt die ausschließliche Ersatzpflicht der letzten Gemeinde bestehen. Siehe a. v. Zink a. a. O. S. 235 f.

4. Hier wird nicht nur ein Ueberwiegen der Zahl nach (s. oben Anm. 2 Abs. 2), sondern auch ein qualitatives Uebergewicht in Betracht zu kommen haben. v. Zink a. a. O. S. 236.

5. Beurlaubte Soldaten gelten als Angehörige ihrer Gemeinde. v. Zink a. a. O. S. 235 Anm. \*.

### Art. 3.

Die Distriktpolizeibehörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Distrikte vorgefallenen Beschädigung der im Art. 1 und 2 bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich<sup>1)</sup> an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens<sup>2)</sup> und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben,<sup>2)</sup> und die darüber aufgenommenen Verhandlungen<sup>3)</sup> an das zuständige Gericht zu übersenden.

1. Um dem Gesetze die beabsichtigte Wirkung zu verleihen ist ein kurzes Verfahren und eine schnelle Rechtshilfe erforderlich (Begr.).

2. Welcher Wert dieser Schadenserhebung bei der richterlichen Entscheidung beizumessen, ob noch weitere Erhebungen erforderlich seien u. s. f., hat das zuständige Gericht zu bemessen (Begr.).

3. Eine Ladung der Beteiligten ist hiez u nicht erforderlich, weil von Amte wegen verfahren wird; erscheinen sie aber freiwillig, so liegt kein Grund vor, sie mit ihrer Gegenwart oder ihren Bemerkungen auszuschließen. v. Zink a. a. O. S. 241.

### Art. 4.

I Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft<sup>1)</sup> schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;<sup>2)</sup>

2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß<sup>3)</sup> in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindeversammlung.<sup>2)</sup>

II — — \*)

1. Siehe § 779 BGB., dann unten Art. 8 Abs. 1.

2. Vgl. Art. 112 Ziff. 12 rechtsrh. G.D.

3. Vgl. Art. 130, 145, 147 der rechtsrh. G.D.

\* Art. 4 Abs. II, Art. 5—7 und Art. 8 Abs. II sind durch Art. 38 Ziff. 6, 160 Ziff. 9 und 590—604 der Zivilprozessordnung vom 29. April 1869 ersetzt und beseitigt worden. Diese wurde sodann durch die Reichs-Zivilprozessordnung ersetzt und durch Art. 235 des hierzu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 als aufgehoben erklärt. Die Reichs-Zivilprozessordnung enthält für die hier in Frage stehenden Rechtsansprüche keine Bestimmungen. Deshalb wurde in Art. 10 des Ausf.G. vom 23. Februar 1879 Vorsorge getroffen. Er lautet:

„Klagen, durch welche die durch die Gesetze vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Erfase des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr., und vom 10. Vendémiaire IV über die innere Polizei der Gemeinden begründete Haftungsverbindlichkeit des Staats oder der Gemeinden für den bei Zusammenrottungen verursachten Schaden geltend gemacht wird, müssen bei Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung an, Klagen, mittels welcher der kgl. Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten gemäß Art. 14 des hierauf bezüglichen Gesetzes vom 4. Mai 1851 von den verpflichteten Gemeinden in Anspruch nimmt, innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem die Verwendung der bewaffneten Macht ihr Ende erreicht hat, erhoben werden.

Ist die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet, so müssen dieselben gemeinsam belangt werden.

Hinsichtlich des Vollzugs der gegen die Beklagten ergehenden Urteile verbleibt es bei den Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Gesetze. Der obsiegende Kläger hat den Vollzug bei der zuständigen Behörde unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils zu beantragen.“

Hinsichtlich des Verfahrens gelten deshalb nun die Bestimmungen der StPrO. und des BGB., hinsichtlich des Vollzugs Art. 10 Abs. 3 des vorbenannten AG., da gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 4 des G. z. StPrO. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände unberührt bleiben.

### Art. 5—7.\*)

\* Siehe Anm. \* zu Art. 4.

### Art. 8.

I Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadenersatz verpflichtet hat, oder zu solchem Erfase rechts-

kräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesezte Verwaltungsbehörde den Vollzug zu betreiben,<sup>1)</sup>

II\*)

1. Das Eingreifen der Verwaltungsbehörde setzt einen Antrag der Beteiligten voraus. v. Bink a. a. D. S. 253.

Die Verwaltungsbehörde trifft an Stelle der säumigen Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen. Vgl. Art. 157 Abs. 7 und 8 rch. G.D., auch v. Rahr G.D. Anm. 15 und 16 hierzu.

\* Siehe Anm. \* zu Art. 4.

### Art. 9.

Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage<sup>1)</sup> auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen<sup>2)</sup> in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten direkten Steuern<sup>2)</sup> erhoben werden.

1. Es darf also auf keinem anderen Wege als durch Umlagen-  
erhebung die Deckung erfolgen; s. a. unten Art. 13.

2. Die Berechnung und Verteilung erfolgt jetzt nach Maßgabe des Umlagengesetzes vom 14. Aug. 1910, G.W. S. 581.

### Art. 10.

I Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen<sup>1)</sup> geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten,<sup>2)</sup> in Landgemeinden durch den Gemeindeauschuß<sup>2)</sup> mit Genehmigung der Gemeindeversammlung.

II Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen<sup>3)</sup> nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesezte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten der Säumigen<sup>4)</sup> festgestellt.

1. Die Berechnung und Verteilung erfolgt jetzt nach Maßgabe des Umlagengesetzes vom 14. Aug. 1910, G.W. S. 581 (s. Art. 24 ff. dieses Ges.).

2. Siehe hierzu jetzt Art. 30 UmlGes.

3. Gerechnet vom Abschlusse der Uebereinkunft oder Rechtskraft des Urteils, v. Seydel Staatsr. 1. Aufl. Bd. 5 S. 78 Anm. 5.

4. Also nicht der Gemeinde, sondern der an der Säumnis schuldigen Personen, v. Seydel a. a. D. Anm. 6.

### Art. 11.

I Die nach Art. 10 gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar.

II Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

## Art. 12.

Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.<sup>1)</sup>

1. Diese Bestimmungen sind nunmehr enthalten in Art. 93 des Umlagengesetzes vom 14. August 1910, *GWBl.* S. 581, und in §§ 108 ff. der Vollz.-Verf. vom 12. Juni 1911, *GWBl.* S. 819, f. a. Henle, *UmlG.* S. 114 ff.

## Art. 13.

Auf Antrag der im Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

## Art. 14.

I Die Gemeinde,<sup>1)</sup> sowie im Falle des Art. 2 der Staat, haben das Recht,<sup>2)</sup> den für Schadenersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens<sup>3)</sup> und von den Teilnehmern an der Zusammenrottung, sowie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht<sup>4)</sup> die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.<sup>5)</sup>

II Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letzteren Personen, insofern sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatskasse die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.<sup>6)</sup>

III Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

IV Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

1. Es soll hier wohl heißen „Die Gemeinden“, f. v. Birk a. a. D. S. 258.

2. Die Gemeinde hat nicht nur das Rückgriffsrecht, sondern ist verpflichtet, es geltend zu machen, f. oben Abs. 3 des Ges.

3. Siehe hierzu §§ 823, 830, 840 *ABW.*

4. Siehe hierzu § 839 *ABW.*

5. Die Rückforderung erfolgt auf dem ordentlichen Rechtswege.

6. Ausnahme von der Regel, v. Sengel *Staatsr.* 1. Aufl. Bd. 5 S. 79 Anm. 2, Bd. 2 S. 473 Anm., Bd. 4 S. 5.

## Art. 15.

Die Bestimmungen der Art. 4 bis 7<sup>1)</sup> incl. des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

1. Art. 4 Abs. 2 bis Art. 7 ist durch Art. 10 AÜB. ersetzt (s. oben Anm. \* zu Art. 4). Es kommt daher nur noch Art. 4 Abs. 1 in Betracht, wonach der Fiskus mit dem Beschädigten auch eine gütliche Uebereinkunft schließen kann.

## Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Kreisen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

## 4. Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. \*)

Vom 4. Mai 1851.

(Ges. Bl. S. 10.)

## Art. 1.

I Wenn die zuständige Civilbehörde<sup>1)</sup> zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung<sup>2)</sup> die bewaffnete Macht<sup>3)</sup> aufbietet,<sup>4)</sup> so muß das Aufgebot<sup>4)</sup> schriftlich<sup>5)</sup> erfolgen.

II In Nothfällen kann dasselbe mündlich<sup>5)</sup> gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich<sup>5)</sup> wiederholt werden.

1. Welche Behörden zuständig sind, die bewaffnete Macht aufzubieten, ist im Gesetze absichtlich nicht bestimmt, sondern der Regelung im Verwaltungswege überlassen. Da besondere Vorschriften zum Gesetze

\*) Vgl. v. Seydel, Staatsr., 1. Aufl., Bd. 5 S. 39, 72 ff., 2. Aufl., Bd. 3 S. 23, 39 ff., 57 Anm. 86; Pözl, Komm. in Dollmann, Gesetzgebung des Kön. Bayern, T. II Bd. IV S. 521 ff.; v. Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verw. Rechts, 1. Aufl., Bd. 1 S. 643, Bd. 2 S. 801; Piloty-v. Suttner, Verf. Urk., 2. Aufl., S. 72 Anm. 2.

Der strafrechtliche Teil des Gesetzes (Art. 9—13) ist durch die §§ 115, 116, 125 RStGB. ersetzt; s. auch v. Seydel a. a. O. Anm. 4.

von 1851 nicht ergangen sind, so hat es bei den allgemeinen polizeilichen Zuständigkeiten sein Belieben.

Zuständig sind nach §§ 57 Abs. 2, 126 Abs. 1 der Form. V. vom 17. Dez. 1825 („Veranlassung außerordentlichen bewaffneten Beistandes unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Tit. IX §§ 5 u. 6 der Verfassungs-Urkunde, in diesem Falle jedoch Anzeige an das Ministerium“) die höheren Verwaltungsstellen (Kreisregierungen, u. d. F.) und die Distriktspolizeibehörden. Das Ministerium des Innern, dem von jedem Aufgebote der bewaffneten Macht Anzeige zu erstatten ist, ist jedenfalls auch befugt, unmittelbar die militärische Hilfeleistung anzufordern.

Die Ortspolizeibehörden sind zur Aufbietung der bewaffneten Macht nicht zuständig. Vgl. v. Senzel, Staatsr., 1. Aufl., Bd. 5 S. 73; v. Kraus, Handb. d. inn. Verw., 4. Aufl., Bd. 2 S. 90. Dagegen fällt ihnen die wichtige Aufgabe zu, von allen Vorkommnissen, welche geeignet sind, zu einem solchen Aufgebote Anlaß zu geben, möglichst frühzeitig der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und zugleich mit den ihnen zu Gebote stehenden Machtmitteln alle jene Maßnahmen zu treffen, welche zur Erhaltung der bedrohten oder zur Wiederherstellung der gestörten gesetzlichen Ordnung dienlich sind. Die gleiche Aufgabe obliegt der K. Gendarmerie. v. Kiebel-v. Sutner, BStGB. Art. 30 Anm. 3 b.

Bezüglich der unmittelbaren Städte kommen für München Art. 97 rechtsrh. GD. und die K. V. vom 2. Okt. 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission betr., RBl. S. 1881 (in § 6 Abs. 2 dieser V. ist die Ausübung der Befugnisse hinsichtlich des Aufgebots der bewaffneten Macht der Polizeidirektion übertragen), dann für die übrigen unmittelbaren Städte der Art. 98 rechtsrh. GD. und die Min. Bef. vom 29. Juni 1869, den Vollzug des Art. 98 der GD. für die Landesteile diesseits des Rheins betr., RBl. S. 1099, in Betracht.

Art. 98 lautet:

„I Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den übrigen, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten — — die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe auf Kosten des Staates zu übernehmen und hierfür eigene Beamte mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen.

II Wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist, hat der Magistrat zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung mitzuwirken.“

Die in Art. 98 GD. den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen staatlichen Befugnisse in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe werden nach der zufolge Allerh. Entschl. ergangenen Min. Bef. vom 29. Juni 1869, RBl. S. 1099, durch Staatsbeamte, und zwar in den Kreishauptstädten durch ein vom Regierungspräsidium widerruflich bezeichnetes Kollegialmitglied der Kammer des Innern, welches den Titel „Kgl. Kommissär der Stadt N. N.“ führt, außerdem durch die Bezirksämter, und wenn sich deren mehrere in einer Stadt befinden, durch das vom Staatsministerium des Innern bezeichnete, ausgeübt, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung der Magistrate, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken.

Damit die in der Min. Bef. vom 29. Juni 1869 bezeichneten Staatsbeamten ihren Obliegenheiten in Fällen bedrohter oder gestörter Ruhe entsprechend nachzukommen vermögen, sind die Magistrate verpflichtet, Vor-

fälle, welche zu einer Bedrohung oder Störung der öffentlichen Ruhe führen können, rechtzeitig zur Kenntnis jener Beamten zu bringen (aut. MG. vom 7. Juli 1869 Nr. 7992 Ziff. 1). In derselben MG. wurde unter Ziff. 2 hervorgehoben, wie es keinem Zweifel unterliege, daß die erwähnten Staatsbeamten auf Grund der Ziff. 1 der Min. Dec. vom 29. Juni 1869 befugt sind, in allen Fällen, in welchen die Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Frage steht, auch gegen Versammlungen und Vereine, von welchen eine Gefährdung ausgeht, die gesetzlich zulässigen Maßregeln zu ergreifen (v. Kahr, *GD.* Bd. 1 S. 830).

Demnach sind in den Kreishauptstädten (ausgenommen München) die Kgl. Kommissäre, in den übrigen unmittelbaren Städten die Bezirksämter zum Aufgebote der bewaffneten Macht zuständig. Siehe auch v. Seydel, *Staatsr.*, 1. Aufl., Bd. 5 S. 73.

2. „Die sachliche Voraussetzung für das Einschreiten der bewaffneten Macht zu sicherheitspolizeilichen Zwecken ist die, daß die gewöhnlichen polizeilichen Zwangsmittel zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung nicht zureichen. Ob die sachliche Voraussetzung des Einschreitens gegeben ist, entscheiden die Polizeibehörden nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Gesetz hat mit gutem Grunde unterlassen, hierüber Näheres zu sagen. Indessen liegt es in der Natur der Dinge, daß eine Unzulänglichkeit der gewöhnlichen polizeilichen Zwangsmittel regelmäßig einer größeren widerrechtlichen Menschenmenge gegenüber eintreten wird, und das Gesetz spricht dann auch weiterhin von ‚Zusammengerotteten‘. Es ist dabei aber nicht lediglich an Zusammenrottungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu denken.“ v. Seydel, *Staatsr.*, 1. Aufl., Bd. 5 S. 73, 2. Aufl. Bd. 3 S. 39; v. Krieger-v. Bröbft, *Heimatsgesetz*, 7. Aufl., S. 294 Anm. 47.

Nicht notwendig ist, daß die Sicherheit und Ordnung vorerst nur gefährdet oder bedroht sind. Das Aufgebot der bewaffneten Macht kann vielmehr auch erfolgen, wenn jene bereits verletzt sind und es sich um ihre Wiederherstellung handelt. *Pözl a. a. O.* S. 525.

Die bewaffnete Macht kann nicht nur zum Schutze der öffentlichen Ordnung, sondern auch zum Schutze der Sicherheit der Person und des Privateigentums aufgefordert werden. *Pözl a. a. O.* S. 525.

Ueber die militärische Hilfeleistung bei Notständen s. die MG. vom 26. Okt. 1896, *MWBl.* S. 447.

3. Die Inanspruchnahme der bewaffneten Macht stützt sich auf Tit. IX § 6 Verf. Urk.: „Die Armee handelt gegen den äußeren Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der kompetenten Zivilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.“

Die bewaffnete Macht besteht nach § 2 des Wehrges. aus dem Heere und der Marine einerseits und dem Landsturm andererseits.

4. Die förmliche Voraussetzung des Einschreitens ist, daß die bewaffnete Macht von der zuständigen Zivilbehörde in gesetzlicher Form aufgeboten wird.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, an welche Militärbehörde das Aufgebot zu richten ist. Nur in Städten, wo eine Kommandantur sich befindet, ist nach MG. vom 24. Dez. 1839, *Döbl.* 25 S. 246, das Ersuchen an diese zu richten.

Zur Gewährung der nachgesuchten Hilfe sind die Generalkommandos zuständig, in dringenden Fällen auch die Kommandanturen (Garnisonskommandos) und Truppenbefehlshaber (§ 2 Ziff. 12 der Grundsätze für

die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee, Th. I, von 1872, Weber Bd. 20 S. 562).

Ein Einschreiten der bewaffneten Macht aus eigenem Antriebe ist nicht zulässig.

5. Das Aufgebot muß in der Regel schriftlich erfolgen. Die in Nothfällen zulässige mündliche Aufforderung muß sobald als möglich schriftlich wiederholt werden. Eine telegraphische Aufforderung wird als schriftliche zu betrachten sein, nicht dagegen eine telephonische.

### Art. 2.

I Die Militärbehörde hat zu bestimmen,<sup>1)</sup> in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

II Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen<sup>2)</sup> zu versehen.

1. Die Ausführung ist der Militärbehörde unter eigener Verantwortlichkeit anheimgegeben.

2. Das Aufgebot hat deshalb den Zweck und die näheren Umstände zu enthalten, unter welchen das Einschreiten der bewaffneten Macht zu erfolgen hat; es ist z. B. der Ort der Zusammenrottung, die Ausdehnung derselben usw. anzugeben. Bzgl a. a. D. S. 526.

### Art. 3.<sup>1)</sup>

I Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes<sup>2)</sup> zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

II Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.

III Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

IV Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal<sup>3)</sup> voraus.

1. Siehe v. Seydel bei Schönberg, Hdb. d. pol. Oekonomie, 2. Aufl. Bd. III S. 770 f.

2. Damit soll der Aufforderung auch äußerlich der Stempel der Gesetzmäßigkeit aufgedrückt und ihr größerer Nachdruck gegeben werden. Bzgl a. a. D. S. 527.

3. In welcher Weise das Signal zu geben ist, ob durch Trommelschlag oder Trompetenstoß oder ein Horn zc., ist vom Gesetz mit Recht unbestimmt gelassen worden, da dies von den Umständen des einzelnen Falles abhängt. Bzgl a. a. D. S. 528.

## Art. 4.

I Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch<sup>1)</sup> zu machen.

II Die Art und Dauer<sup>2)</sup> dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

1. Darunter ist jener Gebrauch zu verstehen, der erforderlich ist, um den Zweck der Einschreitung — die Herstellung der Ordnung, den Schutz der Personen und des Eigentums, sowie die Verhaftung der Schuldigen — zu erreichen (Begr.).

Vgl. auch unten Art. 8.

2. Die Mitwirkung der bewaffneten Macht hat nicht schon ihr Ende erreicht, wenn die Ordnung wiederhergestellt, also die Zusammenrottung zerstreut, der Aufstand niedergeworfen ist, sondern sie hat so lange fortzudauern, bis auch die nötigen Verhaftungen vorgenommen, und die Gefangenen an die zuständigen Behörden abgeliefert sind.

Bezüglich der Zuziehung von Gendarmerie s. § 7 der Dienstesvorschrift für die Gendarmenmannschaft vom 19. Juni 1913, MABl. S. 521ff.

„Hat die Gendarmerie gemeinschaftlich mit den von der zuständigen Zivilbehörde zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der geschlichen Ordnung aufgebotenen Truppenteilen einzuschreiten, so steht sie unter den Befehlen der Militärbehörde. Das Kommando gebührt in diesem Falle dem dienstältesten Offizier oder Unteroffizier, gleichviel ob er im Heere oder in der Gendarmerie dient. Der das Kommando führende Offizier oder Unteroffizier des aktiven Heeres ist jedoch verpflichtet, die Anträge des Gendarmerieführers zu berücksichtigen.“

## Art. 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und, insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche<sup>1)</sup> der Waffen befugt,<sup>2)</sup> wenn die Zusammengerotteten

1. auf die bewaffnete Macht eindringen oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2. Barrikaden errichten, oder
3. in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4. Gewalttaten an Personen verüben, oder
5. fremdes Eigenthum wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

1. Siehe Anm. zu Art. 4.

2. Die Ausübung dieser Befugnis ist dem Befehlshaber unter eigener Verantwortlichkeit anheimgestellt. Bözl a. a. O. S. 529.

## Art. 6.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen<sup>1)</sup> der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

1. Zunächst wird der Waffengebrauch gegen die Masse gerichtet, um sie zu zerstreuen und die Gefahr, welche entweder dem Staate und seiner Ordnung oder einzelnen Personen und ihrem Eigentum droht, abzuwenden oder der bereits begonnenen Verletzung Einhalt zu tun. Als ein Mittel zu diesem Zweck erscheint die Entwaffnung und Verhaftung der einzelnen Teilnehmer oder doch solcher Teilnehmer, welche als die Führer und Leiter der Zusammenrottung angesehen werden. Widersetzt sich ein Teilnehmer der Entwaffnung oder Verhaftung, so darf gegen ihn sofort die Waffe gebraucht werden, und es ist nicht notwendig, ihn erst zur Niederlegung der Waffen oder zur freiwilligen Stellung aufzufordern, oder, wenn man den Art. 6 mit anderen Worten ausdrücken will: Sobald es zulässig ist, von den Waffen überhaupt gegen eine Zusammenrottung Gebrauch zu machen, so ist dieser auch gegen die einzelnen Teilnehmer gestattet, soweit es zum Zwecke ihrer Entwaffnung oder Verhaftung geschieht. Bözl a. a. D. S. 529.

Art. 7.<sup>1)</sup>

Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können<sup>2)</sup> zurückgewiesen,<sup>3)</sup> und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zu Haft<sup>4)</sup> gebracht werden.

1. Der Zweck des Art. 7 ist, das Anwachsen der Zusammenrottung zu verhindern.

2. Die Zurückweisung, Entwaffnung oder Verhaftung liegt im Ermessen der Sicherheitsorgane. Diese können deshalb auch Personen, bezüglich deren die Vermutung nicht begründet erscheint, daß sie den Weg zum Orte der Zusammenrottung um dieser willen einschlagen, passieren lassen. Bözl a. a. D. S. 530.

3. Widersetzung gegen die Zurückweisung kann aus § 113 RStGB strafbar sein.

4. Die Haft ist nur polizeiliche Sicherungsmaßregel, nicht Strafe, v. Seydel Staatsr., 1. Aufl. Bb. 5 S. 75 Anm. 4. Die Verhaftung nach Art. 7 kann aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die zu verhaftende Person bewaffnet ist. Ist dies nicht der Fall, so könnte eine Verhaftung nur auf Grund des Art. 102 Abs. 2 UG. z. RStPD., wenn die Festnahme notwendig ist, um eine strafbare Handlung zu verhindern, oder auf Grund des § 127 RStPD. erfolgen, wenn eine strafbare Handlung bereits vollendet ist.

Art. 8.<sup>1)</sup>

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

1. Siehe oben Anm. 2 zu Art. 4.

Art. 9.<sup>1)</sup>

I Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

II Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

1. Der strafrechtliche Teil des Gesetzes (Art. 9—13) ist durch das RStGB. ersetzt, v. Seydel, Staatsr. 1. Aufl. 5. Bd. S. 72 Num. 4. 2. Aufl. Bd. 3 S. 40 Num. 16.

Vgl. hierher auch Art. 30 RStGB.: „Wer vorsätzlich durch falschen Notruf oder falsche Notsignale, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke, oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgniß von Gefahren, Not oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird, sofern die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 360 Ziff. 11 nicht anwendbar sind, an Geld bis zu neunzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.“

und Art. 39 (45) Ziff. 8 HeimG. vom 16. April 1868/30. Juli 1899: „Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hierzu teilgenommen oder hierzu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.“

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltverbotes ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Beteiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst noch ausreichende Unterhaltungsmittel haben.“

Art. 10.<sup>1)</sup>

Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sei vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke,

Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigebracht haben.

1. Siehe oben Anm. 1 zu Art. 9.

#### Art. 11.<sup>1)</sup>

Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert oder zu verhindern sucht, soll — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

1. Siehe oben Anm. 1 zu Art. 9.

#### Art. 12.<sup>1)</sup>

I Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung confiscirt werden.

II Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

1. Siehe oben Anm. 1 zu Art. 9.

#### Art. 13.<sup>1)</sup>

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernten.]

1. Siehe oben Anm. 1 zu Art. 9.

#### Art. 14.

Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend,<sup>1)</sup> in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV<sup>1)</sup> zur Anwendung.

1. Siehe oben S. 78 Ziff. 3 Anm. 3.

## Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

## 5. Preussisches Gesetz über den Belagerungs- zustand.

Vom 4. Juni 1851.

## § 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk, der kommandierende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Teile desselben zum Zweck der Verteidigung in Belagerungszustand zu erklären.

## § 2.

Auch für den Fall eines Aufstands kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

## § 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne

Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

#### § 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

#### § 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekanntzumachenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

#### § 6.

Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

#### § 7.

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörenden Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Aus-

genommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs.

### § 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsächlichen Brandstiftung, der vorsächlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

### § 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufriührer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu den Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widerseßlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

## § 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufruhrs, der tätlichen Widersehung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Blünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrat und Landesverrat sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuches für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Artikel 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.

Ist die Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

## § 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Zivilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Zivilbeamte und drei von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrank haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Zivilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandierenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Zivilbeamte in der

Festung, so ist stets ein Auditeur Zivilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Teil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfnis, und den Gerichtsprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandierende General.

### § 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretendenfalls diejenigen Zivilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt, daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörenden Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt es ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Zivilverwaltung zugezogen.

### § 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen hält.
2. Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. — Wählt er keinen Verteidiger, so muß ihm

ein solcher von Amts wegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe als Gefängnis bis zu Einem Jahre eintritt.

3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Tatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderen Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Äußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Wort gestattet.

Das Urteil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Beratung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe oder auf Freisprechung oder auf Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urteil zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urteil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Tatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urteil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urteile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im § 7 bezeichneten Militärbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.
8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgericht als verübt angenommenen That gewesen sein würde.

#### § 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

#### § 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile samt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

#### § 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde, oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- oder distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

#### § 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde, muß den Kammern

sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

### § 18.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849. (Ges.=Samml. S. 165 und 250.)

Dieses Gesetz gilt — gemäß Art. 68 der NVerf. — bis zum Erlasse eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkung der Erklärung des Kriegszustandes regelnden Reichsgesetzes in ganz Deutschland mit Ausnahme Bayerns. Auch die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Kriegsgerichte würde sich, falls der Kaiser irgendeinen Teil des Bundesgebiets in Kriegszustand erklären würde, lediglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nicht nach den betreffenden Landesgesetzen bestimmen. Die Kriegsgerichte, deren Einsetzung infolge einer Anordnung des Kaisers stattfindet, sind den reichsgesetzlich bestellten Sondergerichten beizuzählen (§§ 13, 16 GVG.). Dagegen ist die etwa durch Landesgesetz begründete Befugnis der Landesstaatsgewalt in den einzelnen Bundesstaaten, unter gewissen Voraussetzungen Kriegsgerichte oder Standrechte einzusetzen, nicht aufgehoben, sondern durch den Art. 68 NVerf. nur insofern berührt, als sie zurücktreten muß, wenn und insofern der Kaiser von der ihm in Art. 68 gegebenen Befugnis Gebrauch macht. Auch das Gerichtsverfassungsgesetz läßt diese Befugnis der Landesstaatsgewalt unberührt. Erfolgt die Verkündung des Kriegs- oder Belagerungszustandes nicht durch den Kaiser, sondern durch die Landesstaatsgewalt, so bestimmt sich auch die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Kriegs- oder Standgerichte nach den betreffenden Landesgesetzen. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen bestehenden Kriegs- oder Standgerichte sind aber ebenfalls den reichsgesetzlich zugelassenen Sondergerichten beizuzählen; s. Löwe, StPD. Anm. zu § 16 GVG., v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 90, v. Köne, Staatsr. d. D. R. Bd. 1 S. 87; a. M. Laband, Staatsr. d. D. R. Bd. 3 Abt. 1 S. 45, Horn, Staatsr. d. D. R. Bd. 1 S. 313.

## 6. Vertrag, den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes betr.

Vom 23. November 1870.

(Auszug.)

III. § 5. Anlangend die Art. 57 bis 68 von dem Bundeskriegswesen, so findet Art. 57 Anwendung auf das Königreich Bayern; Art 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern

gültig. Dieser Art. erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz: usw.

Die Art. 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Teil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

## 7. Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871.

(RGBl. S. 63.)

(Auszug.)

XI. Abschnitt.

Art. 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bundesvertrags vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871 S. 9) unter III. § 5, . . . zur Anwendung.

## 8. Gesetz, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr.

Vom 22. April 1871.

(BGBI. S. 58.)

(Auszug.)

### § 7.

Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben treten vom 1. Januar 1872 in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des § 4 des gedachten Einführungsgesetzes hat es in Bayern bis auf weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Staudrecht sein Bewenden.

## 9. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

Vom 31. Mai 1870.

(BGBI. S. 195.)

(Auszug.)

### § 4.

Bis zum Erlasse der in den Art. 61 und 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebiets, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

## 10. Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen.

Vom 30. Mai 1892.

(RGBl. S. 667.)

Bis zum Erlaß eines für das gesamte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Verteidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landesteiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrat und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

## 11. Gesetz, den Verrat militärischer Geheimnisse betr.

Vom 3. Juni 1914.

(RGBl. S. 195.)

### § 1.

Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidi-

gung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntniss eines anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich Nachrichten, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, an eine ausländische Regierung oder an eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet.

Hat der Verrat einen schweren Schaden für die Sicherheit des Reichs zur Folge gehabt, so kann, wenn der Täter dies vorausgesehen und gegen Entgelt gehandelt hat, auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

### § 2.

Wer ohne den Vorsatz, die Sicherheit des Reichs zu gefährden, vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntniss eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

### § 3.

Wer sich den Besitz oder die Kenntniss von Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sich Nachrichten der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung an eine ausländische Regierung oder an eine im Interesse einer ausländischen Regierung tätige Person zu gebrauchen.

Waren die Gegenstände oder Nachrichten dem Täter in seiner Eigenschaft als deutscher Beamter oder deutsche Militärperson zugänglich, so kann auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

## § 4.

Wer sich vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntniss von Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art ohne die Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Bei mildernden Umständen kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

## § 5.

Wer ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art mit einem anderen verabredet, wird, wenn es nicht zur Vollendung oder zu einem strafbaren Versuche des Verbrechens gekommen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der an einer Verabredung Beteiligte wird nicht bestraft, wenn er zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des verabredeten Verbrechens noch möglich ist, freiwillig Anzeige bei der Behörde erstattet. Dies gilt nicht für den Beteiligten, der den anderen zu der Verabredung vorsätzlich bestimmt hat.

## § 6.

Wer vorsätzlich mit einer Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, wenn sie vorsätzlich mit einem anderen Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Art zum Gegenstande haben.

## § 7.

Wer vorsätzlich in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer militärischen Anlage, auf einem Schiffe der Kaiserlichen Marine oder innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer gegenüber einer Behörde, einem Beamten oder einer Militär-

person über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wird, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Aufenthalt an dem Orte oder die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der Angabe mit Zwecken der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art zusammenhängt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer militärischen Anlage stehen gleich deren amtlich bekanntgemachte Sicherungsbereiche sowie gewerbliche Anlagen, in denen Gegenstände für die Bedürfnisse der inländischen Kriegsmacht hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden.

Die Tat ist nur strafbar, wenn die Behörde, der Beamte oder die Militärperson zuständig war.

#### § 8.

Wer fahrlässig Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, die ihm kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich waren, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

#### § 9.

Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1, 3 bezeichneten Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen Angehörigen oder von einem Geistlichen in Ansehung desjenigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen.

#### § 10.

Wer vorsätzlich während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohendem Kriege Nachrichten über Truppen- oder

Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel einem vom Reichskanzler erlassenen Verbote zuwider veröffentlicht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

### § 11.

Wer vorsätzlich über schwebende amtliche Ermittlungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz ohne Erlaubnis der die Ermittlungen leitenden Behörde Mitteilungen in die Oeffentlichkeit bringt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Diese Vorschrift findet auf die Veröffentlichung von Mitteilungen, die nach der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren nach Verfügung der Anklage erfolgt, keine Anwendung.

### § 12.

Mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft,

1. wer einem an Ort und Stelle erkennbar gemachten Verbote der Militärbehörde zuwider eine militärische Anlage oder ein Schiff der Kaiserlichen Marine betritt;
2. wer in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder in deren amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereichen die Vorschriften über Aufenthaltsmeldung übertritt;
3. wer von einem Festungswerk, einem Gebäude der Kaiserlichen Marine, in welchem Munition oder Minen gelagert werden, einer militärischen Luftfahrzeughalle oder einer militärischen Anlage für drahtlose Telegraphie ohne Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde Aufnahmen macht oder veröffentlicht. Die Aufnahmen und Veröffentlichungen können eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

### § 13.

In den Fällen der §§ 1, 3 kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark, bei mildernden Umständen bis zu fünfundzwanzigtausend Mark erkannt werden.

In den Fällen der §§ 2, 4, 5, 6, 8 kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

#### § 14.

In den Fällen der §§ 1, 3, 5, 6 kann neben Gefängnis auf Verlust der öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ein Ausländer, der wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens gegen dieses Gesetz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann nach Verbüßung der Strafe von der Landespolizeibehörde aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden.

#### § 15.

Hat der Täter für die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz Entgelt empfangen, so ist das Empfangene oder dessen Wert in dem Urteil für dem Staate verfallen zu erklären.

#### § 16.

Auf die Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 1, 3, 5, 6, 8 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

#### § 17.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

#### § 18.

Bei Verbrechen gegen die §§ 1, 3 ist das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ausschließlich zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

Die Geschäfte, die im § 72 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind, erledigt der erste Strafsenat des Reichsgerichts. Das Hauptverfahren findet vor dem zweiten Strafsenate statt.

## § 19.

Der § 360 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, der § 15 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) und das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) mit Ausnahme des § 11 treten außer Kraft. In dem Abs. 2 des § 360 des Strafgesetzbuchs kommen die Zahl „1,“ und die Worte „der Risse von Festungen und Festungswerken,“ in der Nr. 1 des § 18 des Gesetzes über die Presse die Zahl „15,“ in Wegfall.

# Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seiten.)

## A.

Abstimmung der Standgerichte 33.  
Ahteneinsicht bei den Standgerichten 34.  
Anforderung zu strafbaren Handlungen 18.  
Aufhebung des Kriegszustandes 37, 43; des Standrechtes 38, 43.  
Anfläufe 78.

## B.

Begnadigung 34.  
Begründung z. K. G. 1.  
Brandstiftung 17.

## D.

Dienstpflichtverletzung 18.

## E.

Einschreiten der bewaffneten Macht 85.  
Elsass-Lothringen 28, 103.  
Euthanasie 66.  
Erpressung 25.  
Ersatz des Schadens bei Auf-  
läufen 78 ff.  
Erschießen 64.

## G.

Gemeingefährliche Verbrechen,  
Vergehen 25.

Gendarmerie 89.

Gerichtsschreiber bei Stand-  
gerichten 47.  
Gerichte 17.

## H.

Hochverrat 17, 25.

## I.

Innere Unruhen 3, 29, 31.  
Irreführung von Behörden 17.  
Jugendliche 29.

## K.

Klassenkampf 28.  
Kriegsgefahr 8.  
Kriegszustand, Verhängung 7,  
8, 41; Verkündigung 9, 41;  
rechtliche Wirkungen 10;  
Aufhebung 37, 43.

## L.

Landesverrat 17, 25.

## M.

Militärbefehlshaber, oberster  
17, 36, 43.  
Militärische Geheimnisse, Ver-  
rat zc. 18, 25, 103.  
Militärpersonen 13.

Militärstrafgerichtsbarkeit 39.  
 Militärstrafgesetzbuch, Verhältnis zum, 13 ff.  
 Mord 25.

## O.

Oeffentliche Ordnung, Verbrechen gegen die, 25.  
 Oeffentlichkeit der Standgerichte 29, 32.

## P.

Pfalz 2, 74, 78.  
 Preußen 93.

## R.

Raub 25.  
 Rechtsmittel 29.

## S.

Sachverständige bei Standgerichten 49.  
 Schadenersatz 78 ff.  
 Standgerichte 26 ff.; Sitz und Bezirke 36; Besetzung 45; Eidesformel 46; Staatsanwalt 47; Verhandlung 55 ff; Protokoll 60; Urteil 60; Kosten 62; Kanzlei 37.  
 Standrecht 2; Verhängung 24; Verkündigung 25, 43; rechtliche Wirkungen 24; Erlöschens 37, 38.  
 Stumme Angeklagte 29.

## T.

Taube Angeklagte 29.  
 Todesstrafe 11 ff.; Vollzug 17, 29, 35.

## U.

Unruhen, innere 3, 29, 31.  
 Unterordnung, militärische 18.

## V.

Verkündung des Kriegszustandes 10; Verkündung standrechtlicher Urteile 33.  
 Veröffentlichung des Kriegszustandes 9.  
 Verrat militärischer Geheimnisse 18, 25.  
 Versailler Vertrag 1, 100.  
 Verteidiger vor den Standgerichten 29, 33, 34, 49.

## W.

Widerstand gegen die Staatsgewalt 17, 25.  
 Wiederaufnahme des Verfahrens 34.

## Z.

Zengen 49.  
 Zusammenrottungen 79 ff.  
 Zuständigkeit der Standgerichte 26, 48.



Soeben ist erschienen:

**Die Kriegs-Notgesetze** vom 4. August 1914. 48 Seiten  
fl. 8°. In Leinwand geb. M. 1.—

**Inhalt:**

1. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung. Vom 4. August 1914
2. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-etat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 4. August 1914
3. Gesetz, betreffend Aenderung des Münzgesetzes. Vom 4. August 1914
4. Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten. Vom 4. August 1914
5. Gesetz, betreffend die Aenderung des Bankgesetzes. Vom 4. August 1914
6. Darlehnskassengesetz. Vom 4. August 1914
7. Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Vom 4. August 1914. a) Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 6. August 1914. b) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsell- und scheckrechtliche Handlungen. Vom 7. August 1914. c) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914. d) Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 10. August 1914. e) Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel. Vom 12. August 1914. f) Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914. g) Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Vom 8. August 1914. h) Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw. Vom 8. August 1914. i) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914
8. Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Vom 4. August 1914
9. Gesetz, betreffend die Abwicklung von börsemäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 4. August 1914
10. Gesetz, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914
11. Gesetz, betreffend Höchstpreise. Vom 4. August 1914
12. Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. Vom 4. August 1914
13. Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 4. August 1914
14. Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. August 1914
15. Gesetz, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. August 1914
16. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59). Vom 4. August 1914
17. Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten. Vom 4. August 1914
18. Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. August 1914.

**Modernes Kriegsrecht** Sammlung der Haager und Londoner Beschlüsse und Vereinbarungen über Land- und Seekriegsrecht u. a. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister herausgegeben von **Dr. Carl Sartorius**, o. Professor der Rechte in Tübingen. XIV, 162 Seiten kl. 8°. In rote Leinwand gebunden etwa M 2.50

**Inhalt:**

**I. Gemeinsame Normen**

1. Petersburger Deklaration vom 29. November und 11. Dezember 1868
2. II. Erklärung der Haager Friedenskonferenz betr. das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen vom 29. Juli 1899
3. III. Erklärung der Haager Friedenskonferenz betr. das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, vom 29. Juli 1899
4. III. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907

**II. Landkriegsrecht**

5. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Feld stehenden Heeren vom 6. Juli 1906
6. IV. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907
7. V. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907

**III. Seekriegsrecht**

8. Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856
9. VI. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz über die Behandlung der feindlichen Rauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907
10. VII. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz über die Umwandlung von Rauffahrteischiffen in Kriegsschiffe vom 18. Oktober 1907
11. VIII. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen vom 18. Oktober 1907
12. IX. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz betr. die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten vom 18. Oktober 1907
13. X. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz betr. die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. Oktober 1907
14. XI. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege vom 18. Oktober 1907
15. XIII. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges vom 18. Oktober 1907
16. Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909

**Anhang**

17. Gesetz betr. die Prisengerichtbarkeit vom 3. Mai 1884
18. Prisenerordnung vom 30. September 1909
19. Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911
20. Verordnung betr. den Beginn der Prisengerichtbarkeit usw. vom 3. August 1914

**Sammlung der auf Heer und Flotte bezüglichen Gesetze  
und Verordnungen des Deutschen Reichs**

1906. XIV, 848 Seiten H. 8<sup>o</sup>

Roter Leinwandband M 4.—

**Auszug aus dem Inhalt (im ganzen 95 Nummern):**

1. Preussisches Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.
2. Genfer Vertrag vom 22. August 1864. 3. Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. 14. Allerhöchster Erlaß betr. die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71 vom 20. Mai 1871. 16. Allerhöchster Erlaß betr. die Geschäftsführung der obersten Marinebehörde vom 15. Juni 1871. Gesetz über: 17. Die Bildung eines Reichskriegsschatzes vom 11. November 1871. 18. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 9. Dezember 1871. 19. Allerhöchster Erlaß betr. die oberste Marinebehörde vom 1. Januar 1872. 28. Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874. Gesetz über: 32. Die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875. 39. Die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 vom 2. Juni 1878. 42. Aenderungen des Reichs-Militär-gesetzes vom 6. Mai 1880. 47. Aenderungen des Reichs-Militär-gesetzes vom 31. März 1885. 49. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 11. März 1887. 50. Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888. 52. Wehrordnung im Wortlaute des Neudrucks von 1904. 53. Heerordnung im Wortlaute des Neudrucks von 1904. Gesetz über: 55. Aenderungen des Reichs-Militär-gesetzes vom 27. Januar 1890. 56. Die Wehrpflicht der Geistlichen vom 8. Februar 1890. 57. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 15. Juli 1890. 58. Die Kaiserliche Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika vom 22. März 1891. 59. Die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892. 61. Gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juli 1893. 62. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893. 63. Den Schutz der Briestauben und den Briestaubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894. 64. Marineordnung vom 12. November 1894. 64 a. Die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun vom 9. Juni 1895. 65. Aenderungen des Gesetzes, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893. Vom 28. Juni 1896. 67. Die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Vom 7./18. Juli 1896. 77. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 25. März 1899. 78. Aenderungen des Reichs-Militär-gesetzes vom 25. März 1899. 79. Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899. 80. Abkommen betr. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf dem Seekrieg vom 29. Juli 1899. Gesetz betr.: 82. Die deutsche Flotte vom 14. Juni 1900. 88. Zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902. 89. Aenderung des Gesetzes betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den ostafrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (RGBl. 1896 S. 653) vom 25. Juni 1902. 92. Verordnung, betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika vom 5. Dezember 1902. 94. Gesetz betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 15. April 1905. 95. Kriegsartikel. — Nachträge. — Register.

## **Militärstrafgerichtsordnung und Militärstraf- gesetzbuch**

nebst den Einföhrungsgesetzen und dem Gesetz betreffend  
die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten  
und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere  
Stelle oder in den Ruhestand

Textausgabe mit alphabetischem Sachregister

Dritte Auflage, dritter Abdruck

VII, 223 Seiten kl. 8° In Leinwand geb. M 1.50

Der eben erschienene dritte Abdruck enthalt bereits die  
nderungen der Novelle zum Militarstrafgesetzbuch  
vom 14. Juli 1914 im Text, bietet also die neueste Fassung

---

## **Militärstrafgerichtsordnung nebst dem Ein- föhrungsgesetz**

Handausgabe mit Einleitung und Erluterungen

Von Dr. Gottlob Weigel

Prasident des I. bay. Senats am Reichs-Militargericht

XXII, 285 Seiten 8° In Leinwand geb. M. 3.50

---

## **Die Zustandigkeitsgrenzen zwischen Militar- und Zivilgerichtsbarkeit**

Von Dr. Gottlob Weigel

Prasident des I. bay. Senats am Reichs-Militargericht

X, 360 Seiten 8° In Leinwand geb. M 6.50

---

**Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch**

Von

**Clemens von Roppmann**

Dritte Auflage bearbeitet von Dr. G. Weigel, Präsident  
des k. bay. Senats am Reichs-Militärgericht

X, 612 Seiten 8° Geh. M 14.—, in Halbfrz. geb. M 16.50

---

**Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung**

Von

**Clemens von Roppmann**

X, 1003 Seiten 8° Geh. M 20.—, in Halbfrz. geb. M 22.50

---

**Das Standgericht  
der Militärstrafgerichtsordnung**

Von

**Karl Endres,**

Rat am Reichs-Militärgericht

VII, 93 Seiten 8°

Kartoniert M 1.50

---

**Strafrechtsnormen des Standgerichts**

Von

**Karl Endres,**

Rat am Reichs-Militärgericht

VI, 96 Seiten 8°

Kartoniert M 1.80

---

## **Bayerische Justiz- und Verwaltungsgesetze**

### **Einzelausgaben**

**Abmarkungsgesetz**, erläutert von Staatsminister Fr. v. Brettreich. 2. Auflage bearbeitet von Regierungsassessor Dr. G. v. Scheurl. 1907. VIII, 208 Seiten 8°. Gebunden *M* 2.50

**Anlegung des Grundbuchs** in den Landesteilen v. d. Rh. Gesetz vom 18. Juni 1898 nebst Vollzugsvorschriften erläutert von Staatsrat Dr. Wilhelm v. Henle. 2. Auflage. 1902. XVI, 439 S. 8°. Geb. *M* 5.50.  
— In der Pfalz: Das Gesetz über das **Eigentumsrecht** in der Pfalz vom 1. Juli 1898 und die Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betreffend, vom 28. VIII. 1898. Erläutert von OLG.-Präsident H. v. Schneider. 2. Aufl. 1903. VII, 557 S. 8°. Geb. *M* 6.50

**Armenengesetz**. Dr. Frhr. von Riebel's Kommentar in 4. Auflage bearbeitet von Min. Direktor Julius v. Henle. 1898. XVI, 424 u. 19 S. 8°. Geb. *M* 6.— — Handausgabe von Min. Direktor Julius v. Henle. 2. Auflage. 1904, VIII, 157 Seiten 8°. Geb. *M* 2.—

#### **Bayerische Ausführungsgesetze:**

##### **a) zum Bürgerlichen Gesetzbuch:**

Handausgabe von Staatsrat W. v. Henle und OLG.-Präs. H. v. Schneider. 2. Auflage. 1909. XXXVIII, 728 S. 8°. Geb. *M* 8.—. — Textausgabe mit Sachregister. 1899. IX, 245 S. kl. 8°. Geb. *M* 2.—

**Bayerische Vollzugsvorschriften** zum BGB. und zu dem Bayerischen Ausführungsgesetze. Textausgabe mit Sachregister. 1899. XV, 588 Seiten kl. 8°. Gebunden *M* 3.50

**b) zur Zivilprozess- und Konkursordnung.** Erläutert von Staatsrat Dr. W. von Henle und Landgerichtsrat G. Habel. 3. Auflage. 1907. XIV, 192 Seiten kl. 8°. Gebunden *M* 2.25

**c) zum Gerichtsverfassungsgesetz.** Erläutert von Landgerichtsrat G. Habel. 1902. XVI, 195 Seiten kl. 8°. Gebunden *M* 2.—

**d) zur Reichsversicherungsgesetzordnung.** Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. Rudolf Descher. 1913. VIII, 46 S. kl. 8°. Gebunden *M* 1.50.

**e) zur Strafprozessordnung.** Erläutert von OLG.-Pr. W. Koller. 1894. VII, 111 Seiten kl. 8°. Kartoniert *M* 1.20

**Bauordnung** vom 17. Februar 1901 und 3. August 1910. Erläutert von Dr. Ferd. v. Engler, Präsident der I. Versicherungsammer. 4. Aufl. 4. Abdruck. 1914. XVI, 300 Seiten 8°. Gebunden *M* 3.—

**Bauordnung der K. Haupt- und Residenzstadt München.** Erläutert von Oberbürgermeister von Borscht. 1896. XII, 498 S. 8°. Geb. *M* 3.50. Hierzu **Staffelbauordnung** vom 20. April 1904. Erläutert von Rechtsrat Steinhauser. 1904. X, 221 Seiten 8°. Geb. *M* 2.80

**Beamtengesetz u. Gehaltsordnung** für die bayerischen Staatsbeamten. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister von Dr. R. Schmid. 1908. V, 219 Seiten 8°. Gebunden *M* 2.—

**Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.** Gesetz, erläutert von Fr. Stenglein, Regierungsrat. 2. Auflage. 1898. VI, 102 Seiten 8°. Kartoniert *M* 1.20

- Brandversicherungsgesetze.** Erläutert von Th. v. Hauck. 4. Auflage neubearbeitet von Regierungsdirektor Herm. Stör. 1907. VIII, 356 Seiten 8°. Gebunden *M* 4.50
- Distriktsratsgesetz,** erläutert von v. Hermann, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. 1895. VI, 277 Seiten 8°. Geh. *M* 3.50, geb. *M* 4.50
- Feldschandengesetz.** Von I. Staatsanwalt Th. v. d. Pfordten. 2. Aufl. 1907. VI, 127 Seiten kl. 8°. Gebunden *M* 1.60
- Fischereirecht** auf Grund des Wassergesetzes, des Fischereigesetzes, der Landesfischereiordnung und der Vollzugsvorschriften erläutert von Conrad Frhr. von Mallen und Professor Dr. Bruno Hofer. 1910. XII, 627 Seiten 8°. Gebunden *M* 8.50
- Flurverteilungsgesetz.** 2. Auflage in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung von Präs. S. v. Haag u. Reg. Präs. Fr. v. Brettreich. 1900. X, 256 Seiten 8°. Gebunden *M* 3.50
- Forstgesetz.** Kommentar von Geh.-Rat v. Ganghofer. In 4. Auflage neubearbeitet von Ob. Reg. Rat Ernst Weber. 1904. XIII, 511 Seiten gr. 8°. Gebunden *M* 6.50. — Handausgabe. 4. Auflage. 1904. VIII, 241 Seiten 8°. Gebunden *M* 2.25
- Gebühren der Rechtsanwälte.** Bayer. Verordnungen v. 26. März 1902 erläutert von Justizrat S. Merzbacher. 1902. XIV, 243 Seiten kl. 8°. Gebunden *M* 3.—
- Gebührenwesen, Das ärztliche, in Bayern.** Nebst einem Anhang: Die Gebühren der Wader und Hebammen. Erläutert von Dr. Fr. Spack, k. Medizinalrat und Fr. Stenglein, k. Regierungsrat. 2., vollständig umgearbeitete Auflage. 1913. XVII, 419 S. 8°. Geh. *M* 8.—
- Gefängniswesen in Bayern.** Bearbeitet von Staatsrat Dr. W. v. Henle. 1887. XV, 302 Seiten 8°. Geheftet *M* 3.60
- Gemeindeordnung.** Kommentar von Dr. G. v. Kahr, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. 2 Bände. 63½ und 36 Bogen gr. 8°. Geheftet *M* 22.50, in 2 Halbfranzbänden *M* 27.—. Handausgabe mit Erläuterungen von R. Weber, k. Regierungsdirektor. 10. Auflage neubearbeitet von C. A. v. Sutner, k. Oberregierungsrat. 1913. VIII, 563 Seiten 8°. Gebunden *M* 3.80
- Gemeindewahlrecht** in Bayern, sämtl. Bestimmungen, zusammengestellt von Oberreg. Rat von Sutner. 1909. VIII, 156 S. 8°. Geh. *M* 1.80
- Gesunderecht.** Nach dem BGB. und dem bayerischen Ausführungsgesetze zu letzterem unter Berücksichtigung der einschlägigen Strafbestimmungen zusammengestellt von Freiherr A. v. Aufseß, k. b. Oberamtsrichter. 1900. 63 Seiten kl. 8°. Kartoniert 60 *S*
- Grundbuchwesen in Bayern.** Handausgabe mit Erläuterungen von Dr. W. von Henle, k. Staatsrat und H. Schmitt, k. Ministerialrat. 1910. XXXII, 911 Seiten 8°. Gebunden *M* 10.—
- Gütererztreimerungsgesetz** vom 13. August 1910. Handausgabe mit Erläuterungen von Rechtskanwalt Dr. F. Goldschmit und Dr. M. Garbó. 1911. VIII, 156 Seiten 8°. Gebunden *M* 2.—
- Haftversicherungsgesetz** in der Fassung vom 23. April 1910 erläutert und mit Vollzugsvorschriften, Formularen sowie einem Sachregister herausgegeben von Dr. S. von Haag. 2. Auflage neubearbeitet von Reg. Ass. S. von Jan. 1910. VI, 204 Seiten 8°. Gebunden *M* 2.50
-

## **C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck München**

- Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins.** Auf Grund der Werke von Dr. v. Kraiss sowie von Frhr. v. Pechmann und Dr. v. Brettreich neubearbeitet in Verbindung mit anderen herausgegeben von Ministerialdirektor Julius v. Henle. In etwa 8 bis 9 Lieferungen à M 2.50. Lieferung 1 und 2 ist erschienen!
- Heimat- und Berechtigungsgesetz.** Handausgabe von Ob.Reg.Rat Dr. Max Proebst. 4. Auflage. 1900. XLV, 180 S. 8°. Geb. M 2.20
- Hinterlegungsordnung** v. 18. Dezember 1899 mit der Hinterlegungsgebührenordnung und den Ausführungsvorschriften. Von Landgerichtsrat E. Habel. 1903. XX, 213 Seiten Kl. 8°. Gebunden M 2.—
- Hypothekengesetz** in seiner ehemaligen Geltung. In 1.—4. Auflage bearbeitet von OVRat R. Gütl, in 5. Auflage neu bearbeitet von Staatsrat Dr. Wilh. v. Henle. 1904. XVII, 410 S. Kl. 8°. Gebunden M 4.—
- Jagdgesetz** und die Gesetze über den Ersatz des Wildschadens erläutert von M. Pollwein, l. OVRat. 9. Auflage. 1914. IX, 466 Seiten Kl. 8°. Geb. M 4.20
- Kindererziehung, Die religiöse, in Bayern** von Dr. W. Bärthlein. 1912. VI, 109 Seiten 8°. Geheftet M 2.80
- Kirchengemeindeordnung** vom 24. September 1912. Erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben von Professor Dr. Anton Dyrhoff. Erscheint in etwa 8 Lieferungen zum Preise von je 80 J. Die Lieferungen 1—4 sind erschienen. — Textausgabe mit Sachregister. 1913. IV, 74 Seiten 8°. Gebunden M 1.25
- Kirchengesetze.** Die in der bayerischen protestantischen Landeskirche diesseits des Rheins gegenwärtig gültigen Gesetze und Verordnungen von Pfarrer M. Kraußold. 2. Aufl. 1893. XVI, 340 S. 8°. Kart. M 3.60
- Körgegesetz.** Das bayerische Gesetz über die Haltung und Föderung der Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke vom 13. August 1910. Erläutert von Min.Rat Dr. E. Vogel. 1912. VII, 97 S. 8°. Geb. M 2.—
- Körordnung für Pferde.** Erläutert von Präsident F. v. Haag. 1882. 50 Seiten 8°. Kartoniert M 1.—
- Landeskulturrentenanstalt,** Das bayerische Gesetz betr. die, vom 31. März 1908 mit Erläuterungen und Vollzugsvorschriften von Dr. Heinrich von Haag, Präsident der k. Versicherungskammer a. D. 2., neubearbeitete Auflage. 1911. VII, 205 Seiten 8°. Gebunden M 3.50
- Landtagswahlgesetz** für Bayern vom 9. April 1906. Mit den Vollzugsvorschriften vom 8. Dezember 1911. Erläutert von Staatsrat Karl v. Krazeisen. 2. Auflage. 1912. IX, 348 Seiten 8°. Geb. M 3.50
- Malzausschlaggesetz** für Bayern vom 18. März 1910. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von Dr. R. Schmid. 1910. IV, 65 Seiten 8°. Gebunden M 1.50
- Nachlassgesetz** vom 9. August 1902, erläutert von Dr. A. Haberstumpf. 2. Auflage bearbeitet von Staatsanwalt R. Barthelmeß. Mit Nachtrag 1907. XIV, 560 Seiten Kl. 8°. Gebunden M 4.—
- Notariatsgeschäftsordnung:** Die Geschäftsordnung für die Notariate in Bayern vom 30. Oktober 1913. Mit Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von Ministerialrat Hermann Schmitt. 1913. XVI, 209 Seiten 8°. Gebunden M 2.—

- Pferdeversicherungs-gesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1910. Mit Erläuterungen und Vollzugsvorschriften von Dr. S. v. Haag. 2. Auflage. 1911. VII, 212 Seiten 8°. Geb. M 3.50
- Pferdezucht.** Die Bestimmungen über Pferdebezugt erläutert von Präs. Dr. S. v. Haag. 3. Auflage bearbeitet von Reg. Präs. F. v. Brettreich 1899. VIII, 145 Seiten 8°. Kartoniert M 2.80
- Polizei-straf-gesetzbuch.** Dr. Frhr. v. Nibel's Kommentar in 7. Aufl. bearbeitet von Ob. Reg. Rat v. Sutner. 1907. XXII, 866 Seiten 8°. Gebunden M 9.—. Textausgabe von Dr. v. Staudinger. 5. Auflage neubearbeitet von Ministerialrat S. Schmitt. 1904. VIII, 172 Seiten 11. 8°. Gebunden M 1.60
- Rang- und Uniformverhältnisse** im Königreich Bayern. Mit 7 Tafeln. 1894. XIV, 106 Seiten gr. 8°. Kartoniert A 2.—
- Reichs- und Staatsangehörigkeits-gesetz** vom 22. Juli 1913 mit den zugehörigen Teilen von Gesetzen und Staatsverträgen, sowie den Vollzugsvorschriften für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Von Hans Freiherrn von Welfer, Oberregierungsrat. 1914. X, 338 Seiten 8°. Leinwandband M 5.—. Soeben erschienen
- Rechtsanwaltsbotendienst** in Bayern von J. Krapp. 1894. VI, 95 S. 8°. Kartoniert M 1.20
- Richter-Disziplinargesetz** in der seit dem 1. Januar 1909 geltenden Fassung. Erläutert von J. Bleyer. 1910. VI, 164 S. 8°. Geb. M 2.50
- Sammlung bayerischer Justiz- und Verwaltungsgesetze.** Textausgabe mit Sachregister von Joseph Bleyer, I. Bürgermeister in Regensburg. 1. Bändchen: Justizgesetze. (43 Nummern.) 1913. VII, 512 Seiten 11. 8°. Geb. M 2.80 2. Bändchen: Verwaltungsgesetze. (36 Nummern.) 1914. VI, 610 Seiten 11. 8°. Geb. M 3.50
- Schulbedarfs-gesetz** für das Königreich Bayern erläutert von Ober-Reg. Rat G. Seiler. 1903. XIII, 594 S. 8°. Gebunden M 5.—
- Sitzungsprotokolle.** Anleitung zur Führung der Sitzungsprotokolle in Strafsachen unter besonderer Berücksichtigung der für das Königreich Bayern geltenden Vorschriften. Von Dr. Fr. Breßfeld, Amtsrichter. 1912. V, 53 Seiten gr. 8°. Geheftet M 1.80
- Sonntagsruhe** im Handelsgewerbe und in der Industrie. Erläutert von U. Raud. 1895. X, 154 Seiten 8°. Kartoniert M 1.60
- Die bayerischen Staats- und Gemeindesteuergesetze** vom 14. August 1910. Erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben von Staatsminister G. v. Breunig und Ministerialdirektor J. v. Henle. Erster Band: Einkommensteuergesetz von Georg v. Breunig. 1911. XXIV, 631 S. 8°. Gebunden M 10.—
- Zweiter Band: Die Ertragssteuergesetze: Grundsteuergesetz, Haussteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz, Kapitalrentensteuergesetz und Einführungsgesetz zu den Gesetzen über die direkten Steuern, ferner Reichs-doppelsteuergesetz und Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, von G. v. Breunig. 1912. VIII, 476 S. 6°. Geb. M 8.50.
- Dritter Band: Die Gemeindesteuergesetze: Umlagengesetz, Besitzveränderungsabgabengesetz, Hundeabgabengesetz und Warenhaussteuer-gesetz. Von Julius v. Henle. 1911. X, 410 S. 8°. Gebunden M 7.—
- Die Gesetze über die direkten Steuern** im Königreich Bayern vom 14. August 1910. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister. 3. Auflage. 11. bis 13. Tausend. 1913. IX, 178 S. 8°. Geb. M 2.—

- Wie gebe ich meine Steuererklärung ab?** Ein Leitfaden für den Steuerpflichtigen von Dr. E. Duidde, Mitglied des Landtags und Dr. G. Rheinstrom, Rechtsanwalt in München. 2. Aufl. 1912. VIII, 301 S. 8°. Gebunden M 3.50
- Stolgebühren,** Die, nach bayerischem Staatskirchenrecht. Von Dr. Leo Benario. 1894. VI, 168 Seiten 8°. Kartoniert M 2.50
- Strafsachen.** Die Behandlung der Strafsachen bei den bayerischen Justizbehörden. Von Dr. Fr. Breckfeld. 1909. VIII, 303 Seiten 8°. Gebunden M 4.50.
- Verfassungsurkunde für Bayern.** Handausgabe von Prof. Dr. R. Piloty. 2. Auflage bearbeitet von Ob.Reg.Rat E. U. v. Sutner. 1907. VIII, 459 Seiten 8°. Gebunden M 4.50
- Versicherungsämter, Der Wirkungsbereich der.** Auf Grund der Reichsversicherungsordnung und der reichs- und landesrechtlichen Vollzugsvorschriften bearbeitet von I. Regierungsrat J. Reibel. 1914. VIII, 131 Seiten gr. 8°. Gebunden M 3.50
- Verwaltungsgerichtshofsgesetz mit System.** Einschaltung der Rechtsprechung von Max v. Müller, Präsident des R. Verwaltungsgerichtshofs. 2., neubearbeitete Auflage. 1903. XXVIII, 463 S. gr. 8°. Geb. M 10.—
- Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909.** Mit dem bayerischen Ausführungsgesetz vom 13. August 1910, der I. Verordnung vom 21. April 1912, der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu, dem Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 und der bayerischen Bekanntmachung über dessen Vollzug vom 25. Februar 1906. Textausgabe mit Sachregister. 1912. VIII, 323 Seiten kl. 8°. Gebunden M 2.50
- Viehversicherungsgesetz in der Fassung vom 23. April 1910.** Handausgabe mit Erläuterungen von Ministerialrat v. Thelemann, in 2. Auflage neubearbeitet von Otto Schmitt, Regierungskassessor. 1911. XXXIX, 257 Seiten 8°. Gebunden M 3.50
- Vogelschutz in Bayern.** Erläutert von Ober-Reg.Rat Frhrn. v. Welser. 1909. VIII, 121 Seiten kl. 8°. Gebunden M 1.50
- Wassergesetz vom 23. März 1907.** Handausgabe mit Erläuterungen und einem Anhang enthaltend die Vollzugsvorschriften, den Text des Zwangsentziehungsgesetzes und sonstige in das Wasserrecht einschlägige Bestimmungen von Reg.Präs. G. v. Brenner. 1908. XIV, 786 Seiten 8°. Gebunden M 6.50
- Züchtigungsrecht in der bayerischen Volksschule.** Von Landgerichtsrat Dr. jur. U. Bejold. 1906. VI, 109 Seiten 8°. Gebunden M 2.—
- Zwangsentziehungsgesetz in der Fassung der Novelle von 1910.** Von Staatsrat Dr. W. von Henle. 2., völlig neubearbeitete Auflage. 1910. XIII, 266 Seiten 8°. Gebunden M 3.50
- Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902,** erläutert von Präsident Dr. Ferd. v. Englert. 1902. IV, 164 Seiten 8°. Gebunden M 2.20
- Zwangsversteigerungsgesetz und Zwangsverwaltung v. 24. März 1897.** Kommentar von I. Staatsanwalt Th. v. b. Pfordten. Mit den bayerischen Ausführungsgesetzen. 1905. VIII, 576 und 110 Seiten gr. 8°. Gebunden M 15.—
-

# **Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins**

Auf Grund der Werke von Dr. v. Kraus sowie von Frhrn.  
v. Pechmann und Dr. v. Brettreich  
neu bearbeitet

In Verbindung mit Stabsassessor Dr. Brand, Ministerialrat v. Braun, Bezirksamtsassessor Gruber, Regierungsrat Dr. Hofmann, Ministerialrat Anzinger, Regierungsrat Kraus, Verwaltungsgerichtsrat Loibl, Ministerialrat Metz, Regierungsassessor Osthelder, Ministerialrat Dr. Rohmer, Geh. Legationsrat Dr. Schmidt, Regierungsrat Stöhsel und Bezirksamtmannt Tischner

herausgegeben von

**Julius von Henle**

Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Innern

Dank dem Entgegenkommen Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Brettreich und der Verlagsbuchhandlung C. C. Buchner in Bamberg kann der von Ministerialdirektor Julius von Henle in Verbindung mit einer größeren Anzahl von Mitarbeitern herausgegebenen **Neubearbeitung von Wilhelm von Kraus' „Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins“** neben dem Kraus'schen Handbuch auch der Freiherr von Pechmann'sche **„Wirkungskreis der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden“**, dessen 5. Auflage, wie bekannt, in den Jahren 1890/92 von Dr. von Brettreich neu bearbeitet wurde, zugrunde gelegt werden. Die Neubearbeitung des Kraus'schen Handbuchs wird demgemäß die eigentümlichen Vorzüge der **beiden Werke**, die seit Jahrzehnten zum unentbehrlichen Rüstzeug der Behörden der inneren Verwaltung in Bayern gehören, in sich vereinigen.

Das **„Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins“** erscheint in der neuen Bearbeitung in etwa 8—9 Lieferungen von je 7 Bogen, jede zum Preise von M 2.50; zwischen der Ausgabe der 1. und der 2. Lieferung mußte eine größere Pause eintreten, da die Veröffentlichung der bayerischen Vollzugsvorschriften zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz abzuwarten war, die weiteren Lieferungen werden aber nun in rascher Folge erscheinen.

Wie die drei ersten Auflagen von Kraus' Handbuch soll die Neubearbeitung wieder einen Band bilden. Einbanddecken in Halbfranz werden mit der letzten Lieferung ausgegeben. Um Einträge zu ermöglichen, erfolgt der Druck auf gut beschreibbarem Papier mit breitem Rand.

**Lieferung 2 ist soeben erschienen.**

## **Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung**

für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Enthaltend die auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung geltenden oder die Interessen des Staatsbürgers betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Begründet von Karl Weber, k. Regierungsdirektor a. D. Fortgeführt von Dr. Friedrich Weber, k. Regierungsrat. Mit systematischem, alphabetischem und chronologischem Register.

Von **Webers Gesetz- und Verordnungen-Sammlung** liegen nun 40 Bände sowie ein Register- und ein Anhangband fertig vor; Band 41 befindet sich im Erscheinen. Der Preis eines Bandes (10 Lieferungen zu je M 1.40) beträgt geheftet M 14.—, in Halbfranz gebunden M 16.—; neuereintretenden Abonnenten werden die bis jetzt erschienenen Bände zu einem bedeutend ermäßigten Preis geliefert.

---

## **Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden**

vornehmlich aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts (einschließlich des Arbeiter- und Angestellten-Versicherungsrechts). Bearbeitet unter Mitwirkung von Dr. jur. M. Deschey in München und herausgegeben von A. Keger, Rat des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofs. Preis des Jahrgangs (etwa 45 Bogen stark, in 4—5 Heften) M 12.—. Jahrgang 1914 (34. Band) befindet sich im Erscheinen. Neuereintretenden Abonnenten liefern wir ein komplettes Exemplar der Entscheidungen zu einem bedeutend ermäßigten Preise.

---

## **Blätter für das bayerische Finanzwesen**

Ein Organ für die Interessen der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, sowie für die mit der Gebührenbewertung betrauten Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Herausgegeben von Regierungsrat Schmiedinger in München. Jahrgang 1914 (22. Band) im Erscheinen. Preis des Jahrgangs (12 Nummern) M. 7.—

---

## **Blätter für administrative Praxis**

Herausgegeben von Staatsrat Karl von Krazeisen in München. Jahrgang 1914 (64. Band) im Erscheinen. Preis des Jahrgangs (12 Nummern) M 7.—

---

## **Zeitschrift für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbareit und das Grundbuchwesen in Bayern**

Herausgegeben von Dr. Wilhelm Denker, Notar in München, unter Mitwirkung von Ministerialrat Hermann Schmitt in München und Justizrat Dfenstätter in München. Neue Folge. 15. Jahrgang 1914 im Erscheinen. Preis des Jahrgangs (12 Nummern) M 12.—

---

